Der

Jesuiten-Prozeß

in Brüssel.

Verhandlungen

vor dem Assisenhofe von Brabant

vom 13. bis 16. Mai 1864.

Dritte, durchgesehene Auflage.

Köln und Düsseldorf.

Verlag von W. Kaulen & Co.

Seit Anfang der dreißiger Jahre wohnte in Antwerpen ein reicher Privatmann, Namens Wilhelm de Boey. Er war Millionär und sein Vermögen wurde selbst in dieser Stadt, in welcher großer Reichthum nicht selten ist, auf eine fabelhafte Summe geschätzt. Seine Einkünfte taxirte man auf Hunderttausende von Franken und seine wohlbekannte Freigebigkeit konnte nur dazu beitragen, den Ruf seines Reichthums zu vergrößern.

Wilhelm de Boey war ein Mann von einfachen Sitten, schlicht und streng, aufrichtigen Herzens, aber beschränkten Geistes. Die Handelsgeschäfte hatte er aufgegeben und er wollte den Rest seiner Tage nur noch frommen, barmherzigen Werken widmen.

Seine Wohlthätigkeit erstreckte sich auf die weitesten Kreise. Eine seiner Verwandten, Maria de Buck, war stets vollauf beschäftigt blos mit der Anfertigung von Hemdem, die er unentgeltlich an Unglückliche verabfolgen ließ.

Diese Gaben wurden durch fromme Personen, barmherzige Damen, verschwiegene Besucher, auserwählte Geistliche vertheilt.

Den Jesuiten, welche damals Antwerpen heimgesucht hatten, und die vermuthlich mit genauen Verhaltungsvorschriften versehen waren, machte es keine Mühe, sich einen Theil dieser menschenfreundlichen Wirksamkeit übertragen zu lassen. Sie wußten sich als Armenbesucher Eingang in das Haus Wilhelm de Boey's zu verschaffen und nachdem dies einmal geschehen war, bemächtigten sie sich bald ganz des ihnen geöffneten Gebietes. Ihr verderblicher Einfluß machte sich in Kurzem fühlbar. Die Wohlthätigkeit Wilhelm de Boey's nahm einen andern Charakter, namentlich eine andere Bestimmung an. Sie galt fernerhin nicht mehr den Armen, sondern lediglich den Jesuiten.

Die erste Sorge der Jesuiten mag gewesen sein, diejenigen Verwandten aus der Umgebung des Millionärs zu entfernen, denen dieser besonders zugethan war. Marie de Buck verlor ihre Armenpraxis, und einen Neffen, Namens Crabeels, der gegen seinen Willen in den Jesuiten-Orden hineingezogen worden, schickte man nach Amerika an den Missouri. Ein anderer Neffe, den der Millionär noch mehr liebte, Benedikt de Buck, wurde, man weiß nicht wie, in einen Diebstahl verwickelt — es handelte sich um einen in der Kirche gestohlenen silbernen Kranz (eine Himmelskrone) — und zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt.

Alle anderen Verwandten wurden fern gehalten und wenn sie sich in dem Hause ihres Oheims einfanden, in jenem früher so gastlichen Hause, das sie als ihr eigenes zu betrachten gewohnt waren, so hatten die Mägde Auftrag, sie abzuweisen mit den Worten: „Sie können den Onkel nicht sehen; er empfängt nur Jesuiten."

Kurz darauf wurde mitten in Antwerpen ein prächtiges Gebäude aus den Mitteln Wilhelm de Boey's errichtet, zum Besten der Jesuiten, die es zum Sitze eines Collegiums machten. Die ehrwürdigen Väter rasteten nicht und betrieben die Erbschleicherei so wirksam, daß sie bei dem 1850 erfolgten Tode de Boey's, mit Ausnahme einiger, den Verwandten zugeflossenen Legate, in den Besitz seines ganzen bedeutenden Vermögens gelangten. Das Vermächtniß lautete allerdings auf eine dritte Person; diese hatte jedoch der Erblasser bis auf einige Monate vor seinem Tode noch gar nicht gekannt, und sie auch dann nur dreimal gesehen.

Die überlebenden Familienglieder, welche sich eines Vermögens beraubt sahen, worauf sie gerechte Ansprüche hatten, konnten nicht gegen die Erbschleicherei auftreten. Das Testament enthielt nämlich eine Clausel, welche Jeden der es wagen sollte, die den Vätern der Gesellschaft Jesu gemachte Schenkung anzugreifen, ausdrücklich enterbte.

Die Verwandten ergaben sich in ihr Schicksal, mit Ausnahme Benedikts de Buck, den die Jesuiten beseitigt hatten. Er war der Theilnahme an einem Diebstahl beschuldigt, der zu Tournai gegen einen Agenten der Jesuiten verübt worden, und später nach Frankreich zum Eintritt in die Fremdenlegion geschickt worden. Man glaubte, er habe in Afrika seinen Tod gefunden. Er lebte aber, und zwar im Bagno von Toulon, wo er wegen eines auf der Landstraße verübten Raubes von sieben Franken eine neunjährige Zwangsarbeit verbüßte.

Von seinem Schicksal hatte nur Einer Kenntniß, nämlich der Jesuiten-Pater Lhoir, welcher ihm ein schriftliches Geständniß seines Verbrechens für 800 Franken abgekauft hatte mit der Absicht, es dereinst als eine Waffe gegen den Unglücklichen zu gebrauchen, falls es demselben in den Sinn käme, den ihm rechtmäßig zustehenden Antheil an der Hinterlassenschaft seines Onkels in Anspruch zu nehmen.

Wir sagten 800 Franken; es ist jedoch dabei zu bemerken, daß von dieser, für den toulouer Sträfling durch den Jesuiten von Mons überschickten Summe, 400 Franken in andere Hände gelangten und zwar durch die Post in die des Seelsorgers der Sträflinge.

De Buck ließ sich weder durch Drohungen noch durch Versprechungen der Jesuiten abhalten, kehrte nach Belgien zurück und machte seine Ansprüche an die Hinterlassenschaft geltend. Da er in der testamentarischen Clausel nicht einbegriffen war, so konnte er allein die Erbschleicher und Räuber verfolgen und angreifen.

Als er sich jedoch bei dem P. Lhoir einfand, bei demselben Manne, der mit dem P. Hessels die ungeheure Hinterlassenschaft des de Boey in den Besitz des Jesuitenordens gebracht hatte, gab ihm der Jesuit 100 Franken, drohte ihm aber mit Anzeigung und Vernichtung, wenn er sich einfallen ließe, mehr zu beanspruchen.

Wüthend, verzweifelt, außer sich, setzte der Unglückliche dieser Drohung eine andere entgegen.

Darauf denuncirte ihn der P. Lhoir und weil dieser im Besitze jener schriftlichen Beichte war, so wurde de Buck zu zehn Jahren Gefängniß verurtheilt.

Er sollte im letzverflossenen Oktober eben entlassen werden und stand im Begriffe, eifrig den Prozeß gegen die Plünderer der seiner Familie zustehenden Hinterlassenschaft anzustrengen, als er abermals auf Betreiben der Jesuiten verhaftet und wegen schriftlicher Todesandrohung vor den Schwurgerichtshof der Provinz Brabant gestellt wurde.

Man schmeichelte sich mit der Hoffnung, ihn durch eine Verurtheilung auf Lebenszeit in die ewige Ruhe zu befördern; indessen hatte man dabei den Scharfblick und die Rechtschaffenheit der brabant'schen Jury nicht in Anschlag gebracht.

De Buck legte in Brüssel Protest gegen die wider ihn erhobene Anklage ein und behauptete, der ihm zur Last gelegte Drohbrief sei von den Jesuiten selbst geschrieben worden.

Er wurde frei gesprochen! Das Opfer entrann endlich seinen Verfolgern und wurde in Freiheit gesetzt.

De Buck ist jetzt in der Lage, gegen die Erbschleicher wieder auftreten zu können und die zu verfolgen, welche ihn in Laster und Verbrechen versinken lassen, ihn durch Schande und Elend vernichten wollten, damit er seine Stimme nicht mehr erhöbe, um zu fragen:

„Jesuiten, was habt ihr aus meiner Ehre, Jünger Loyala's, was habt ihr aus meinem Erbtheil gemacht?"

Am 13. Mai wurde der Prozeß vor dem brabant'schen Schwurgerichtshofe verhandelt. Die Mitglieder des Assissenhofes bestanden aus dem Präsidenten und dem Appellationsgerichtsrath Herrn de Marbair, aus dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz, Herrn Vauthier, und aus dem Vicepräsidenten desselben Gerichtes, Herrn Holvoet.

Herr de Marbair war zur Zeit, als Benedict de Buck verhaftet und wegen des sogenannten, gegen den Pater Lhoir in Mons begonnenen Attentats angeklagt wurde, in Mons Staatsanwalt. Die Aussage des P. Lhoir war in seinem Büreau zu Protokoll genommen und das Schriftstück, in welchem de Buck, unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses, seine Sünden bekannt und sich als entlassenen Galeerensträfling vom Bagno zu Toulon zu erkennen gegeben hatte, der Verhandlung beigefügt worden.

Unter diesen Umständen hätte man erwarten sollen, daß der nunmehrige Appellationsgerichtsrath in seine eigene Unbefangen-

heit Mißtrauen gesetzt und einem andern Richter in dieser Sache seinen Sessel überlassen haben würde. Es geschah nicht. Die Staatsanwaltschaft wurde durch einen Hrn. Delecourt, einen kalten, zähen Tüfteler und weitschweifigen Redner, vertreten. Die Vertheidigung hatten zwei junge Advokaten, die Herren Robert und Janson, übernommen.

Nachdem das Schwurgericht gebildet war und mitgetheilt worden, daß 9 Belastungs- und 2 Entlastungszeugen geladen seien, begann das Verhör.

Präs.: Angekagter, wie heißen Sie mit Vor- und Zunamen?

A. Benedikt Franz de Buck.

P. Wo sind Sie geboren?

A. In Antwerpen.

P. Wie alt sind Sie?

A. 46 Jahre.

P. Welches Standes?

A. Schreiner.

P. Ihr Domizil?

A. Als ich 1853 verhaftet wurde, wohnte ich in Antwerpen. Dort war ich domilizirt, was jedoch nicht hinderte, daß man mich als Landstreicher verurtheilen ließ.

Präs.: Angeklagter, geben Sie wohl Acht bei Vorlesung der Anklageschriften.

Der Gerichtsschreiber verlas nun das Erkenntniß, durch welches de Buck vor die Geschwornen verwiesen war und die Anklage. Letztere lautet:

„Der Angeklagte, welcher einer achtbaren Antwerpener Familie angehört, hat sich in seiner Jugend durch übele Aufführung und unordentlichen Lebenswandel bemerklich gemacht. Gegen Ende des Jahres 1834, als er erst 17 Jahre zählte, wurde er von dem Landgericht zu Antwerpen wegen Betheiligung an einem, in einer dortigen Kirche begangenen Diebstahl an einer silbernen Krone der h. Jungfrau zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt. Sein Oheim mütterlicher Seits, Wilhelm de Boey, ein sehr vermögender Mann, und der Pater Lhoir, Vorsteher der Jesuitenanstalt in Mons, mit welchem de Boey befreundet war, boten Alles auf, den Verirrten auf die verlassene Bahn der Tugend zurück zu bringen. Vergebens! In der Anstalt zu Froidmont, wo er untergebracht war, machte er sich abermals durch schlechte Aufführung bemerklich. Im August 1836 entwich er von da, kam nach Antwerpen zurück und gab dort die Absicht zu erkennen, seinen Oheim de Boey zu ermorden, indem er eine Pistole auf dessen Hausthür in dem Augenblick abschoß, als jener eben in sein Haus zurückgekehrt war.

„Diesem Vorfall wurde keine Folge gegeben, weil die Aufregung, in welcher sich de Buck damals befand, an zeitweilige Geistesstörung glauben ließ. Im Jahre 1837 wurde der Angeklagte durch die Fürsorge desselben Oheims in einem Handelshause der Havannah untergebracht.

„Nach einigen Monaten gab er die Stellung auf, kehrte nach Belgien zurück und am 4. November 1839 stand er vor dem Ge-

richt in Mons. In einem Hause zu Tournai, wo ihm sein Onkel ein neues Unterkommen verschafft hatte, beging er einen Diebstahl und für dies Verbrechen, sowie wegen schwerer Mißhandlungen in Braine-le Comte wurde er zu 3 Jahren Gefängniß und 5 Jahren Polizeiaufsicht verurtheilt. Nachdem er diese neue Strafe verbüßt hatte, begab sich der Angeklagte nach Frankreich, wo er am 5. Mai 1843 von dem Assisenhofe des Departements du Var, wegen eines mit Anderen bei Nacht auf der Landstraße begangenen Raubes, zu 6 Jahren Zwangsarbeit und Ausstellung am Pranger verurtheilt wurde. Aus dem Bagno von Toulon, wo er diese Strafe verbüßte, entsprang er zweimal. Dafür wurde seine Strafe um 3 Jahre verlängert. Die Behörden der Strafanstalt beklagten sich während der ganzen Dauer seines Aufenthaltes über seine schlechte Aufführung.

„Am 25. Februar 1850, als de Buck noch im Bagno war, starb sein Oheim de Boey Der Greis, entrüstet über seinen Neffen, der trotz Allem, was er für ihn gethan hatte, die Bahn des Lasters nicht verlassen wollte, enterbte ihn. Aus Mitleid hatte er jedoch seinen Testamentsvollstrecker, sowie den Pater Lhoir, seinen Freund und Vertrauten, beauftragt, ihn, wenn er Buße thun würde, mit etwas Geld zu unterstützen. Der Pater Lhoir theilte das dem Sträfling in Toulon mit und dieser unterließ von da an nicht, unter Aeußerungen der größten Reue über seine Vergangenheit, ihn oft um Geld anzugehen.

„Als er nach überstandener Strafe im Jahre 1852 nach Belgien zurückkehrte und nicht Alles, was er haben wollte, vom Pater Lhoir erhalten konnte, beschuldigte er diesen, ihm und seiner Familie zum Vortheile des Jesuitenordens die bedeutende Hinterlassenschaft de Boey's entzogen zu haben.

„Am 20. Oktober 1852 begab sich de Buck nach Mons, suchte den Pater Lhoir auf und verlangte noch gebieterischer, als er es früher gethan hatte, seinen Antheil an der Erbschaft. Als ihm das verweigert wurde, zog er eine geladene Pistole hervor, die ihm jedoch von seinem Gegner entrissen wurde. Dieser feige Angriff konnte gesetzlich nicht als Mordversuch angesehen werden, weil der Angeklagte nicht Zeit gehabt hatte, mit der Ausführung seiner Absicht, wenn er sie wirklich hatte, einen Anfang zu machen; da man aber außerdem noch einen Dolch und verschiedene Werkzeuge, z. B. eine Säge, eine Feile, einen englischen Bohrer u. s. w. bei ihm fand, so wurde er am 16. April 1853 vom Brüsseler Appellationsgerichtshofe wegen wiederholter Landstreicherei, Führung von Waffen und verbotenen Instrumenten, zu 10 Jahren Gefängniß und 10jähriger Polizeiaufsicht verurtheilt.

„Im Zuchthause zu Vilvorde, wo er diese neue Strafe absaß fuhr de Buck fort, sich darüber zu beklagen, daß er das Opfer der Jesuiten geworden und durch sie seines Vermögens beraubt sei. Er stieß dabei häufige Drohungen gegen den Pater Lhoir aus. Er versuchte es, hier sowohl als in Toulon, zu entspringen und wurde deshalb vom Gerichtshofe zu Brüssel zu weiteren 6 Monaten (bis zum 13. Oktober 1863) verurtheilt.

„Im September 1862 erhielt der Herr Friedrich Bossaert, Provinzial des Jesuitenordens in Belgien einen Brief aus Vilvorde. Derselbe war aus dem Zuchthause, vom 27. Juli 1863 datirt, und trug die Unterschrift „Benedikt de Buck". Das Schreiben beginnt mit den Worten: „Ich bin der unglückliche vom Schicksal verfolgte de Buck, der Neffe des verstorbenen W. de Boey,

der Sie so reich bedacht hat." Der Verfasser erinnert an seine Verurtheilung und Kerkerhaft, die er dem Pater Lhoir verdanke, dann erklärt er, dieser habe ihm mitgetheilt, seine Familie sei auf Anstiften und mit Zustimmung des Provinzial der Erbschaft beraubt worden, von welcher sogar dem Cardinal von Mecheln ein Theil zugeflossen sei. Er beschuldigt den Provinzial, sowie auch den Pater Hessels aus Antwerpen geradezu, Schuld an dem zu sein, was er „sein Unglück" nennt und für die Eintreibung der Hinterlassenschaft seines Onkels einen Lohn erhalten zu haben.

„Vom Pater Lhoir spricht de Buck in der gehässigsten, beschimpfendsten Weise. Dann fügt er hinzu (in schlechtem Französisch): „„Und so ein Ungeheuer bürdet mit Leichtigkeit all' das Gehässige eines so herzzerreißenden Dramas den Schultern eines Andern auf. Ihm liegt ja wenig daran, das Blut seines Oberen und das seiner Collegen fließen zu sehen, wenig an dem tragischen Ende eines Cardinals und wenig daran, ob der Kopf eines verzweifelten Mannes über ein Schaffot rollt, wenn es nur seinen eigenen Leichnam vor der Rache seiner Opfer schützt.""

„Der Brief schließt so:

„„Demzufolge, Ehrwürden, und um jedem neuen Unglück vorzubeugen, wage ich es, Sie im Namen der ganzen Menschheit zu bitten, mir die meinen Verwandten zustehende Hinterlassenschaft oder doch wenigstens den mir zukommenden Theil zurückzugeben; ich willige sogar in einen Vergleich mit Rücksicht auf die, bei den Jesuiten üblichen Sitten und Gebräuche. Vergessen Sie aber ja nicht, daß ich leben muß und daß, wenn das Gold der Gott des Klosters ist, es auch von der Welt angebetet wird. Da der General Ihres Ordens 400 Millionen Franken in seiner Gewalt hat, so bedarf er der Schenkung des Herrn de Boey nicht mehr. Ich sage es Ihnen ausdrücklich, daß, wo ich auch sein mag, ich niemals auf meine rechtmäßigen Ansprüche verzichte. Die Schuldigen, wer sie auch sein mögen, verbergen sich vergebens; ich werde sie schon zu finden wissen, denn ich habe nicht mehr viel zu verlieren. Lassen Sie es sich gesagt sein!! In der Erwartung, daß Sie sich zur Rückgabe entschließen und meine Wünsche erhören, habe ich die Ehre ꝛc.""

„Dieser Brief ist nur zu bezeichnend. De Buck, „„der nicht mehr viel zu verlieren hat"", weil er den größten Theil seines Lebens im Gefängnisse zubrachte und welcher in Folge seiner schlechten Aufführung in seinem 46. Jahre ohne Hülfe und ohne Unterhalt ist, verlangt gebieterisch vom Provinzial und andern Mitgliedern des Jesuitenordens die Rückerstattung dessen, was, wie er behauptet, ihm rechtmäßig aus der Hinterlassenschaft zukomme, um die sie seine Familie gebracht haben sollen. Er benachrichtigt sie, daß er im Weigerungsfalle die Schuldigen finden werde, die er übrigens namentlich zu bezeichnen nicht unterlassen hat. Was er mit diesen Schuldigen anzufangen gedenkt, erklärt er im ersten Theile seines Briefes. Er will das thun, was, seiner Meinung nach, dem Pater Lhoir wenig Kummer machen würde. Das Blut des Superiors, d. h. des Provinzials, soll fließen; der Cardinal ein schlimmes Ende nehmen, wenn auch wegen dieser Thaten sein, des verzweifelten Mannes, Kopf über das Schaffot rolle.

„Das ist doch die unzweideutigste Androhung von Mord, den man von der Ausführung einer Bedingung oder eines Befehls abhängig macht.

„Der P. Bossaert legte diesem Brief, dessen Datum von dem Poststempel um ungefähr ein Jahr abweicht, anfangs keine große Wichtigkeit bei; da er aber im Laufe des Jahres 1863 in Erfahrung brachte, der Pater Hessels aus Antwerpen habe von de Buck ein ähnliches Schreiben erhalten und der Angeklagte würde am 13. Oktober 1863 in Freiheit gesetzt, so entschloß er sich, den Brief dem Gericht zu übergeben, damit Maßregeln getroffen werden könnten, das zu verhindern, was die Vergangenheit des de Buck nur zu sehr befürchten ließ.

„Bei dem darauf eingeleiteten Verhör leugnete de Buck, den Brief geschrieben zu haben; er ist jedoch nach dem Stil, der Handschrift und den Verstößen gegen die Rechtschreibung zahlreichen andern Briefen, die de Buck geschrieben hat, vollkommen ähnlich. Die darin berichteten Thatsachen, die Gedanken und Drohungen, beweisen, daß er von keinem Andern als ihm herrühren kann. Dieselben Gedanken und dieselbe Art des Ausdrucks sind in all' seinem Geschreibe wiederzufinden. Jeder Zweifel wird dadurch beseitigt, daß die Sachverständigen, welchen das in Rede stehende Schreiben vorgelegt wurde, erklärten, daß es in Schrift und Unterschrift von der Hand de Buck's sei, wie sich nach den andern von ihm anerkannten Briefen ergebe.

„Was den Umstand betrifft, daß der Brief mit dem Datum des 27. Juli 1863 schon im Jahre 1862, ankam, so scheint einfach daraus hervorzugehen, daß de Buck den Brief schrieb, um, wenn die Zeit seiner Entlassung näher käme, zu dessen Absendung die erste günstige Gelegenheit zu benutzen. Vielleicht war auch das Datum weiter nichts als ein einfacher Schreibfehler. Der Brief war also geschrieben und an den Herrn P. Bossaert geschickt worden; de Buck verfolgte dabei dieselben Absichten, welche ihn bei seiner Rückkehr aus dem Bagno 1852 leiteten, als er eine Pistole gegen den Pater Lhoir hervorzog. Die in Rede stehenden Drohungen sind dieselben, welche er unabläßig, während seiner Gefangenschaft in Vilvorde ausstieß.

„Bedenkt man seinen bisherigen Lebenswandel, so muß man überzeugt sein, daß er seine seit 10 Jahren wohl bedachten verbrecherischen Pläne ausgeführt und schreckliche Katastrophen herbeigeführt haben würde, wenn er nicht durch die Verfolgung, die ihn heute vor diese Schranken stellt, daran gehindert worden wäre."

Nach Vorlesung der Anklage wurde zum Zeugenverhör übergegangen. Unter den Zeugen figuriren in erster Linie die Mitglieder der Gesellschaft Jesu, welche auf die Schicksale des unglücklichen de Buck einen so bedeutenden Einfluß ausübten. Es sind die Patres Lhoir, Hessels, Bossaert und Franquevillle. Sie werden, während sie den Aufruf beantworten und am Gerichtshof vorübergehen, um sich in's Wartezimmer zu begeben, mit einem nicht sehr schmeichelhaften Gemurmel empfangen.

Zeichnen wir flüchtig ihre Erscheinung.

Ein eigenthümliches, charakteristisches Wesen ist ihnen allen gemein; scheuer Blick, demüthig verschlagene Haltung, faltenlos verdüsterte Stirn. Sie sprechen schüchtern, blicken furchtsam und bewegen sich sehr leise.

Trotz der Aufmunterungen aus der Anklageschrift und trotz der Gönnerschaft des Gerichtshofes begreifen sie, daß schreckliche

Enthüllungen im Anzuge sind und daß aus dem Schemel, auf dem der Angeklagte sitzt, für sie ein Schandpfahl wird, an welchem sie von den Vertheidigern schonungslos gebrandmarkt werden. Pater Lhoir ist ein Greis mit weißen Haaren, sein Wesen ist Ehrzeiz, Gierigkeit und hinterlistige Unterwürfigkeit. Pater Bossaert hat eine stattliche Figur; er ist Schönredner, weiß sich zu benehmen und ist von Gesicht ganz freundlich; Pater Hessels erscheint wohlhäbig wie Einer, der nur daran denkt, die Gaben dieser Welt zu genießen. Pater Franqueville allein hat eine unbedeutende, gewöhnliche Physiognomie. Er gehört offenbar nicht zu den hervorragenden Mitgliedern des Ordens. Eines Tages wollte Pater Hessels ihn gebrauchen, um das erste Schreiben des de Buck beim Staatsanwalt zu deponiren; Pater Franqueville entledigte sich jedoch seines Auftrages sehr schlecht. Er verlegte nämlich den Brief, vernachlässigte in Folge dessen die Denunciation und verhinderte dadurch die Verfolgung. Ein anderes Mal wurde der Pater Franqueville mit einem geheimen Geschäft in Nivelles beauftragt. Er führte dasselbe sehr schlecht aus. Pater Franqueville ist kein vollkommener Jesuit, es fehlt ihm die nöthige Geschicklichkeit.

So weit über die äußere Erscheinung der Jesuiten. Was ihre Aussagen, ihre Sprache und ihren Ausdruck betrifft, so findet man, daß sie sich fortwährend in Widersprüche verwickeln, den Fragen ausweichen, gesprächig sind, wenn es sich um Unbedeutendes, stumm, wenn es sich um Hauptpunkte handelt. Bei allen Thatsachen, welche die Grundlage des Prozesses bilden, die ihnen selbst aber unbequem werden können, stützen sich ihre Aussagen auf die sonderbarste Gedächtnißschwäche.

Man wird es begreiflich finden, daß ihnen die Vertheidigung, mit Bezug auf ihre wunderlichen Antworten, die bald anklagend, bald negirend, bald stumm sind, die Doktrinen des Sanchez vorwirft, der sich in seinen moralischen (?) Werken so ausspricht: „Es ist erlaubt, sich zweideutiger Ausdrücke zu bedienen, indem man sie anders zu verstehen gibt, als sie gemeint sind." An einer anderen Stelle heißt es: „Man kann beschwören, etwas nicht gethan zu haben, wenngleich es geschehen ist, indem man dabei denkt, es sei nicht an einem gewissen Tage, oder bevor man geboren wurde 2c. 2c. geschehn. Aus den Worten braucht dieser verborgene Sinn in keiner Weise hervorzugehen. Das ist in vielen Fällen sehr gut angebracht und immer erlaubt, wenn es der Gesellschaft, der Ehre oder dem Wohlsein derselben nothwendig oder nützlich ist."

Vor dem weiteren Verhör verordnet der Präsident, den Akten zwei Briefe des kaiserlichen Prokurators von Douai und einen Auszug aus dem Galeerensklavenregister des Bagno's von Toulon beizufügen, in welchem Auskunft über das Betragen eines gewissen Vandael im Bagno gegeben wird. Unter diesem Namen wurde de Buck im Departement du Var arretirt und in Draguinan verurtheilt.

Zuerst wird der Angeklagte vornommen.

Präsident: Sie sind im Jahre 1834 wegen Diebstahls in einer Kirche verurtheilt worden.

A. Ja! zu einem Jahre Gefängniß; aber nicht ich war es, der das Verbrechen begangen hat.

P. Im Jahre 1837 haben Sie versucht, eine Pistole auf Ihren Onkel abzuschießen?

A. Das ist mir unbekannt.

P. Sie sind in Folge dessen nach der Irrenanstalt zu Froidmond abgeführt worden?

A. Ich hatte das Gefängniß St. Bernard verlassen, als ich wegen Geistesverwirrung nach dem Hospiz Froidmont transportirt wurde. Ich weiß nicht, daß ich auf die Hausthüre meines Onkels geschossen habe. Man hat es mir gesagt; aber mir ist es nicht bewußt, weil ich meiner Vernunft nicht mächtig war.

P. Sie sind aus Froidmont entsprungen?

A. Ja, ich fand die Thür offen und benutzte das. Ich ging nach Brain-le-Comte, zum Bruder des Pater Lhoir.

P. Sie haben in Braine-le-Comte gestohlen?

A. Niemals. Die That, von welcher Sie sprechen, ist in Tournai begangen worden. Ich nahm einem Herrn Philippart, bei welchem ich wohnte, 400 Franken. In Brain-le-Comte trug sich etwas Anderes zu. Dort wurde ich von einem Menschen angegriffen, vertheidigte mich und versetzte ihm einen Messerstich in den Arm.

P. Sie sind deshalb zu drei Jahren Gefängniß verurtheilt worden?

A. Verzeihen Sie. Es war wegen der Angelegenheit in Tournai. Man hat das im Urtheil verwechselt; ich bin nicht deshalb verurtheilt worden (Gelächter).

P. Wo waren Sie, als Sie das zweite Mal St. Bernard verließen?

A. Pater Lhoir suchte mich auf und führte mich nach Mons, von da nach Arlon, wo ich einen Monat blieb. Von dort begab ich mich nach Preußen und Württemberg, wo ich etwa 2 Monate lang als Schreiner gearbeitet habe.

P. Und dann?

A. Ging ich nach Frankreich. In Grenoble ließ ich mich in die Fremdenlegion aufnehmen.

P. Unter dem Namen Vandael?

A. Ja!

P. Und dann?

A. Ich wartete 14 Tage auf die Einschiffung, reiste aber nicht ab, weil ich in der Umgegend von Toulon verhaftet wurde. Handgeld hatte ich gar nicht erhalten.

P. Sie haben am 30. Januar 1843 Nachts mit einem andern Menschen auf der Landstraße einen Fuhrmann angehalten und bestohlen?

A. Der Diebstahl ist nicht von mir, sondern von zwei fremden Personen begangen worden. Ich hatte keinen Antheil

an dem Verbrecher; dasselbe war mir aber hinterher bekannt geworden.

F. Als Sie angehalten wurden, fand man bei Ihnen das dem Fuhrmann gestohlene Geld?

A. Nicht bei mir, sondern bei einem Andern, Namens Casmar.

F. Wenn Sie unschuldig waren, wie kommt es, daß Sie zu 6 Jahren Zwangsarbeit und Casmar nur zu 5 verurtheilt wurden?

A. Man verurtheilt nicht selten Unschuldige; es kommt sogar häufig vor, wie Sie wohl wissen. In Draguignan mußte ich als der Thäter herhalten.

F. Haben Sie nicht auch einen gewissen Robin auf der Straße angefallen?

A. Ich habe niemals von diesem Robin sprechen hören.

F. Indessen hat man doch einen diesem Robin gestohlenen Soldatenpaß bei Ihnen gefunden. Er ist hier bei den Akten.

A. Darüber weiß ich nichts zu sagen.

F. Im Bagno von Toulon legten Sie einen Beweis von Muth ab, als Sie am 4. März 1846 einen Aufseher retteten, der im Begriffe stand zu ertrinken. Das brachte Ihnen eine Strafmilderung ein.

A. Ja!

F. Inzwischen steht doch in Ihren Personalakten, daß Sie sich abscheulich aufgeführt haben, ein unmoralischer Mensch und eine Geißel der Gesellschaft seien.

A. Dieses Zeugniß hat der Gefängnißkaplan ausgestellt. Er hat mir 400 Franken, die ich ihm anvertraute, gestohlen. Er ist ein Agent der Jesuiten und wurde mir böse, weil ich diese 400 Franken zurückforderte. Er ist eine Creatur des Pater Lhoir.

F. Sie sind aus dem Bagno entsprungen?

A. Ja! Daraus folgt aber noch nicht, daß ich eine Geißel der Gesellschaft sei. Die Gensdarmen haben zweimal nach mir geschossen. In Folge dessen hatte ich 74 Schrotkörner im Leib. Dessen ungeachtet wurde meine Strafe noch um 3 Jahre verlängert.

F. Sie entsprangen zum zweitenmal und wurden zu Stockprügeln verurtheilt.

A. (Der Angeklagte zuckt mit den Schultern.) Ja, mein Herr, ich erhielt Stockschläge. Das Reglement will es so.

F. Sie wurden im Jahre 1853 in Mons zu 10 Jahren Gefängniß verurtheilt?

A. Anfangs zu 5 Jahren, weil man Schreinerwerkzeuge bei mir fand. Das öffentliche Ministerium beantragte nur 8 Tage. Der Appellhof verurtheilte mich willkürlich zu 10 Jahren. Man erklärte mich für einen Landstreicher und doch hatte ich ein Domizil. Man behauptete, daß die bei mir gefundenen Werkzeuge sich zur Ausführung eines Diebstahls eigneten. Ich hatte eine kleine Feile von 50 Centimes bei mir, um meine Säge zu schärfen; im Urtheil aber hieß es: „Feilen“

in der Mehrzahl. Ich wurde verurtheilt, weil ich vom Pater Choir den Nachlaß meines Onkels verlangte. Da er ihn mir verweigerte, suchte ich mich umzubringen. Man sagte, daß ich ihn habe ermorden wollen. Ich verlangte nur 800 Franken Jahresrente statt eines Vermögens von 4 bis 5 Millionen, das man mir geraubt hatte. Er schlug sie mir ab, ich wollte mich erschießen und als ich die Pistole meinem Munde näherte, um meinen Vorsatz auszuführen, riß der Pater Choir sie mir aus den Händen.

F. Sie sind verhaftet worden?

A. Ja, durch Klosterarbeiter, weil ich nicht gehen wollte, ohne einen Theil des Vermögens, dessen man mich beraubt hatte, erhalten zu haben.

F. Als Sie nach Vilvorde geführt wurden, suchten Sie zu entspringen und wurden deshalb zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt?

A. Ich war im Hospital, wo mich die Brüder, die es auf mich gemünzt hatten, acht Tage lang hungern ließen . . . ich suchte nach Brod . . . eine Ohnmacht wandelte mich an und da hieß es, ich habe entspringen wollen . . . . Die Strafzeit soll 3 Monate nicht überschreiten; man verfuhr aber ausnahmsweise mit mir anders. Von den zehn Jahren brachte ich auf Betreiben der Jesuiten vier in Einzelhaft zu, und noch zwei in Einzelhaft, weil ich Kameraden Brod gegeben hatte.

F. War das nicht wegen schlechter Aufführung?

A. O, nein! Herr Präsident! . . . im Gegentheil, weil ich zu einem Bruder sagte: „Lassen Sie mich in Ruhe!" wurden mir ein, zwei Monate strenge Haft zuerkannt. Von den Jesuiten war ich angeschwärzt. Man sagte zu mir: „Die Jesuiten werden Ihnen harte Nüsse zu knacken geben!" Sie haben wohl Wort gehalten.

Der Präsident läßt dem Angeklagten einen Brief überreichen.

F. Haben Sie das geschrieben?

A. Ja, Herr Präsident! Ich habe es in Gegenwart eines Aufsehers geschrieben. Der Brief ist an den Erzbischof von Mecheln adressirt. Dazu bedurfte es einer Erlaubniß, weil in der Strafklasse, worin ich 10 Jahre und 6 Monate zubrachte so etwas nicht gestattet ist.

F. Und dieser andere Brief?

A. Den haben die Jesuiten fabrizirt. Ich kenne ihn nicht.

F. Dieser Brief ist „Benedikt de Buck" unterzeichnet.

Der Präsident liest den zweiten Brief vor, dessen Hauptinhalt in den Anklageakt aufgenommen ist.

Der Angeklagte. Das kümmert mich nicht. Ich habe den Brief nicht geschrieben.

F. Wenn Sie der Verfasser dieses Briefes sind, so müssen Sie ihn gegen die Gefängnißordnung geschrieben haben, zu verschiedenen Zeiten auf einen Papierfetzen. Die Schrift gleicht genau der, welche Sie als die Ihrige anerkennen.

A. Die Jesuiten haben alle diese Umstände wohl ins Auge gefaßt; sie sind gescheidt genug, um zu wissen, wie sie den Brief zurecht machen mußten.

Beide Briefe werden auf Befehl des Präsidenten den Mitgliedern der Jury vorgelegt.

F. Ihr Schreiben an den Erzbischof von Mecheln ist nicht an seine Adresse gelangt. Es verblieb in den Archiven der Gefängnißverwaltung. Wie konnten die Jesuiten Kenntniß von diesem Brief erhalten?

A. So eine Kleinigkeit setzt sie nicht in Verlegenheit. Er ist ihnen mitgetheilt worden.

F. Die Gefängnißverwaltung besteht also aus Jesuiten?

A. Das sage ich nicht; aber der Gefängnißkaplan sah mich den Brief an den Erzbischof schreiben. Auf seine Frage erwiederte ich, daß ich an den Cardinal schreibe. Er nahm mir den Brief aus den Händen ehe ich damit zu Ende war und las ihn. Während des Lesens bemerkte ich, daß er drei- oder viermal die Farbe wechselte. Dann sagte er: „Sie haben recht, in dem, was Sie da schreiben, aber unrecht, von der Verletzung des Beichtgeheimnisses zu sprechen."

Er hat darauf diese Worte ausgestrichen und mich sogar ersucht, den Brief nicht abzuschicken, weil einige Beamten der Anstalt zur klerikalen Partei gehörten, die ihn wohl ohnedies nicht an seine Bestimmung gelangen lassen würden. Er verlangte, ich solle den Brief ihm überlassen. Ich schlug es ab; indessen hatte er ihn in Händen, nahm ihn mit und behielt ihn, von zwei Uhr Nachmittags bis am andern Tage. Um 9 Uhr Morgens frug man nach ihm. Er war abwesend. Tags vorher war er nicht beim Abendgebet erschienen. Der Brief wurde nach Ablauf von 22 Stunden herausgegeben.

F. Haben Sie den Gefängnißkaplan in Verdacht, den Inhalt Ihres Briefes den Jesuiten mitgetheilt zu haben?

A. Er kann es ohne üble Absicht gethan haben. Zwei Monate vor meiner Befreiung sagte der Kaplan zu mir, als er vom Cardinal sprach: „Er hat uns wissen lassen, daß er Ihren Brief nicht empfangen habe."

Der Präsident befiehlt, daß der Secretair der Gefängnißverwaltung, Herr Limnander vernommen werde.

F. Es sind Ausdrücke in beiden Briefen, die sich gleichen.

A. Das ist nicht zu verwundern, wenn nach einem Modell gearbeitet worden.

Das Verhör wird bis 12¼ Uhr unterbrochen und um 1⅓ Uhr wieder aufgenommen.

Der Präsident. Sie stellten in Abrede, daß der Militärentlassungsschein des genannten Robin bei Ihnen vorgefunden worden sei.

A. Ich habe keine Kenntniß davon.

F. Inzwischen wurden uns diese Schriftstücke durch den kaiserlichen Procurator von Draguignan, als bei Ihnen gefun-

den, übersandt. Was den incriminirten Brief anbelangt, so haben die Sachverständigen erklärt, er sei von Ihnen geschrieben.

A. Eine Handschrift ist leicht nachzuahmen.

F. Der Herr Instructionsrichter ließ Sie einen, von ihm dictirten, Theil des Briefes schreiben. Das Ergebniß war gleiche Handschrift und dieselben orthographischen Fehler.

A. Das ist klar. Der Fälscher ahmt sorgfältig nach. Die, welchen die Regeln der Rechtschreibung bekannt sind, bemerken die Fehler besser und können sie daher auch wohl nachahmen.

Fr. Die Experten behaupten, daß Sie in diesem Briefe Ihre Hand verstellt hätten.

A. Das ist ein Irrthum. Ich war frei und man verhaftete mich auf's neue unter schwerer Anklage. Meine ewigen Feinde fanden ein neues Mittel mir zu schaden. Ich war aufgeregt, bestürzt; das ist leicht zu begreifen. Denken Sie sich an meine Stelle. Aus diesem Grunde erschien meine Hand verändert. Der Herr Instruktionsrichter sagte zu mir: „Wenn Sie mir diesen Brief zugesandt hätten, würde ich ihn in's Feuer geworfen haben; aber Sie haben es mit Jesuiten zu thun."

Der Präsident. Der Herr Instruktionsrichter wird gerufen werden.

Man geht zum Zeugenverhör über.

Friedrich Bossaert, 60 Jahre alt, Jesuitenprovinzial in Lüttich, sagt aus: 1862 erhielt ich das incrimininirte Schreiben. Ich schicke es, im October 1863, dem Instruktionsrichter. Der Brief war mit einer Freimarke von 10 Centimes versehen. Ich wußte, daß der Angeklagte das Gefängniß im October 1863 verlassen sollte. Ich wünschte dem Unglücklichen die Assisen zu ersparen; da mir aber die polizeiliche Ueberwachung keine ausreichende Vorsichtsmaßregel gegen ihn schien, so entschloß ich mich, die Thatsache zur Anzeige zu bringen. Pater Hessels erhielt später einen, in gleichem Sinne abgefaßten Brief. Als ich das Schreiben empfing, warf ich das Couvert weg.

Anwalt Robert. Wie kam es, daß der Zeuge, nachdem er Kenntniß von dem Briefe genommen hatte, das Couvert nicht aufbewahrte?

A. Ich bin in dieser Art von Geschäften nicht sehr erfahren. (Bewegung.)

Antwalt Janson. Der Zeuge hat den Brief in ein anderes Couvert gesteckt.

A. Um ihn nicht zu beschmutzen.

F. Der Zeuge hat in der Voruntersuchung erklärt, daß er den Brief dem Staatsanwalt übergeben habe, weil das Schreiben einen lebhaften Eindruck auf den Pater Lhoir gemacht habe und doch hat der Pater Lhoir erklärt, den Brief niemals erhalten zu haben.

A. Ich habe vermuthlich mit ihm darüber gesprochen.

F. Durch wen erfuhren Sie denn den Tag der Freilassung des Angeklagten?

A. Das weiß ich nicht. Ich wußte aber, daß er am 13. October in Freiheit gesetzt werden würde.

Vleminckx, Instruktionsrichter in Brüssel, welcher auf spezielle Verfügung des Präsidenten zur Vernehmung herbeigerufen worden, spricht sich unbeeidigt über den Vorgang aus, als er den Angeklagten in seinem Bureau eine Probe seiner Handschrift geben ließ.

Anwalt Janson. Hat der Angeklagte nicht gewünscht, nach Amerika gebracht zu werden, um sich der Verfolgung durch die Jesuiten entziehen zu können?

A. Ja!

Franz Sebastian Wouters, 76 Jahre alt, Archivar, in Irelles, äußert als Sachverständiger in dem von ihm verfaßten Gutachten über das incriminirte Schriftstück, daß es der Handschrift der anderen, von Benedikt de Buck anerkannten Briefe sehr ähnlich sei. Er beharrt bei der Behauptung seines Gutachtens.

Alexander Pinchart, 40 Jahre alt, Archivar-Sektions-Chef in Irelles sagt Aehnliches aus.

Paul Hessels, 63 Jahre alt, Jesuit aus Antwerpen: Der Angeklagte schrieb mir einen Brief, worin er mir vorwarf, an der Erbschleicherei bei seinem Oheim Theil genommen zu haben; ich will jedoch nicht behaupten, daß jener Brief Todesandrohungen enthalten habe. Er verlangte Geld von mir. Sein Brief erinnerte an einen Auftritt, den er kurz zuvor mit dem Pater Choir gehabt hatte. Ich übergab den Brief dem Pater Franqueville in Brüssel. Den an den Provinzial adressirten Brief habe ich gesehen. Der an mich gerichtete war in derselben Art abgefaßt, aber nicht so lang. Der Brief wurde mir von einem Mann übergeben, welcher sich für einen freigelassenen Sträfling aus Vilvorde ausgab.

Der Angeklagte. Ich habe niemals an den Zeugen geschrieben. Wenn man die zu jener Zeit freigelassenen Personen vernehmen lassen will, so wird sich herausstellen, daß der Zeuge Unwahrheiten behauptet. Geld konnte ich nicht verlangen, da man im Gefängniß keins haben darf. 1852 bewohnte ich Antwerpen. Damals war mir noch nicht bekannt, daß er Antheil an der, meine Familie treffenden Erbschleicherei habe. Ich habe nichts von ihm reklamirt. Ich würde es auch nicht im Gefängniß gethan haben.

Der Präsident (zum Zeugen P. Hessels.) Hat Ihnen der Gefängnißkaplan von Vilvorde nicht gesagt, Sie möchten sich in Acht nehmen?

Der Zeuge. Mir nicht, sondern meinem Oberen.

Anwalt Janson. Der Zeuge sagte das Gegentheil vor dem Instruktionsrichter aus. Kann der Zeuge Aufschluß über die von dem Angeklagten behauptete Erbschleicherei geben?

A. De Boey war mein Beichtsohn. Vor seinem Tode machte er den Advokat Valentyns zu seinem Universalerben.

F. Wie kommt es, daß die, die diese Erbschaft betreffenden Schriftstücke sich bei den Akten befinden?

Der Präsident. Darüber ist mir nichts bekannt.

Advok. Janson. Weiß der Zeuge, daß diese Stücke von den Jesuiten beschafft wurden?

Der Zeuge. Nein! De Boey war einige Jahre vor seinem Tode in Rom. Ich weiß nicht, ob er von Mitgliedern unseres Ordens begleitet war. Ich habe Herrn de Boey in seinem letzten Stündlein beigestanden. Von seiner Familie war Niemand anwesend; schon einige Zeit vor seinem Tode empfing er seine Verwandten nicht mehr. Ich besuchte ihn häufig, Herrn Valentyns, den Universallegatar, habe ich aber nicht bei dem Verstorbenen angetroffen.

Advok. Robert. Seit der Pater Choir und der Zeuge sich mit den Gewissens- und „sonstigen" Angelegenheiten des Verstorbenen beschäftigten, sind die Verwandten des Herrn de Boey nicht mehr in dessen Hause zugelassen worden!

Advok. Janson. Glaubt der Zeuge, daß ein Geistlicher das Beichtgeheimniß verrathen darf?

A. Nein, niemals!

F. Wenn aber die Beichte geschrieben ist?

A. Das ist etwas ganz anderes.

F. Wenn in der geschriebenen Beichte ausdrücklich die Geheimhaltung verlangt wird, muß dann nicht geschwiegen werden?

A. Wenn diese Bedingung eingegangen wurde.

Advok. Janson. So! es ist also ein Vertrag nöthig? Sehr gut. . . . Ich habe durch diese Fragen die Geschworenen über die saubere Dekungsart des Zeugen aufklären wollen. (Bewegung unter den Zuhörern.)

Alexander Franqeville, 67 Jahre alt, Jesuit aus Brüssel. Ein von dem Angeklagten geschriebener Brief wurde mir von dem Herrn Hessels übergeben. Ich legte kein großes Gewicht darauf. So viel ich mich erinnere, enthielt dieser Brief Drohungen. Er wurde mir nicht zur Aushändigung an den Staatsanwalt übergeben.

Der Präsident. Wie wissen Sie, daß dieser Brief von de Buck herrührte?

A. Der Brief trug seine Unterschrift.

F. Weshalb übergab Ihnen der Pater Hessels jenen Brief?

A. Ich weiß es nicht.

F. Wurden Sie und der Pater Boone nicht seiner Zeit gemeinschaftlich zu Universalerben einer Hinterlassenschaft in Nivelles gemacht?

A. Ja, aber die Familie machte einen Prozeß gegen mich anhängig, den ich verlor. (Gelächter.) Der Prozeß ist sehr bekannt und auch gedruckt worden.

Heinrich Ludwig Vandervoort, 42 Jahre alt, Geistlicher aus Antwerpen.

Der Gefängnißkaplan von Vilvorde kam gegen Ende September verflossenen Jahres zu mir nach Antwerpen. Er verlangte Kleidungsstücke für de Buck von mir, weil letzterer derselben bei seiner Entlassung aus dem Gefängniß bedürfe. Gleichzeitig theilte er mir mit, es sei wohl möglich, daß der Angeklagte noch einen Mordanschlag gegen den P. Lhoir im Schilde führe. Ich glaubte, diesen von jener Befürchtung in Kenntniß setzen zu müssen, und sprach darüber mit dem Rector, weil der P. Hessels abwesend war.

Der Angeklagte. Als ich 5 Tage im Gefängniß zu Antwerpen zugebracht hatte, kam der Zeuge zu mir und sagte, die Jesuiten hätten schlecht gegen mich gehandelt, ich dürfte jedoch hoffen, daß sie etwas für mich thun würden.

Der Zeuge. Ich bin seit 16 Jahren Geistlicher des Gefängnisses, derartiger Aeußerungen bin ich nicht fähig; ich spreche mit den Gefangenen überhaupt nur, um sie zu bessern.

Der Angeklagte. Habe ich mit Ihnen nicht über die Jesuiten gesprochen?

A. Dessen erinnere ich mich nicht.

Der Angeklagte. Das ist doch zu stark!

Der Zeuge Lhoir wird eingelassen. (Andauerndes Gemurmel und Bewegung auf den Tribünen.)

Der Präsident. Meine Herren Geschworenen. Die Vernehmung dieses Zeugen wird vermuthlich lange dauern. Wir wollen die Sitzung bis Morgen 9 Uhr vertagen. Die Sitzung wird um $3^1/_2$ Uhr geschlossen.

Sitzung vom 14. Mai.

Joh. Baptist Lhoir, 71 Jahr alt, Jesuit aus Mons.

Der Präsident. Haben Sie Kenntniß von einem durch de Buck an den Provinzial Ihres Ordens gerichteten Drohbrief?

A. Die Nachricht darüber ging mir durch einen Polizeicommissär aus Mons zu; ich war aber schon drei Monate früher durch den Provinzial selbst von der Sache unterrichtet.

F. Haben Sie den Brief gelesen?

A. Ja! Er gab ihn mir zum Lesen.

F. Sie kannten de Buck schon seit längerer Zeit?

A. Von seiner frühsten Kindheit an, und ich kam nachher nach seiner Verurtheilung wegen Diebstahls, in Antwerpen wieder mit ihm zusammen. Ich war der Freund seines Oheims de Boey, der mir seinen Neffen warm empfohlen hatte, und deshalb schickte ich ihn nach Braine-le-Comite zu einem meiner Verwandten. Bei diesem sollte er das Schreinerhandwerk erlernen; indessen wollte ihn mein Bruder wegen seiner schlechten Aufführung nicht behalten. Von Braine-le-Comte wurde er nach Tonrnai zu einem gewissen Philippart, geschickt, den er bestahl. Ich erstattete Herrn Philippart im Auftrage des Oheims de Boey das entwendete Geld zurück.

F. Und darauf?

A. Ich glaube, daß er nach Paris ging. Später kam er

nach Braine-le-Comte zurück, wo er im Streite mit Jemand von seinem Messer Gebrauch machte. Er wurde deshalb zu 3 Jahren Gefängniß verurtheilt. Am Tage seiner Entlassung nahm ich ihn in Empfang und führte ihn nach Arlon, welche Stadt er sich für die Zeit der über ihn verhängten Polizeiaufsicht zum Aufenthaltsorte wählte. Später wurde er in Frankreich zu Galeerenstrafe verurtheilt. Während seiner dortigen Haft bat er mich wiederholt brieflich um Geldunterstützungen.

Angekl. Das ist eine Unwahrheit. Der einzige Brief, welchen ich von Toulon aus an den Zeugen geschrieben habe, betraf mein Bekenntniß; — er möge die Briefe über angeblich erbetene Geldunterstützungen vorzeigen!

Zeuge. Ich besitze diese Briefe zufällig nicht mehr.

F. Haben Sie nicht von einem durch de Buck auf seinen Oheim abgefeuerten Pistolenschuß sprechen gehört?

A. Ja! ich habe selbst die Kugelspur an der Thür gesehen.

Angekl. Das ist eine Unwahrheit.

Präsid. Unterbrechen Sie den Zeugen nicht! (Zum Zeugen.) Ist de Buck in Folge dessen nicht in die Irrenanstalt zu Froidmont untergebracht worden?

A. Ich glaube wohl; doch erinnere ich mich nicht genau, ob das nicht vor jener Zeit war. Ich bekümmerte mich damals nicht mehr um ihn.

Fr. Hat de Buck Sie nach seiner Entlassung aus Toulon in Mons besucht?

A. Verschiedene Male, um Geld zu fordern.

F. Warf er Ihnen nicht vor, ihn ganz oder theilweise um die Erbschaft seines Oheims gebracht zu haben?

A. Ja! Sein Betragen gegen mich änderte sich von dem Sterbetage seines Oheims an. An dem Tage, als er mich zum Letztenmale in Mons besuchte, begegnete er mir in der Kapelle und zog eine Pistole aus seiner Tasche.

F. Sagte er nichts dabei?

A. Doch! Ich versprach ihm auch Etwas, wenn er sich vernünftig aufführen wollte.

F. Reklamirte er den Nachlaß seines Oheims von Ihnen?

A. Ja! ich sagte ihm, daß ich kein Geld habe.

F. Darauf zog er also seine Pistole hervor?

A. Er zog sie aus seiner Tasche; ich bemächtigte mich aber der Waffe und darauf entfloh er. Die Pistole gab ich an die Polizei ab. Als ich an meine Wohnung kam, bemerkte ich den de Buck in der Nähe der Thür. Natürlicherweise ergriff ich die Flucht. (Gelächter.) Später wurde gesagt, er sei mit einem Dolch versehen gewesen.

F. Hat de Buck Ihnen geschrieben, während er in Vilvorde war.

A. Nein! ich habe keine Briefe erhalten; man hat mir aber zwei gezeigt, die er in Vilvorde schrieb und wovon der eine in flehendem, der andere in drohendem Tone abgefaßt war.

F. Sie sagten zu dem Polizeicommissär in Mons, der Angeklagte habe Ihnen mehrere Briefe aus Vilvorde geschrieben?

A. Man hat das verwechselt. Das ereignete sich, als er noch im Gefängnisse zu Mons war.

F. Was denken Sie von der Moralität des Angeklagten?

A. Er genoß eine gute Erziehung. Es hätte etwas aus ihm werden können. Sein Oheim that alles für ihn; was er konnte. Ich war nur mit der Ausführung der Bestimmungen des Oheims betraut.

F. Wie hoch schätzen Sie die Summen, welche der Oheim auf den Neffen verwendet hat?

A. Auf einige tausend Franken.

F. Haben Sie ihm nicht vierhundert Franken geschickt, während er in Toulon war?

A. Ja! mit der Post, aber nicht an den Angeklagten selbst und ohne das Geld zu declariren. Das Schreiben war an den Gefängnißkaplan des Bagno's adressirt, der mir sagte, er könne sich nicht erinnern, es jemals erhalten zu haben. Ich glaube auch, daß er die Summe wirklich nicht erhalten hat.

F. Angeklagter, Sie behaupteten, der Kaplan in Toulon habe Ihnen jene Summe unterschlagen?

A. Wenn er es nicht war, so war es der Pater Lhoir.

F. Und die Post?

A. Ja! Das ist möglich, aber . . .

Der Zeuge: Ein anderesmal schickte ich ihm abermals 400 Franken.

A. Er schickte mir in verschiedenen Terminen 740 Franken.

Der Staatsanw. Worüber beklagen Sie sich denn?

Der Angeklagte. Ueber den Diebstahl der 400 Franken.

Advokat Janson. Der Kaplan erklärte Anfangs, dem de Buck jene 400 Franken gegeben zu haben. Wiederholte Aufforderungen zur Aushändigung des Geldes, Seitens des Angeklagten und des Pater Lhoir selbst, klärten den Sachverhalt erst auf. Alsdann behauptete der Gefängnißkaplan, das Geld sei ihm entwendet worden.

F. Wann schickte der Zeuge die 400 Franken?

A. Gegen Ablauf der Galeerenhaft.

Advok. Janson. Damals war ja der Oheim todt; von wem kam denn das Geld?

A. Vom Onkel.

F. Der war ja gestorben?

A. Das Geld kam doch von ihm.

Der Angeklagte. Merkwürdig! (Bewegung unter den Zuhörern.)

F. Der Onkel starb am 25. Februar 1850. Haben Sie auch der Zeit Geld geschickt?

A. Ich kann die Zeit nicht genau angeben. Herr de Boey hinterließ mir kein Geld und ich habe keines von dem Advokaten Valentyns verlangt, den ich damals nicht kannte.

F. Gaben Sie ihm das Geld in Mons aus Ihrer Tasche?

A. Ja! (Der Angeklagte zuckt mit den Schultern und lächelt.)

F. Wissen Sie, wem de Boey sein Vermögen vermachte?

A. Ich glaube, dem Advokaten Valentyns. Von einem anderen Vermächtniß ist mir nichts zu Ohren gekommen.*)

Advok. Janson. Hat der Pater Lhoir nicht 400 Franken nur deshalb an den de Buck nach Toulon geschickt, um ihn zu bestimmen, daß er nach seiner Entlassung aus dem Bagno die Reise von Toulon nach Belgien vorläufig noch unterlassen möchte?

A. Nein! Der Beweis dafür liegt darin, daß er selbst mich schriftlich um noch 400 Franken anging.

Advok. Janson. Das beweist nicht, daß Sie die ersten 400 Franken nicht zu dem erwähnten Zwecke geschickt haben.

Der Zeuge. Ich habe sie nicht in jener Absicht versandt.

F. Haben Sie dem de Buck nicht 100 Franken nach Antwerpen geschickt.

A. Nein!

F. Es ist aber ein Schriftstück bei den Akten, durch welches diese Zusendung erwiesen ist.

A. Ich habe nichts versandt.

F. Wagen Sie es, das zu behaupten?

A. Die Sache ist mir entfallen.

F. Die Thatsache der Versendung ist durch den Postschein erwiesen, es ist überflüssig, dieselbe ferner abzuleugnen. Von wem rührte das Geld her?

A. Nicht von Herrn Valentyns.

F. Von wem denn? Wurde es von Herrn de Boey hinterlegt?

A. Nicht bei mir.

F. Woher kam denn das Geld?

A. Ich erinnere mich dessen nicht. (Gemurmel.)

Advokat Janson. Ihr Gedächtniß ist sehr zuverlässig bei minder wichtigen Thatsachen.

Der Präsident. Gehen wir darüber hinweg.

---

*) Es ist zu bemerken, daß der Advokat Valentyns nur dem Namen nach zum Universalerben der de Boey'schen Hinterlassenschaft eingesetzt wurde. Die Beobachtung dieser Form hatte offenbar nur den Zweck, die Beschränkungen zu umgehen, welche der direkten Vererbung an den Jesuitenorden gesetzlich im Wege stehen konnten und der etwaigen Beschuldigung einer Erbschleicherei vorsorglich die Spitze abzubrechen. Unmittelbar nach dem Ableben de Boey's überlieferte der Advokat Valentyns das Vermögen an die Jesuiten; aus diesen reichen Mitteln wurde das prachtvolle Jesuiten-College zu Antwerpen erbaut. Für den durch die de Buck'sche Familie angestrengten Civilprozeß wird gerade diese fingirte Universal-Beerbung einen wesentlichen Anhaltspunkt zur Anfechtung des Testaments darbieten.

Advok. Janson. Sollten Sie nicht dem Angeklagten zu einer Leibrente verhelfen?

A. Nein!

Advok. Robert. Wie hoch belief sich wohl das Vermögen des Herrn de Boey?

A. Das kann ich nicht wissen.

F. Besaß er nicht 5 bis 6 Millionen?

A. (Gleichgültig.) O! so etwas wird stets übertrieben. (Gelächter.)

Advok. Robert. Haben die Jesuiten nicht mit Hülfe von der dem Herrn de Boey herrührenden Fonds ihre Behausung in Antwerpen gebaut?

A. Er gab nicht die Hauptveranlassung dazu.

F. Mit seinem Gelde wurde doch das Collegium Notre-Dame erbaut?

A. Daß ich nicht wüßte.

Advok. Janson. War der erste Brief des Angeklagten an den Zeugen nicht als eine schriftliche Beichte abgefaßt und ist er nicht als eine solche zu betrachten?

Zeuge P. Lhoir. Nein! er schickte mir seine Lebensgeschichte.

F. War das nicht doch eine Beichte?

A. Ich sah nur eine phantastische Prahlerei darin.

Advok.. Janson verlangt, daß der Brief, mit welchem die schriftliche Beichte übersandt wurde, dem Zeugen vorgelegt werde.

Der Zeuge. Ich kann nichts darüber sagen; ich sehe nicht gut.... erinnere mich nicht, den Brief erhalten zu haben.

Der Präsident. Sie haben ihn ja selbst dem Instruktionsrichter übergeben!

Der Präsident liest die ersten Zeilen des Briefes, der mit folgenden Worten anfängt: „ich will Ihnen die Sünden beichten, die ich seit 7 Jahren begangen habe.“

Advok. Janson. Diese Beichte hat der Pater Lhoir also doch der Polizei übergeben!!! Mit welchem Recht?

A. Man verlangte Schriftstücke von mir.

F. Der Zeuge hat die Beichte seitdem zurückgezogen?

A. Es lag mir daran, das Schriftstück zu bewahren.

Advok. Robert. Warum hat er den begleitenden Brief nicht ebenfalls zurückgenommen?

A. Der Inhalt des fraglichen Schriftstückes enthielt Thatsachen, die schmeichelhaft für mich waren, und deshalb wünschte ich dasselbe aufzubewahren.

F. Dem Zeugen allein war die Einkerkerung de Buck's in Toulon unter dem Namen Vandael bekannt. Die Kenntniß dieses Umstandes beruhte auf einem ihm anvertrauten Beichtgeheimniß. Der Zeuge beeilte sich dennoch, dieses Geheimniß der Polizei in Mons zu hinterbringen!

A. Er schrieb mir, er habe den Namen Vandael angenom-

men; das war nothwendig, um die Briefe an ihn gelangen lassen zu können.

F. War dieser angenommene Name in der geschriebenen Beichte mitgetheilt?

A. Ich weiß es nicht.

F. Hat der Zeuge zu beichten gewünscht?

A. Nein.

Advok. Janson. Das geht aber aus dem Schriftstück selbst hervor. Der Zeuge möge es vorlegen.

Der Präsident. Die Zeugen können ohne dazu ermächtigt zu sein, keine Schriftstücke zu den Akten liefern.

Der Angeklagte. Warum verheimlichte der Pater Lhoir mir die Krankheit meines Oheims, als ich im Bagno war?

A. Ich erinnere mich dessen nicht.

Der Angeklagte. Er schrieb stets: „Die ganze Familie befindet sich wohl." Und das machte er mich glauben, als mein Oheim schon seit 8 Monaten krank war. Seine Krankheit dauerte 11 Monate.

Advok. Robert. Der Zeuge rieth dem Angeklagten ab, nach Belgien zurück zu kommen.

Advok. Janson. Bei der Rückkehr des de Buck nach Belgien wußte der Pater Lhoir allein, daß er im Bagno gewesen war.

A. Das ist mir unbekannt.

Advok. Janson. Wir werden die Thatsache beweisen.

Der Angeklagte. Der Pater Lhoir rieth mir sehr zu, meine Beichte abzulegen, indem er behauptete, mein Lebensglück hinge davon ab, und er würde mir zu meinem Erbschaftsantheil verhelfen ꝛc. Als ich jedoch nach Belgien zurückkam, übergab er meine Beichte der Polizei.

8. Zeuge. Vanderwalle de Fernig, 55 Jahre alt, Direktor der Gefängnißanstalt in Vilvorde.

Der Angeklagte hat sich während der ganzen Dauer seiner Haft sehr übel aufgeführt und sich alle Schlechtigkeiten zu Schulden kommen lassen, die man in einem Gefängniß begehen kann. In 10 Jahren wurden ihm 855 Tage engere Haft zuerkannt. Ich bin jetzt 30 Jahre bei der Gefängnißverwaltung und habe niemals eine schlechtere Natur kennen gelernt.

F. Ist es wahr, daß die Jesuiten einen außerordentlichen Einfluß in Ihrer Strafanstalt ausüben?

A. Dieser Einfluß könnte nur durch Vermittlung des Geistlichen bestehen. Ich habe nie etwas darüber sagen hören.

F. Ist dem Angeklagten nicht gestattet worden, an den Erzbischof von Mecheln zu schreiben?

A. Er ersuchte mich um die Erlaubniß dazu. Darauf erwiederte ich ihm, ich könne den Brief nicht absenden. „Wenn Sie an den Kardinal schreiben wollen, sagte ich, so werfen Sie den Brief in den Verwaltungsbriefkasten. Man wird dann sehen, was damit zu machen ist."

F. Er behauptet, man habe ihn den Brief unter Aufsicht schreiben lassen, der Kaplan sei gekommen, habe einen Blick hin-

eingeworfen, ihn dann verlangt und 22 Stunden unter Händen gehabt.

A. Darauf kann der Kaplan allein antworten.

F. Ist das möglich?

A. Ja! mit Einwilligung des de Buck.

F. Das scheint seltsam.

A. Wenn es sich so verhalten hat, so wurde es dem Gefängnißkaplan doch von dem Aufseher gestattet, den Brief mitnehmen.

Der Angeklagte. Der Kaplan verlangte diese Erlaubniß vom Aufseher.

Der Zeuge Vanderwalle. Der Angeklagte wurde zweimal wegen unerlaubten Briefschreibens bestraft.

F. Wie konnte er sich Papier, Feder und Dinte verschaffen?

A. Durch einen andern Sträfling, der diese Gegenstände dem Schullokale entnommen haben wird.

F. Auf welche Weise lassen die Gefangenen die Briefe an ihre Adresse gelangen?

A. Durch andere Gefangene, die entlassen werden, oder durch Aufseher, die sie bestechen. Das kommt mitunter vor.

F. Hat er Drohungen gegen die Jesuiten, namentlich gegen den Pater Lhoir ausgestoßen?

A. Sehr häufig; es war allgemein bekannt.

F. Haben Sie sagen hören, der Angeklagte leide an Geistesverwirrung?

A. Niemals. Er ist im Gegentheil nicht von der Natur vernachlässigt; er ist sehr gewandt. Uebrigens hat er stets gelogen. Was ihn besonders gefährlich macht, ist, daß er sehr sanftmüthig scheint und stets zu überreden sucht. Ich habe der Zwangsanstalt in Gent, wohin die zu Zwangsarbeit Verurtheilten geschickt werden, 10 Jahre lang vorgestanden, aber niemals ein solches Subjekt angetroffen.

Advok. V. Janson. In der Führungsliste der Strafanstalt von Vilvorde ist eingetragen, der gewaltthätige Sinn des Angeklagten streife mitunter an Geistesverwirrung. Wie will der Zeuge diesen Ausspruch mit dem in Einklang bringen, was er in dieser Sitzung geäußert hat?

A. Ich erinnere mich dieses Gutachtens nicht.

Der Staatsanwalt. Die Auslassung rührt vom Parket her.

Advok. Janson. Ich finde es seltsam, daß die Conduitenliste mit Bemerkungen vom Parket vermehrt wird.

Advok. Robert. Setzt der Zeuge Vertrauen in die Ehrbarkeit und Treue der Gefängnißbeamten?

A. Ohne Zweifel, bis zum Beweise des Gegentheils.

F. Wie konnte der Angeklagte seinen Aufseher bestechen?

A. Durch Versprechungen.

Advok. Janson. Welchem Orden gehörten die Brüder an, welche den Gefangenen in Vilvorde Beistand leisteten?

A. Es waren barmherzige Brüder. Es gibt deren keine mehr dort, seit zwei Jahren.

F. Weshalb wurden dieselben entlassen?

A. Ich gehorchte einem Befehl des Ministers und kann mich über den Grund der Ausweisung nicht genauer auslassen.

Advok. Janson. Ich bitte nicht aus dem Auge zu lassen, daß der Zeuge diese äußerst wichtige Frage nicht bestimmt beantworten will.

Limnander, 48 Jahr alt, Sekretär der Gefängnißverwaltung von Vilvorde, (auf Verfügung des Präsidenten herbeigerufen) erklärt, er habe seiner Zeit angeordnet, daß der vom Angeklagten an den Erzbischof adressirte und im Verwaltungsbriefkasten vorgefundene Brief den Akten der Anstalt einverleibt worden. Er weiß nicht, ob der Brief später auf Ersuchen des Angeklagten hervorgesucht und den Prozeßakten beigefügt worden sei.

9. Zeuge. P. Robin, 50 Jahr alt, ehemaliger Soldat, Dachdecker, wohnhaft in Bourgueil (Departement Indre et Loire in Frankreich).

F. Wie heißen Sie?

A. (feierlich) Herr Jury! ich heiße Robin Pierre (Gelächter).

F. Erzählen Sie uns doch, was Ihnen 1843 auf der Straße von Toulon nach Aix zugestoßen ist.

A. Herr Jury! (Gelächter) ich kam aus Algérie zurück und landete mit meinen Kameraden in Toulon. Das Elend drückte uns nieder. Als wir auf dem Wege waren, uns auszahlen zu lassen, begegneten wir Menschenhändlern, die uns kaufen wollten. Ich hatte keine Lust dazu. In Algérie hatte ich zwar Ursache zufrieden zu sein, ich wollte aber meine Heimath wiedersehen. Da reiste ich auf der Stelle ab. Siebzehn Meilen etwa von Toulon entfernt, wurde ich gegen halb zwölf oder Mitternacht (es war rabenschwarz und der Mond kam die ganze Nacht nicht zum Vorschein) von zwei Menschen angefallen. Sie sagten weder guten Tag noch Adieu, sondern begrüßten mich durch einen Knittelhieb auf den Kopf, so daß das Blut herunterfloß, und hier noch das Andenken zu sehen ist. (Der Zeuge bückt den Kopf und legt den Finger an die Stelle, auf welche er den Schlag empfing.) Da riß ich einen Pfahl aus einem Weinberg und vertheidigte mich. Sie gaben mir einen Messerstich in die Seite; das kitzelte mir allerdings ein wenig im Fleisch (Gelächter), aber daraus macht sich ein Mann wie ich nicht viel! Umbringen konnten sie mich nicht, weil ein Wagen ankam. Sie hatten Furcht und nahmen Reißaus wie die Hasen. Ich betastete mich darauf und sagte zu mir selbst: „Unglücklicher, du hast ja deinen Militärpaß verloren." Ich trug den Abschied in einer Büchse aus Eisenblech am Halse. Es war eine ganz neue Kordel daran, die ohne Zweifel während der Rauferei zerriß. Ich sah Einen etwas aufraffen; es war gewiß mein Militärpaß. Ich verzeih's ihm, wenn er einen guten Gebrauch davon gemacht hat, bin aber sicher, daß er ihn nur zu einem kleinlichen Zweck

benutzte (Gelächter). Meinen Schnappsack habe ich auch verloren, das heißt, ich warf ihn in einen Graben, um nicht genirt zu sein. Vielleicht liegt er noch da. Als ich am andern Tage einem Fuhrmann einen Handdienst erzeigte, wurde ich von Gensd'armen verhaftet, weil ich meinen Militärpaß nicht vorzeigen konnte, und als Deserteur drei Monate in's Gefängniß gesteckt.

Advok. Robert. Wie kommt es, wenn es schwarze Nacht war, daß der Zeuge die Farbe der Haare und den Wuchs desjenigen erkennen konnte, der ihn angriff?

A. Ich glaube gesagt zu haben, er habe etwas fuchsiges Haar gehabt, bin dessen aber nicht gewiß.

Advok. Janson. Warum brachten Sie den Vorfall nicht zur Anzeige?

A. Illico! subito! das heißt, ich war verbunden, meine Entlassung aus dem Gefängniß abzuwarten.

De Buck. Würde der Zeuge den Schuldigen nicht an der Stimme wiedererkennen?

A. Ich habe ihn nicht gehört. Er hat während der Attacke nicht mit mir gesprochen.

Die ächt französische Lebhaftigkeit des Zeugen, sein munteres Geberdenspiel und seine seltsame Ausdrucksweise erregen große Heiterkeit im Zuhörerraum.

Die Sitzung wird gegen Mittag während einer halben Stunde unterbrochen, und dann mit dem Verhör der Schutzzeugen begonnen.

N. Van Hamée, 40 Jahr alt, Gefängnißkaplan zu Vilvorde, beruft sich auf Artikel 278 des belgischen Strafgesetzes, welcher diejenigen Personen, deren Amt die Geheimhaltung anvertrauter Geständnisse erheischt, von der Verpflichtung der Eidesleistung ausschließt; er verlangt demzufolge ohne Vereidigung vernommen zu werden.

Staatsanwalt Delecourt, der öffentliche Ankläger, glaubt, daß der Zeuge dennoch schwören müsse, daß er jedoch auf die sein Amt betreffenden Fragen nicht zu antworten brauche, wenn der Assisenhof die eine oder die andere Frage als Solche anerkennt.

Advok. Janson. Der Zeuge hat, nachdem er sich weigerte, vor dem Instruktionsrichter zu schwören, zuletzt doch einen Schwur vor dem Richter abgelegt, welcher ursprünglich zum Präsidenten der gegenwärtigen Assisen bestimmt war. Die dort geleisteten Aussagen fielen günstig für den Angeklagten aus. Ich glaube, daß der Vorbehalt des Zeugen nur solche Thatsachen betreffen darf, von welchen er durch die Beichte unterrichtet wurde; das ist allerdings eine nothwendige Rücksicht.

Staatsanw. Delecourt. Ich bin mit meinem ehrenwerthen Gegner einverstanden, wenn es sich nur um Thatsachen handelt, von welchen der Zeuge durch die Beichte Kenntniß erhielt. Dann ist es aber Sache des Zeugen, festzustellen, daß diese Thatsachen ihm so und nicht anders bekannt wurden.

Nachdem noch einige Erklärungen gewechselt worden, leistet der Zeuge schließlich den verlangten Eid.

Zeuge Van Hammée. Ich weiß, daß der Angeklagte einen Brief an den Erzbischof von Mecheln geschrieben hat. Ich habe diesen Brief gesehen; ich betrat zufällig das Zimmer, in welchem er in Beisein eines Aufsehers schrieb. Er sagte mir, daß die Verwaltung ihm gestattet habe, an den Erzbischof zu schreiben. Ich erinnere mich nicht mehr, ob ich den Brief von ihm verlangte oder ob er mich aufforderte, denselben durchzulesen. Um ihn vor einer Strafe zu bewahren, ertheilte ich ihm den Rath, nicht zuviel darin zu schmähen und den Erzbischof nicht zu beleidigen. Ich rieth ihm, einige Worte daraus zu streichen und sagte ihm schließlich, daß ich den Brief seinem ganzen Inhalte nach mißbillige. Der Angeklagte übergab mir darauf den Brief zur weiteren Durchsicht, ich entfernte mich und warf ihn am andern Morgen in den Briefkasten. Niemand hat ihn gesehen, wenn nicht mein College, der zweite Kaplan, der ihn nicht copirt haben wird, ebenso wenig wie dies meinerseits geschehen ist. Ich entfernte mich nicht aus der Anstalt gleich nach Empfang des Briefes, sondern erst nachdem etwa ein halber Tag verstrichen war. Den Brief erhielt ich nach der Hochmesse; erst gegen 5 Uhr entfernte ich mich aus der Anstalt. Beim Abendgebet war ich nicht anwesend. Den Brief nahm ich nicht mit; des Zweckes meines Ausganges erinnere ich mich nicht mehr.

F. Pflegen Sie die Jesuiten zu besuchen, wenn Sie nach Brüssel gehen?

A. Zuweilen! Ich versichere aber auf meinen Eid, daß ich denselben jenen Brief nicht gebracht habe.

Advok. Janson. Hat der Zeuge in dem Briefe Todesandrohungen erblickt?

A. Nein, das gerade nicht.

F. Welchen Eindruck hat denn der Brief auf den Zeugen gemacht?

A. Ich fand ihn unpassend, schwulstig, beleidigend und habe deshalb den Angeklagten zu bewegen gesucht, die Absendung zu unterlassen.

F. Hat der Zeuge etwa bei den Gefangenen Aeußerungen darüber gehört, daß de Buck fortfahre, Todesandrohungen gegen die Jesuiten auszustoßen?

A. Es wurde darüber allerdings gerüchtweise und ziemlich unbestimmt, im Gefängnisse gesprochen.

F. Der Zeuge hat vor dem Instruktionsrichter ausgesagt, daß er selbst niemals solche Drohungen vernommen habe.

A. Ich erinnere mich nicht, derartige Drohungen je gehört zu haben; aber wohl, daß Andere darüber sprachen.

F. Ließen sich die geistlichen Brüder nicht mehr darüber aus als die anderen?

A. Sie sprachen ungefähr darüber wie die anderen, ob mehr oder weniger kann ich so genau nicht sagen.

F. Haben Sie Ihren Collegen, den Kaplan in Antwerpen nicht von diesen angeblichen Drohungen in Kenntniß gesetzt?

A. Möglich, daß ich des Gerüchtes erwähnte, das darüber im Gefängniß circulirte.

Der Präsident. Sagten Sie ihm denn nicht, daß Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müßten?

A. Natürlich!

F. Daß er wohl daran thue, dem Pater Hessels zu sagen, er möge auf seiner Hut sein?

A. Ich kann diese Frage nicht beantworten, weil sie zweifellos mit den Bekenntnissen de Buck's und mit den Verpflichtungen meines Priesterstandes zusammenhängt.

Advok. Robert. Es ist wohl zu unterscheiden, daß es zweierlei Geheimnisse gibt, die ein Priester nicht mittheilen darf: die Beichtgeheimnisse und das, was ihm nicht grade unter dem Siegel der Beichte, aber in seiner Eigenschaft als Priester mitgetheilt wurde.

Advok. Janson. Meint es der Zeuge so?

A. Ganz recht, so meine ich es!

F. Hat der Zeuge den de Buck Todesandrohungen ausstoßen hören?

A. Das kann ich wiederum nicht beantworten.

De Buck ersucht den Zeugen sich über seine, des Angeklagten, Moralität auszusprechen.

A. Er ist oft bestraft worden, aber nur zweimal wegen Unsittlichkeit.

Der Präsident. Unterhalten die Jesuiten Verkehr mit den Beamten der Anstalt und machen sie irgend einen Einfluß auf dieselben geltend?

A. Nein!

F. Auf Sie selbst oder Ihren Vikar?

A. Nein! Es sind nicht Jesuiten, sondern Redemptoristen welche zuweilen in unserer Anstalt predigen.

De Buck. Hat der Pater Jean sich nicht in Gegenwart des Zeugen mißbilligend über das Verhalten des Pater Lhoir gegen mich ausgesprochen?

A. Das ist wohl möglich aber mir nicht erinnerlich.

F. Hat der Zeuge mich nicht zwei Monate vor meiner Entlassung gefragt, was aus dem Briefe an den Erzbischof geworden sei?

A. Es ist möglich; ich erinnere mich dessen aber nicht mehr.

F. Hat er nicht 6 Wochen vor meiner Entlassung ¾ Stunden lang im Cabinet des Arztes mit mir gesprochen und mir im Namen der Jesuiten eine Leibrente von 1200 Franken jährlich angeboten, falls ich allen meinen Ansprüchen entsagen wolle?

A. Ich fürchtete die Verwirklichung jener Todesandrohungen, von welchen im Gefängniß die Rede war. Im Interesse de Buck's sowohl wie in dem der ehrwürdigen Väter hielt ich es für meine Pflicht, das zu verhindern. Deshalb sagte ich zu de Buck: „Wenn Sie schweigen und sich ruhig verhalten, werde ich mich für Sie verwenden". Der in Aussicht gestellten Summe kann ich mich nicht erinnern. De Buck sagte mir, daß er die Absicht hege, nach Amerika auszuwandern.

Advok. Robert. Welche Meinung hat der Zeuge von dem Angeklagten?

A. Er ist ein sehr überspannter Mensch.

F. Gründlich verdorben?

A. Nein! er hat mir das Gegentheil bewiesen. Vor drei oder vier Jahren bekehrte er sich und stellte mich in religiöser Hinsicht zufrieden.

Dr. Goethays, 60 Jahre, Gefängnißarzt zu Vilvorde. Ich habe den Angeklagten in Vilvorde gekannt; er war im Zellengefängniß. Einer der geistlichen Brüder sagte mir, daß er ein gefährlicher Mensch sei, und die Absicht habe, einen Jesuitenpater zu ermorden. Eines Tages frug ich ihn, ob er noch immer übele Absichten hege. Darauf antwortete er mir: „so dumm bin ich nicht!"

De Buck. Einige Tage vor meiner Entlassung plauderte ich mit dem Zeugen, der mich aufforderte, meinen Erbschaftsansprüchen zu entsagen: „Die Jesuiten haben den Nachlaß, sagte er, sie werden ihn behalten: vielleicht aber bewilligen sie Ihnen eine kleine Pension."

Der Zeuge. Ich rieth ihm, seinen Einbildungen zu entsagen, und bemerkte dabei, daß seine Familie vielleicht geneigt sein würde, ihm eine Unterstützung zu gewähren.

De Buck. Meine Familie nicht, sondern die Jesuiten.

Marie Elisabeth Salé, 49 Jahre alt, ohne Gewerbe, aus Antwerpen, Schwägerin des Angeklagten. Da sie nur flämisch spricht, so wird Herr van Aarde zum Dollmetscher ernannt.

F. Was wissen Sie von den letzten Augenblicken de Boey's und von seinen Beziehungen zu den Jesuiten?

A. An seinem Sterbetage begab ich mich zur Wohnung meines Oheims, in der Absicht, den Kranken zu besuchen. Die Magd sagte mir, die Patres Hessels und Boone seien da und Niemand sonst könne zugelassen werden. Sie waren seit drei Tagen und drei Nächten dort. Als ich Nachmittags wiederkam, war mein Oheim todt. Einer der Jesuiten verließ zu der Zeit das Haus und äußerte bei dieser Gelegenheit gegen die Magd, er nehme nichts anders mit sich als sein Gebetbuch.

Etwa drei Jahre vor seinem Tode überbrachte ich Herrn de Boey eine Rechnung über Baumwollzeuge, die an Arme geliefert worden. Er übergab dem anwesenden Pater Hessels die Nota. Von diesem empfing ich den Betrag, aber Pater Hessels entzog mir die fernere Kundschaft und lieferte seitdem die Stoffe

und Kleider selbst. Damit verlor ich meine einzige Nahrungsquelle.

F. Als Hr. de Boey starb, war man in dessen Umgebung der bestimmten Meinung, de Buck sei nicht mehr am Leben — ist dem nicht so?

A. Darüber hörte ich nichts sagen; weil in der letzten Zeit vor dem Tode meines Verwandten kein Mitglied der Familie Zutritt bei ihm hatte. Es waren jedoch stets ein oder zwei Jesuiten in seinem Hause. Die Familie glaubt, daß der ganze Nachlaß an die Jesuiten übergegangen ist. Pater Hessels sagte einst zu de Boey: „Wenn Sie Ihrer Familie Geld hinterlassen, so wird alles Unheil, das man in Zukunft mit dem Gelde anrichten könnte, Ihrer Seele zur Last fallen!" (Gelächter.) De Boey hat Herrn Valentyns zum Universalerben eingesetzt, — obwohl dieser nur drei Tage bei meinem Oheim zubrachte und zwar nur kurz vor dessen Tode.

Wilhelm Crabeels, 48 Jahre alt, Vetter des Angeklagten. Als ich de Buck im Jahre 1853 sah, war ich stumm vor Erstaunen. Die ganze Familie hielt ihn für todt. Man wußte nicht was aus ihm geworden war. Als de Buck den Pater Lhoir besuchte, sagte ihm dieser, er glaube, sein Oheim habe mündlichen Auftrag ertheilt, ihm Geld auszuhändigen. Pater Lhoir schickte ihm später aus Antwerpen ein Hundertfrankenbillet mit der Aufforderung, sich nicht mehr bei den Jesuiten zu zeigen, wenn er nicht verhaftet werden wolle.

Der Zeuge erzählt, welche Schritte geschehen seien, das Testament anzugreifen. Advokat Toussaint war mit der Einleitung des Prozesses Seitens der Familie betraut worden; aber man gab in Mons ein gewisses Diner, die Untersuchung hörte auf und es blieb beim Alten. Ich überlasse das der Würdigung der Jury. Gegenwärtig ist die Familie genöthigt, sich an Herrn Vara zu wenden.

Advok. Robert. Kann der Zeuge nichts Näheres über den Tod des de Boey aussagen?

A. Am Sterbetage ließen zwei meiner Verwandten die Siegel anlegen. Die Jesuiten hatten das Haus mit den Worten verlassen: „Sehen Sie! wir nehmen nichts mit." (Diese Worte waren an die Mägde gerichtet.) Testamentarisch wurden an zehn Verwandte 35,000 Franken vermacht. Mein Bruder erhielt die Hälfte dieser Summe; ich 500 Franken Leibrente und Marie de Buck 700 Franken. Mit Ausschluß Benedikts de Buck wurden alle anderen Verwandten im Testamenteb edacht. Advokat Valentyns ließ es nicht zu, daß wir bei Abnahme der Siegel zugegen seien.

Das Vermögen de Boey's belief sich auf etwa 6 Millionen; der Superior des Trapisten-Klosters sagte mir das mit Bestimmtheit.

Eines Tages sprach der Pater Vanhalsenoy mit mir über den Angekagten und äußerte über denselben: „Er wollte sich an den Jesuiten vergreifen, ist jetzt im Gefängniß und wird

nicht mehr herauskommen!“ Das sagte er hohnlachend und wiederholte es zwei- oder dreimal mit der größten Zuversicht.

F. Wie hoch belief sich wohl das Vermögen des Herrn de Boey?

A. Auf 5 oder 6 Millionen die durchgehends aus beweglichem Vermögen und Werthpapieren bestanden. Bei seinem Tode fand man nur 615,000 Franken. Der Klostersuperior von Wezemael wollte die sterblichen Ueberreste des Herrn de Boey nicht in der Abtei beisetzen lassen, weil das Vermögen, auf dessen Erlangung auch er gehofft hatte, in eine andere Kasse geflossen war.

F. Ist der Zeuge nicht auch Jesuit gewesen?

A. 1835 nahm ich Theil an der großen Mission nach dem Missouri. Mein Oheim bezahlte die Reisekosten. Am Bestimmungsorte angelangt, befahl man mir, an meinen Oheim zu schreiben, um meinen dereinstigen Antheil an der Erbschaft behufs Erbauung einer Kirche zu beanspruchen. Ich schrieb nicht, aber ein darauf bezüglicher Brief ging dennoch ab, und die Kirche wurde bald erbaut. 1841 wurde mir bei Gelegenheit eines Musikfestes, das ich mit Erfolg ins Leben rief, meine Violine zerbrochen. Ich reiste sogleich nach Antwerpen ab. Als ich mich 1844 in der Kirche St. Nicolas in Brüssel trauen lassen wollte, verweigerte man mir die Einsegnung, weil ich Novize bei den Jesuiten gewesen war; ich ließ mich im August 1855, und zwar ohne Dispens, bürgerlich trauen. 1839 unternahm mein Oheim de Boey eine Reise nach Rom. Er war von 2 Jesuiten begleitet und blieb 15 Monate mit ihnen dort. Die Reise kostete ihn 200,000 Franken, außerdem noch 2 Chorhemden, womit er den Papst beschenkte, im Werthe von 40,000 Franken.

Zeels, 69 Jahre, Commissionär aus Antwerpen. Ich war Commis beim Herrn de Boey. Wie groß sein Vermögen war, kann ich nicht wissen, indessen glaube ich persönlich, daß es sich damals auf etwa 2 oder 3 Millionen belaufen haben mag. So viel wird es wohl „nègre plus ultra“ (nec plus ultra) ausgemacht haben. (Gelächter.)

Johann Adams, 28 Jahre, Tapezirer aus Antwerpen, Neffe des Angeklagten, spricht flämisch.

Meine Mutter ging während der Krankheit meines Oheims häufig zu dessen Hause, in der Absicht, ihn zu besuchen; man wollte sie jedoch nie vorlassen, weil mein Oheim von den Jesuiten bewacht wurde. Meine Mutter hätte eigentlich 40,000 Franken erben müssen.

Der Zeuge bestätigt, daß einer der Jesuiten sich über den Angeklagten de Buck äußerte: „Er ist im Gefängniß und wird nicht mehr herauskommen.“ Diese Aeußerung erfolgte 3 oder 4 Wochen vor Ablauf der Gefängnißhaft des de Buck.

P. J. Isambart, Seeversicherungsagent aus Antwerpen, Mitglied der Familie de Boey, bestätigt, was die vorauf gegangenen Zeugen über die zwischen dem Millionär de Boey und den Jesuiten bestandenen Beziehungen, sowie über die an der Familie zum Vortheile der Jesuiten begangene Erbschleicheri aus-

gesagt haben. Das Testament enthielt ursprünglich eine Verbalclausel, die jedem ältesten Kinde der Familie eine Summe von 2000 Franken verhieß. Die Jesuiten, welche allein Zutritt in's Haus hatten, blieben bis zum letzten Augenblicke bei Herrn de Boey.

G. Crabeels wird zurückgerufen und sagt aus: Mein 1814 verstorbener Großvater hinterließ meinem Oheim ein der Familie zustehendes Capital von mindestens 80,000 Franken, welche mit dem übrigen Vermögen auf den Advokaten Valentyns resp. auf die Jesuiten übergegangen sind.

Isambart erklärt, daß Herr de Boey das gegenwärtig von den Jesuiten in Antwerpen bewohnte Haus auf den Namen der Jesuiten gekauft und daß er es diesen geschenkt habe.

Marie de Buck, 63 Jahre, ohne Gewerbe, geboren in Berchem, Schwester des Angeklagten. Vor 1853, wo mein Bruder nach Antwerpen zurückkam, hielt ihn alle Welt für todt. Ich hatte ihn seit 20 Jahren nicht mehr gesehen. Während er in Antwerpen war, empfing ich einen Brief für ihn vom Pater Lhoir. Derselbe enthielt ein Hundertfrankenbillet und die Aufforderung, ihm nicht mehr unter die Augen zu kommen. Ich fand seiner Zeit durch meinen Onkel Unterkommen in einem Kloster, wo ich 4 Jahre blieb. Mein Oheim, der während dieser Zeit gestorben war, hinterließ mir 700 Franken Rente, die nach meinem Tode den Jesuiten zufallen sollten. Beim Tode des Testators besuchten mich seine beiden Mägde und redeten mir zu, meine Leibrente zu veräußern. Ich wollte das aber nicht.

1853 miethete mein Bruder ein Haus und stand im Begriffe sich zu etabliren, aber der Pater Lhoir wollte ihm dazu nicht das Geld geben, das er ihm geben mußte. Mein Bruder wohnte 3 Tage bei mir, ehe er dieses Haus miethete und hatte stets ein Domizil.

Katharine Manfroid, 49 Jahre, Büglerin in Braine-le-Comte. Ich hatte Bekanntschaft mit Benedikt de Buck. Er besuchte mich häufig in Braine-le-Comte und wollte mich, trotz der Einwendungen seines Oheims, heirathen. Er wurde wegen einer Schlägerei zu drei Jahren Gefängniß in St. Bernard verurtheilt.

F. Wissen Sie, warum de Buck nach Tournai reiste?

A. Nein! Man sagte, daß Herr Lhoir, den Bruder des Jesuiten, ihn beschuldige, seine Tochter geschwängert zu haben. Von alledem wußte ich nichts. Nach seiner Entlassung sah ich ihn nicht wieder bis zu seiner Rückkehr von Toulon.

F. Also de Buck hatte die Absicht, Sie zu heirathen?

A. Ja! Er selbst fertigte sogar die Möbel für die künftige Haushaltung an; sie sind noch bei mir zu Hause. Ich suchte den Pater Lhoir auf. Er wollte mir jedoch kein Geld geben und behauptete, Benedikt sei ein schlechtes Subjekt und werde sein Leben im Gefängniß zubringen. Das ärgerte mich und ich erwiderte: „Wenn ich an seiner Stelle gewesen wäre und Sie mir mein Vermögen gestohlen hätten, so würde ich Sie schon zu finden gewußt haben! Und wenn ich schwanger gewesen wäre,

so würde ich Sie doch gefunden haben (Gelächter). Als de Buck wegen Landstreicherei verfolgt wurde, schlug ich ihm vor, solange bei mir zu wohnen, als er wolle.

Baron de Villemont, 59 Jahre, Rentner in Schaerbeck. Ich kannte Herrn de Boey und verkehrte mit ihm, sowohl in Antwerpen als in Moll. Er wurde fleißig von Jesuiten besucht. Eines Tages sah ich einen Wagen mit außerordentlicher Schnelligkeit auf sein Haus zufahren. Es saßen zwei oder drei Priester in dem Wagen. Man sagte mir, es seien Jesuiten, die auf das Gerücht, Herr de Boey sei von einem Schlagflusse getroffen worden, zu ihm eilten.

Ein anderes mal sah ich ein Dutzend Jesuiten sein Haus verlassen. Es wurde im Publikum schon seit langer Zeit davon gesprochen, daß die Jesuiten den Herrn de Boey beerben sollten.

Die Sitzung wird um 4¼ Uhr aufgehoben und die Fortsetzung der Verhandlungen auf den andern Tag um 10 Uhr Morgens anberaumt.

Sitzung vom 15. Mai.

Eine ungewöhnliche Menge von Neugierigen umdrängt von 9 Uhr Morgens an die Zugänge zum Assisenhof. Die Verhandlungen vom verflossenen Tage scheinen das Interesse in außerordentlicher Weise erregt zu haben. Man unterhält sich gruppenweise eifrig über den muthmaßlichen Ausgang des Prozesses und nimmt offenbar in Folge der gestrigen Enthüllungen, lebhaften Antheil an dem Schicksal des Angeklagten.

Die Sitzung wird um 10¼ Uhr eröffnet.

Der Vertreter des öffentlichen Ministeriums beansprucht die Einverleibung mehrerer Stücke in die Akten. Sie bestehen aus Polizeiraporten und Urtheilen gegen den Angeklagten.

Der Präsident genehmigt die Aufnahme der Schriftstücke.

Der Staatsanwalt ergreift das Wort.

Staatsanwalt Delcourt läßt sich, ohne sofort auf das Thatsächliche des Anklageaktes einzugehen, ziemlich weitschweifig über den Lebenslauf de Buck's seit seiner zartesten Kindheit aus. De Buck war das 8. Kind eines Bruders des Herrn de Boey, dessen Vermögen sehr überschätzt worden sei. Herr de Boey nahm großen Antheil an dem Wohlergehen aller seiner Verwandten, aber der Angeklagte habe sich seit früher Jugend seiner Freundschaft und seines Wohlwollens unwürdig gezeigt, indem er wegen Diebstahls oder doch wegen Betheiligung an dem Diebstahle, welcher in einer Kirche an jener silbernen Himmelskrone der heiligen Jungfrau verübt worden sei, verurtheilt werden mußte. Nachdem seine Strafzeit abgelaufen war, ließ ihn sein Oheim in eine Irrenanstalt zu Froidmont einsperren. Er stützte sich dabei auf ein Gesetz aus dem Jahre 1815, das den Verwandten erlaubt, die unverbesserlichen Mitglieder ihrer Familie einsperren zu lassen.

Der Staatsanwalt erzählt darauf die Einzelnheiten der Entweichung aus Froidmont, erwähnt des vorgeblichen Attentats auf seinen Onkel in Antwerpen, seines Aufenthalts in Braine-le-Comte, wo er Katharina Manfroid geschwängert und einen Mordversuch (?) begangen habe. Dann gedenkt er seiner Anstellung bei Philippart, wie er dort seinen Herrn um eine Summe von 500 bis 600 Franken bestohlen habe, seiner Flucht nach Frankreich und seiner Rückkehr nach Belgien, wo er zu drei Jahren Gefängniß verurtheilt worden sei. Der Staatsanwalt verfolgt die Laufbahn de Buck's nach Frankreich bis auf die Galeeren von Toulon. Er stellte in Abrede, daß der Pater Lhoir die ihm von der Vertheidigung zur Last gelegte Rolle gespielt und behauptet, de Buck habe dem Pater keine Beichte, sondern eine Art Lebensbeschreibung aus Toulon übersandt, eine phantastische Erzählung, worin er sich prahlerisch unbekannter Verbrechen angeklagt habe. Pater Lhoir habe das Recht gehabt, diesen Brief der Justizbehörde zu übergeben.

Nach Belgien zurückgekehrt, habe der Angeklagte eine Reihe von Briefen nach Antwerpen an den Pater Lhoir geschrieben, anfangs in demüthigem, später in drohendem Tone, je nachdem sich Pater Lhoir mehr oder minder bereitwillig gezeigt habe, Geld herzugeben. Erst dann habe er angefangen, von seiner Erbschaft zu sprechen und sich über Erbschleicherei zu beklagen. Pater Lhoir habe ihm 100 Franken geschickt, gleichzeitig aber erklärt, die Drohungen des Angeklagten nicht länger dulden zu wollen; das müsse ganz natürlich erscheinen, wenn man bedenkt, wie die uneigennützigen Wohlthaten des ehrwürdigen Vaters stets durch die brutalsten Drohungen gelohnt worden seien (O! O! im Auditorium); de Buck habe sogar das Leben des Pater Lhoir mit einer geladenen Pistole bedroht. Der Angeklagte behaupte, daß er beabsichtigt habe, sich selbst um's Leben zu bringen, und die Nacht vor dem Attentate habe er in verrufener Gesellschaft zugebracht; die Absicht zu sterben, scheine demnach nicht so ernst gewesen zu sein. Die Verurtheilung zu 10 Jahren, welche den de Buck dieserhalb getroffen, sei in Anbetracht des erschwerenden Umstandes, daß Waffen und Brechinstrumente bei ihm vorgefunden wurden, sowie wegen des Rückfalls, vollkommen gerechtfertigt. Die Jesuiten hätten nicht den geringsten Einfluß auf die richterliche Entscheidung gehabt und auch keinen Einfluß auf dieselbe ausüben können. So sei das Leben dieses Mannes. Er sei 46 Jahre alt und habe 26 Jahre seines Lebens im Gefängnisse und auf der Galeere zugebracht; de Buck behaupte zwar, in Folge des Einflusses der Jesuiten — aber zum Danke dafür, daß diese sich stets wohlwollend gegen ihn gezeigt (?), habe umgekehrt der Angeklagte die Jesuiten unablässig bedroht.

Die Sitzung wird gegen 12¼ Uhr vertagt. Bei Wiedereröffnung derselben ergreift der Staatsanwalt auf's Neue das Wort:

Herr Bossaert, der Jesuitenprovinzial, erhielt einen Droh-

brief, den er der Justiz übergab, nicht in der Absicht, die Verhaftung des de Buck zu veranlassen, sondern damit Maßregeln ergriffen würden, um die Ausführung seiner Drohungen unmöglich zu machen. Wenn die Jesuiten, wie der Angeklagte in seiner Vertheidigung behauptet, die Absicht gehegt hätten, ihn zu verfolgen, so würden sie seinen Brief nicht acht Monate lang aufbewahrt haben. Es ist möglich, daß einer der Jesuiten, als er sich über den Angeklagten ausließ, geäußert haben mag: „er werde das Gefängniß nicht mehr verlassen", das sei allerdings eine bedauernswerthe und unpassende Bemerkung, aber immerhin noch kein Beweis, daß die Jesuiten den Angeklagten systematisch verfolgt hätten.

Der Staatsanwalt sucht alsdann darzulegen, daß der incriminirte Brief wirklich von dem Angeklagten geschrieben worden sei und daß derselbe Todesdrohungen enthalte. Er habe einen ähnlichen Brief an Pater Hessels geschrieben, der ihn dem Pater Franqueville gezeigt habe. In allen bei den Akten befindlichen Briefen de Buck's lasse sich dieselbe Ausdrucksweise, derselbe Gedankengang, wie in dem incriminirten Schreiben wiederfinden, der Brief könne nur von ihm herrühren, denn er sei „frappant in seinem Stil" abgefaßt. Seine Schreibweise habe sich seit 1849 nicht geändert. Vor dem Instruktionsrichter habe er vergeblich versucht, seine Hand zu verstellen und absichtlich Schreibfehler gemacht. Von den Experten sei seine Schrift aber hier wie in dem incriminirten Briefe als dieselbe erkannt worden. Uebrigens sei es unmöglich, die Handschrift eines Andern in einem mehr als 60 Zeilen langen Briefe nachzuahmen.

Der Brief an den Kardinal von Mecheln sei Niemand mitgetheilt worden. Den Jesuiten sei darüber nichts bekannt. Der Gefängnißkaplan von Vilvorde habe ihn Niemanden gezeigt.

Der Redner geht dann auf die Erbschaftsfrage über und sucht die Jesuiten gegen die Beschuldigung der Erbschleicherei in Schutz zu nehmen, obschon mehrere der gestern vernommenen Zeugen diese Beschuldigung so dreist aufgestellt hätten. Der Staatsanwalt stellt die Behauptung auf, de Boey habe schwerlich mehr wie 2 Millionen Franks Vermögen besessen, von welchen 700,000 Franken seinen Verwandten vermacht worden seien, — eine Hinterlassenschaft, die seiner Meinung nach mehr als ausreichend gewesen sei. De Boey habe es zweifellos sehr gut mit den Jesuiten gemeint. Das sei erwiesen, aber mehr als das könne nicht bewiesen werden.

Das öffentliche Ministerium schließt seinen Vortrag mit der Behauptung: de Buck sei der Verfasser des incriminirten Schreibens, habe darin den Jesuiten mit dem Tode gedroht und auf Grund seines vergangenen Lebens sei an der Absicht, diese Drohung zur Ausführung zu bringen, keineswegs zu zweifeln. Die Sitzung wird um 2½ Uhr geschlossen und die Anhörung der Vertheidiger auf den folgenden Tag um 9 Uhr anberaumt.

Sitzung vom 16. Mai.

Die Sitzung wird um $9^1/_4$ Uhr eröffnet.

Der Präsident. Der Vertheidiger Herr Advok.-Anw. Robert hat das Wort.

Advok. Robert verlangt, daß der Zeuge Crabeels noch einmal vorgerufen werde.

Der Zeuge erklärt, ein Jesuit habe ihm im Jahre 1853 gesagt, de Buck werde nie wieder aus dem Gefängnisse entlassen werden.

Advok. Robert. Man merkt gar deutlich an der Haltung der Anklage, daß sie ihrer eigenen Kraft mißtraut; sie trägt ihre Schwäche unverkennbar zur Schau und sucht sich krampfhaft an die düstere und traurige Vergangenheit des unglücklichen Beschuldigten festzuklammern. Unsere, der Vertheidigung Aufgabe, wird durch diese Taktik nicht wenig erleichtert, und fast könnte ich mich veranlaßt finden, dem ehrenwerthen Vertreter des öffentlichen Ministeriums meinen Dank dafür auszusprechen; durch seinen Vorgang ist uns das Recht eingeräumt, uns gleichfalls über die Grenzen der vorliegenden Anschuldigung zu erheben und zunächst das Leben des Angeklagten einer Beleuchtung zu unterziehen, — ein Leben, in dem das Unglück eine weit größere Rolle als das Verbrechen spielt, in dem Manche ein dunkles Unheil, wir aber den fortlaufenden Faden einer unerbittlichen und nur all zu geschickt durchgeführten Verfolgung erblicken.

Das Vorurtheil gegen den Angeklagten holt aus bis zu dessen jugendlichem Alter und schöpft seine Kraft in der Erinnerung an jenen Kirchendiebstahl, mit welchem er die Bahn des Verbrechens betreten haben soll. Nicht wegen des Diebstahls, welcher an jener silbernen Krone der heiligen Jungfrau durch eine Zahl leichtsinniger Gefährten begangen wurde, sondern wegen der Mitwissenschaft desselben wurde de Buck zur Verantwortung gezogen, und wiewohl er verurtheilt ward, halte ich seine Schuld noch keineswegs für erwiesen; jedenfalls aber fiel jenes Ereigniß in eine Zeit, zu welcher das jugendliche Alter des Angeklagten und die mangelnde Zurechnungsfähigkeit den Begriff des gewöhnlichen Verbrechens ausschließen mußte; eigenthümlich muß es unter diesen Umständen erscheinen, daß grade sein vorgeblicher Wohlthäter und Erzieher, der Jesuiten-Pater Lhoir den Zögling an die Gerichte überlieferte, — unerklärlich für Jeden, welcher die Spuren des von den Jesuiten angelegten Planes nicht verfolgt hat, — sehr begreiflich aber für die, welche sich etwas gründlicher mit der Vergangenheit des Angeklagten beschäftigt haben.

Kaum hatte der junge de Buck seine einjährige Gefängnißhaft zu Saint Bernhard überstanden, als man sich beeilte, ihn in die Irrenanstalt zu Froidmond einzusperren. Er entsprang und kehrte in die Heimath zurück, wo er ein Attentat auf seinen Oheim und Wohlthäter ausgeführt haben soll. In einem Briefe

an den Pater Lhoir klagt er sich selbst des Mordversuchs auf seinen Oheim an; aber jener Brief trägt den Stempel seines Ursprungs an der Stirne; der Beichtgeruch ist stark über denselben ausgebreitet. (Der Vertheidiger liest den Brief vor.) Der unglückliche Gemüthszustand des Knaben wurde durch „den Erzieher und Beschützer," durch den Pater Lhoir, ausgebeutet, um ihm ein Bekenntniß zu entlocken, welches ihm die Zuneigung und Liebe seines Oheims für immer entfremden sollte! — Wissen Sie, welche Bewandniß es mit dem angeblichen Mordversuche hat? Aus dem Protokoll des Polizeicommissars in Antwerpen geht hervor, daß man ihn auf der Esplanade mit einem abgeschossenen Pistol und einem Stockdegen in der Hand antraf, taumelnd wie ein Betrunkener, und ein wildes Geschrei ausstoßend. Er wurde verhaftet, von einem Arzte untersucht und man constatirte, daß er an Geistesverwirrung litt — zwanzig Jahre später sucht man diese Umstände auszubeuten, um daraus die Geschichte eines hinterlistigen Mordanfalles zu schmieden!

Wenn ein Verbrechen stattgefunden hätte, so würde die Gerechtigkeit eingeschritten sein; die Veranlassung zum Einschreiten der Behörde konnte anscheinend vorliegen; dieselbe fand sich aber nicht bewogen, der Sache weitere Folge zu geben.

Ich muß bei der Rolle, welche dem Pater Lhoir in diesem Trauerspiele zugedacht wurde, etwas länger verweilen. Gerne ertheile ich ihm das Zeugniß, daß er als eins der intelligentesten, scharfblickendsten und gewandtesten Mitglieder der Gesellschaft Jesu zu betrachten ist, — jenes weltbekannten Verbandes, der sich das Ziel gesetzt hat, über die Geldkisten und über die Gewissen zu herrschen.

In diesem Orden, wo der Einzelne vor der Gesellschaft verschwindet — wo Alles nur auf den einen allgemeinen Zweck gerichtet ist, müssen die Rollen mehr, als in irgend einem anderen Verhältniß, vertheilt werden. Dieser Zweck ist die universelle Herrschaft, — zunächst über die Gewissen; aber in vielen Fällen geben die Jesuiten der weltlichen Herrschaft den Vorzug vor der geistlichen; die gespickten Beutel sind ihnen oft lieber als die geretteten Seelen. (Gelächter.) — Den wenigst befähigten Gliedern wird der Unterricht, der zweiten Klasse werden die Missionen, der dritten, wozu die befähigtsten Kräfe gehören, die Erbschleichereien übertragen. Das ist der besondere Beruf des Pater Lhoir, sowie der Patres Hessels und Fanqueville. Zwar haben die beiden Letzteren nicht die vollendete Geschicklichkeit des Ersteren erreicht, doch stehen auch sie immerhin diesem Geschäfte nicht fern. Welche Beute mußte für diese drei Genossen ein Mann wie der verstorbene de Boey sein, — ein Frömmler bis zum Exceß, sechsfach Millionär und alter Junggeselle! Zu Dutzenden dringen sie in sein Haus und bringen es allmählig zu einer unbeschränkten Herrschaft über seinen Geist und — über sein Vermögen. Es gelingt ihnen nicht allein, seine Familie zu beseitigen; sie feiern auch Triumphe über eine

andere religiöse Gesellschaft, die Trappisten, welche sich ebenfalls um die reiche Beute bewarben. Dank der seltenen Geschicklichkeit des Pater Lhoir trugen die Jesuiten den Sieg davon. De Buck genoß in seiner frühesten Jugend die ganz besondere Zuneigung seines Oheims. Aus diesem Grunde und wegen seines aufgeweckten Geistes flößte der Knabe den Jesuiten Besorgniß ein. Er wurde vor allen Anderen als ein Stein des Anstoßes betrachtet, der um jeden Preis beseitigt werden mußte. Aber Pater Lhoir war weit entfernt, seinem Unmuth über die dauernde Anwesenheit des jungen de Buck im Hause des Oheims den entferntesten Ausdruck zu geben; er bot vielmehr seine Hülfe zur Erziehung des Knaben dem alten de Boey mit solcher Herzlichkeit an, daß dieser, hätte er es nicht schon an und für sich für ein großes Glück gehalten, daß der Knabe einer solchen Führung theilhaftig wurde, dem gutmüthigen und uneigennützigen Anerbieten des Pater Lhoir kaum hätte widerstehen können. Benedikt sollte von dem ehrwürdigen Vater in den für sein Alter passenden Gegenständen unterrichtet und dereinst dem Berufe übergeben werden, welchen er sich selbst, von keinem gebieterischen Einflusse seiner Erzieher gehemmt und nicht in die Zwangsjacke des Erwerbes gepreßt, erwählen würde. Dem jungen Benedikt lachte die Welt mit allen ihren Hoffnungen entgegen; er wußte damals noch nicht, daß unter dem schwarzen Kleide seines Lehrers und dessen glatter wohlwollender Miene sich die teuflischsten Pläne gegen sein Lebensglück verbargen.

Dieser Knabe, sagte sich Pater Lhoir, ist das erste und größte Hinderniß, daß die Millionen des alten Schwachkopfs de Boey in die Kasse meiner Congregation wandern, daß wir, die wir jetzt gleich Bettelmönchen unsere Existenz hinschleppen müssen, dereinst einen Palast für unser Collegium besitzen und den reichen Bürgern Antwerpens gegenüber die Stellung einnehmen, die den stolzen Erinnerungen des Ordens der Gesellschaft Jesu entspricht. Nun wohl, machen wir diesen Knaben unschädlich!

Das System Pater Lhoir's war auf das lebhafte Temperament des Knaben, das ihm jeden äußeren Zwang unerträglich machen mußte, sowie auf seine noch zu weckende Genußsucht berechnet. Der alte de Boey ließ sich leicht überreden, daß ein gewisser Grad von Abgeschlossenheit für die Studien seines Neffen sowohl, als für dessen sittliche Entwickelung von großem Vortheil sein werde, während Pater Lhoir es unternahm, dem auf diese Weise der natürlichen Freuden der Kindheit beraubten Knaben die Ahnung von Genüssen beizubringen, die seine Phantasie mit glühenden Bildern erfüllen und ihm den gegenwärtigen Zustand der Abgeschlossenheit und des Zwanges allmählig unerträglich machen mußte. Bis zu seinem vierzehnten Jahre hatte Benedikt keinen Umgang mit andern Knaben seines Alters; dafür aber war seine Phantasie bereits so vollständig verdorben, daß Pater Lhoir nur noch sehr geringe Mühe aufzuwenden hatte, um den Jüngling in die Bahn seines späteren unglück-

lichen Lebens zu drängen. Einzelne jugendliche Ausschreitungen, zu denen der scheinheilige Erzieher meist selbst die Veranlassung gab, wurden in den Augen des bereits altersschwachen Oheims zu förmlichen Verbrechen vergrößert, und von jetzt an begann für Benedikt ein System der Strenge, gegen das alle Fibern seiner lebhaften Natur sich empörten. Heftige Auftritte zwischen ihm und seinem Oheim, in welchen Pater Lhoir scheinbar den Vermittler abgab, legten den ersten Grund zu einer allmählich immer weiter sich ausdehnenden Entfremdung; — der Oheim sah in seinem Neffen nicht mehr den geliebten Verwandten, der ihm den Abend seines Lebens erheitern sollte, vielmehr einen undankbaren Taugenichts, an dem alle Wohlthaten, die er ihm erwiesen und in noch viel reicherem Maße zugedacht hatte, verloren seien. Benedikt andererseits floh die Gesellschaft seines mürrischen grämlichen Oheims, und zwischen Beiden stand der glatte fromme Pater Lhoir, dessen anfängliche Versöhnungsversuche unmerkbar einem Systeme der Aufhetzung und Verdächtigung Platz machten.

So standen die Dinge im Hause des alten de Boey, als Benedikt, jetzt 15 Jahre alt, eines Tages seinem Stübchen, in welchem er seit längerer Zeit die heftigste Sehnsucht nach einer Aenderung seiner Lage leeren Wänden geklagt hatte, den Rücken kehrte, um draußen in Gottes freier Natur sein krankhaftes Gemüth zu erfrischen. In solcher Stimmung mußte ihm die Gesellschaft mehrerer Knaben, die der Zufall ihm in den Weg führte, mehr als eine gewöhnliche Erholung bieten; sie war für ihn die Errettung von langer Seelenpein; und mit der ganzen Lebhaftigkeit seiner Natur gab der von allen geselligen Freuden bisher abgeschlossen gewesene Knabe sich dem Genusse des Augenblicks hin. Aber dieser Augenblick sollte verhängnißvoll für sein ganzes späteres Leben werden. Die junge Gesellschaft nahm ihren Weg nach einer vor der Stadt gelegenen Kapelle, in welcher zur Zeit ihrer Ankunft weder ein Küster, noch irgend eine andächtige Seele anwesend war; den Knaben stand Alles, die Sakristei, die Orgel und vor Allem die hinter dem Altar aufgestellten Heiligenbilder zur ungestörten Belustigung offen. Unter diesen Heiligenbildern befand sich eine Madonna mit silberner Himmelskrone, die in den Knaben ungefähr die Empfindungen weckte, welche Napoleon einst vor den 12 silbernen Aposteln in dem Dome von Würzburg hatte. Die Krone wurde als gute Prise von dem Haupte der Madonna genommen; Benedikt selbst nahm zwar keinen Theil an dem Diebstahle, wagte es indessen nicht, seinen neu gewonnenen Freunden entgegenzutreten, und leistete das Versprechen des unverbrüchlichsten Schweigens. Die That wurde bald, ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln der jugendlichen Uebelthäter, ruchbar, und die eigentlichen Diebe ermangelten nicht, den Verdacht der Hauptschuld auf Benedikt de Buck zu werfen.

Bei dem alten de Boey erregte die Nachricht von diesem Vorfalle die heftigste Bestürzung; Pater Lhoir verfehlte nicht, diese so viel wie möglich zu steigern und dem Oheim die Ueber=

zeugung beizubringen, daß nur eine exemplarische Bestrafung des jugendlichen Diebes diesen vor der Bahn eines verbrecherischen Lebens bewahren könne. Ungeachtet der Betheuerungen des Knaben, daß er an dem Diebstahl selbst keinen Theil genommen, ungeachtet seiner flehentlichen Bitten, ihn nicht der Schande preiszugeben, sorgte Pater Lhoir selbst dafür, daß der Vorfall den Gerichten zur Aburtheilung übergeben wurde, und der fünfzehnjährige Benedikt de Buck wurde zu einjähriger Kerkerstrafe verurtheilt. Der erste Schritt, ihn zum Galeerensträfling heranzubilden, war geschehen.

Zur Vernichtung seines Einflusses wurde auf diese Weise die Anklage wegen jenes an der heiligen Jungfrau verübten Kirchendiebstahls ausgebeutet und in schmachvoller Weise hat man später die Geschichte von dem angeblichen Attentat auf das Leben seines Oheims in Scene gesetzt.

In Benedikt wurden alle übrigen Verwandten personificirt und dem alten de Boey wurde unablässig zugeraunt: „Bedenken Sie nun, welchen Gebrauch man von Ihrem mühsam erworbenen Vermögen machen würde; alle Sünden, welche mit diesem Gelde begangen werden könnten, würden dereinst Ihrer Seele zur Last fallen"! — Pater Lhoir war nicht nur der Beichtvater und „Seelsorger" des verstorbenen de Boey, sondern auch sein Geschäftsführer und Intendant; er befaßte sich zu gleicher Zeit mit den geistigen und den pecuniären Interessen des alten Mannes, ebenso, wie mit der Aufsicht über seine Anverwandten. Er verschaffte de Buck eine Stelle in Braine-le-Comte wo dieser Katharina Manfroid kennen lernte. Sein Verhältniß mit diesem Mädchen, daß er heirathen wollte, war den Jesuiten ein Dorn im Auge. Sie vereitelten deshalb die Erfüllung seiner Wünsche durch die gehässigsten und verleumderischesten Mittheilungen, welche dem Oheim über die Zukünftige des Angeklagten durch den Pater Lhoir zugeflüstert wurden. Die Heirath unterblieb und Pater Lhoir suchte den Angeklagten in Braine-le-Comte auf, um ihn von dort zu entfernen und bei einem seiner Agenten in Tournai, bei einem gewissen Philippart, unterzubringen. Dort stand er unter der strengsten Aufsicht. De Buck, von dem Wunsche beseelt, die wiederzusehen, welche er liebte, entnahm die Reisekosten der Kasse des Prinzipals um zu ihr zu gelangen. Einen überlegten Diebstahl beging er nicht. Man gab ihm zwar kein Geld, aber sein Oheim bestritt alle seine Ausgaben. Philippart wurde für Alles schadlos gehalten. Was er that, war bei alledem gewiß ein großes Unrecht, wenn er auch selbst die Absicht gehabt haben mag, das Entwendete bei der ersten Gelegenheit wieder zu ersetzen. Einige Zeit darauf wurde de Buck in eine Schlägerei zwischen jungen Leuten verwickelt und obwohl er nicht Angreifer war, so wurde doch er allein verfolgt und verurtheilt. Der Angreifer selbst wurde nicht zur Verantwortung gezogen. Weshalb? Weil wiederum die Jesuiten nachtheilige Auskunft über die Vergangenheit und die Moralität des Angeschuldigten ertheilt hatten! Der Angreifer hatte keinen

Millionär zum Onkel; er hatte keine reiche Erbschaft zu erwarten; die Gestaltung seiner Zukunft hatte nichts mit dem Interesse der Jesuiten zu thun. — In dem wegen dieser Schlägerei gegen de Buck angestrengten Prozesse, brachte Philippart auch den Diebstahl zur Sprache, dessen vorhin erwähnt wurde. — Ohne Zweifel handelte hierbei Philippart, der Agent der Jesuiten, im speziellen Auftrage des Pater Lhoir, dem es vor Allem darum zu thun war, die Zukunft des jungen de Buck recht gründlich zu vernichten. In Deutschland führte Benedikt einen ordentlichen, ehrbaren Lebenswandel. Wir finden ihn später in Frankreich eines sehr fraglichen Angriffes auf einen gewissen Robin angeklagt. Die französische Justiz hat ihn zwar nicht deshalb verfolgt, die Anklage trug jedoch viel zu seiner späteren Verurtheilung in Draguignan bei, wo ihm 6 Jahre Zwangsarbeit wegen eines Diebstahls von 7 Franken zuerkannt wurden. Im Bagno von Toulon rettete er mit eigener Gefahr einem Aufseher das Leben. Hiervon erwähnt das öffentliche Ministerium nichts; wohl aber wird mit Nachdruck auf zwei oder drei Vergehen des de Buck, auf einen wiederholten Fluchtversuch aus dem Bagno hingewiesen und daraus der Schluß gezogen, er sei ein Ungeheuer und eine Geißel der Gesellschaft! Ein in diesem Sinne abgefaßter Bericht wurde allerdings bei seiner Entlassung von einem Geistlichen des Bagno's von Toulon an die Behörde erstattet; diesem Geistlichen, einem Freunde des Pater Lhoir, war die Summe von 400 Franken zur Aufbewahrung für de Buck übersandt worden; die Zusendung ist durch die vorliegenden Schriftstücke erwiesen, der Empfang wird aber von dem Herrn Kaplan abgeleugnet. De Buck forderte sein Eigenthum natürlicherweise energisch zurück, erhielt aber Nichts. — Sie mögen hiernach, — meine Herren Geschworenen — den Werth und die Zuverlässigkeit jenes Attestes bemessen, auf welches sich das öffentliche Ministerium so nachdrucksvoll beruft!

Man hat zu bestreiten versucht, daß die Jesuiten irgend welchen Einfluß im Bagno von Toulon ausübten; de Buck erzählt jedoch in seinem ersten Briefe an den Pater Lhoir, daß 18 Jesuiten die Anstalt, angeblich in Missions-Angelegenheiten, regelmäßig zu besuchen pflegten. Es ist das in demselben Briefe erwähnt, durch welchen de Buck seine Beichte „das Bekenntniß seiner Sünden" abzulegen wünschte. Diese Ausdrücke sind wörtlich darin enthalten.

Pater Lhoir verrieth das ihm anvertraute Geheimniß, er behauptet, daß dies erlaubt sei, wenn nicht ein vorhergehendes Uebereinkommen, ein Vertrag, die Nothwendigkeit der Geheimhaltung feststelle. Diese saubere Ansicht überlasse ich ihm, als Mensch und als Priester! In seiner Beichte erwähnt der Angeklagte mit keiner Sylbe des angeblich an Robin verübten Attentats, während er seine wirklichen Vergehen in größter Ausführlichkeit bekennt. Im November 1849 schrieb de Buck von Toulon aus, kurz vor seiner Entlassung, nochmals an den Pater Lhoir. Er theilte seine Absicht mit, nach Belgien zurückkehren zu wollen,

Auf den Pater Lhoir mußte dieses Schreiben einen sehr unangenehmen Eindruck machen. Während die ganze Welt de Buck für todt hielt, wurde die Erbschleicherei mit emsiger Heimlichkeit betrieben. Die Verwandten de Boey's waren aus seinem Hause verbannt, während die Jesuiten dasselbe so zu sagen belagert hielten. Bei der geringsten Krisis im Gesundheitszustande des alten Mannes strömten sie, einer beutegierigen Schaar von Geiern gleich, massenhaft herbei. Die Rückkehr des Neffen konnte die Erbschaft wieder in Frage stellen. Deshalb wurde de Buck bedeutet, daß, wenn er der Absicht, nach Beendigung seiner Strafzeit sofort nach Belgien zurück zu kehren entsagen, und statt dessen einige Jahre im Auslande zubringen wolle, die Jesuiten für sein Fortkommen sorgen würden. Zugleich aber wurde der bereits hinfällige Greis de Boey zu einer Reise nach Rom gezerrt; man schleppte ihn von Kloster zu Kloster, von Kirche zu Kirche und dort in Rom kam endlich das heißersehnte Testament zu Stande, nachdem man dem Alten in Zeit von 15 Monaten beiläufig 200,000 Francs an Reisekosten, Geschenken für den Papst und anderen Kleinigkeiten entlockt hatte.

Die Trappisten waren geschlagen und der alte de Boey hielt seinen Neffen für todt. Die Jesuiten wußten ihn in diesem Glauben zu erhalten, denn, wenn er erfahren hätte, das einer seiner Verwandten auf den Galeeren sei, so würde vielleicht das Gefühl für die Ehre seiner Familie erwacht sein, und ein Augenblick, ein Federstrich, konnte das mühsame, jahrelange Werk der Jesuiten zerstören.

Kurz nach jener beschwerlichen Reise nach Rom verschied der alte de Boey. Die Trappisten, welche sich ebenso wie die Jesuiten, Hoffnung auf die Erlangung der reichen Erbschaft gemacht hatten, fanden sich in ihren Erwartungen getäuscht und verweigerten deshalb die Erfüllung des testamentarisch geäußerten Wunsches, die sterblichen Ueberreste de Boey's in der Abtei von Wezemael beizusetzen.

Pater Lhoir schickte dem Angeklagten um diese Zeit aus seiner eigenen Tasche den kleinen Betrag von 20 Franken; — derselbe Pater Lhoir, welcher dem Onkel verheimlicht hatte, daß sein Neffe noch am Leben sei, behauptet jetzt, dieses Geld sei im Auftrage de Boey's verabfolgt worden; es ist aber erwiesen, daß zur Zeit dieser, wie zur Zeit einer späteren Geldsendung, der Oheim schon todt war. Pater Lhoir hat also gelogen!

Der Präsident: Der Pater Lhoir hat ja erklärt, daß sein Gedächtniß schwach sei. (Gemurmel.)

Advok. Robert. Er erinnert sich außerordentlich gut anderer Dinge. — Die Verhandlungen geben uns ein Bild von der schmachvollen Flucht der ehrwürdigen Väter aus dem Sterbehause de Boey's; wie sie ihr Brevier öffnen und mit cynischer Schamlosigkeit sagen: „Wir nehmen nichts mit uns hinweg, — eine Aeußerung, welche beweist, daß sie jenen Verdacht mit vollem Recht befürchteten. Es wäre jetzt der Augenblick dagewesen, wo sie ihr heiliges Amt erfüllen, über den Todten wachen,

die Familie trösten konnten; aber nein, sie fliehen, um den Vorwürfen dieser Familie zu entgehen, die sie ärger als Gewissensbisse fürchten mußten. Der Advokat Valentyns war nominell zum Universalerben eingesetzt, obwohl de Boey ihn erst einige Tage vor seinem Tode, da er kaum noch sehen konnte, kennen gelernt hatte. Die Jesuiten waren in dem Testamente nicht erwähnt. Es enthielt anscheinend Nichts für diese Menschen, die Alles aufboten um Alles zu erlangen. Das ist sonderbar, das bildet einen deutlichen Fingerzeig auf die Thatsache des Betrugs und der Erbschleicherei. Der Advokat Valentyns, dessen Beziehungen zu dem Jesuitenorden hinlänglich bekannt sind, war nichts anders als ein bereitwilliges Werkzeug, eine untergeschobene Person zur Umgehung des Gesetzes (Sensation). Ihm, dem erprobten Anhänger der Gesellschaft Jesu, konnten sie getrost dieses anscheinend gefährliche Vertrauen schenken. Die Erbschleicherei war vollendet. Das Testament enthielt die Clausel, daß bei dem geringsten Versuche der Verwandten, dasselbe anzufechten, diese der ausgesetzten Legate verlustig sein sollten. De Buck allein war in dem Testamente nicht bedacht. Für ihn gab es keinen Vortheil, aber auch keine Fessel, er konnte das Testament angreifen, und die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit war vorhanden, daß er den gespielten Betrug aufdecken werde. Das mußte um jeden Preis verhindert werden. Deshalb suchte man seine Rückkehr nach Belgien zu hintertreiben, deshalb sandte man ihm jene Geldunterstützung, deshalb hielt man ihm das Phantom seiner Beichte entgegen, deshalb hatte Pater Lhoir von dem Galeerensträfling zu Toulon das Bekenntniß seiner Uebelthaten verlangt, — um dasselbe seiner Zeit als eine wirksame Waffe gegen den Erbprätendenten gebrauchen zu können."

Pater Bossaert, welcher sich, umgeben von den Jesuiten Lhoir, Franqueville und Hessels im Zeugenraume befindet, erhebt sich plötzlich bleich und in lebhaftester Aufregung mit den Worten: „Herr Präsident, ich wünsche — ich verlange zu sprechen!"

Der Präsident. Worüber wollen Sie sprechen?

Bossaert. Ueber Alles! Der Vertheidiger verläßt den Gegenstand dieser Verhandlung — er geht auf ganz andere Dinge über. — Ich verlange über Alles was er sagt, gehört zu werden.

Präsident. Ich kann Ihnen das Wort nur gestatten, wenn Sie Ihrer Aussage Etwas hinzuzufügen, d. h, wenn Sie dieselbe zu berichtigen haben. Ist dies der Fall?

Bossaert. Nein, das nicht. — Der Provinzial nimmt wieder auf seinem Sitze Platz und unterhält sich leise, aber sehr lebhaft mit dem Pater Hessels.

Advok. Robert fährt fort: „Der Angeklagte kehrte nach Belgien zurück, er begab sich vertrauensvoll zum Pater Lhoir, dem er sein Herz erschlossen, dem er unter dem Siegel der Beichte alle Geheimnisse seines Lebens anvertraut hatte, nicht ahnend, daß dieser Priester sein Vertrauen auf das Schnödeste mißbraucht,

daß derselbe ihn verrathen hatte, um seine Enterbung zu erzielen. Konnte er auch voraussetzen, daß jene Lebensschilderung, die man ihm so hinterlistiger Weise entlockt hatte, eines Tages als eine Waffe gegen ihn benutzt werden würde? Gewiß nicht, er war im Gegentheil berechtigt, dem Pater Lhoir zu sagen: Sie allein wissen, daß ich den unglücklichen Namen Vandael trug, daß ich Galeerensträfling war, und Sie, der Freund meines Oheims, mein einziger Freund und mein zweiter Vater, Sie werden dies Geheimniß, das Ihnen in Ihrer priesterlichen Eigenschaft mitgetheilt ist, nicht verrathen, Sie werden mich nicht der vernichtenden Schande Preis geben! (Stürmischer Beifall unter den Zuhörern.)

Der Präsident (zu den Gensd'armen): Weisen Sie jeden aus, der sich Beifallsbezeugungen in einem oder in dem andern Sinne erlaubt!

Advok. Robert. Nachdem de Buck endlich Kenntniß von den in seiner Abwesenheit geschmiedeten Intriguen erlangt hatte, nachdem ihm die vollendete Thatsache der Erbschleicherei vor Augen getreten war, nachdem er schließlich das Wirken und Treiben der Jesuiten, das ganze Resultat ihrer langjährigen Verfolgung und Hinterlist zu erkennen begann — da war es begreiflich, daß er sein, ihm geraubtes Erbtheil in der vollen Ueberzeugung seines Rechtes, mit Ausdauer und Eifer von den Jesuiten zurück verlangte.

Pater Lhoir sucht das Drängen des Angeklagten durch ein Hundertfrankenbillet zu beschwichtigen; gleichzeitig aber droht er, ihn verhaften lassen zu wollen, falls de Buck sich unterstehe, noch mehr von ihm zu verlangen. De Buck wird in seiner Verzweiflung zum Versuche des Selbstmords getrieben; Pater Lhoir dagegen behauptet, der Angeschuldigte habe ihn umbringen wollen. — Pater Lhoir hat sich in diesem Prozesse drei oder vier offenbar falscher, erdichteter Aussagen schuldig gemacht: das Schändlichste aber, was er begehen konnte, ist der Verrath an jener geschriebenen Beichte; das ist eine Infamie! Ich glaube es aussprechen zu dürfen, daß ein solcher Mensch ein Ungeheuer ist! (Lebhafter Beifall.)

Der Präsident. Sie setzen voraus, daß das Schriftstück wirklich eine Beichte gewesen sei.

Advok. Robert. Darauf kommt es im Grunde wenig an. Entweder enthielt der Brief nur eingebildete Dinge, dann beging der Pater Lhoir durch die Ueberlieferung desselben an die Gerichte einen Act schändlicher Verleumdung, oder er enthielt Wahrheiten, so machte Jener sich einer Infamie schuldig, indem er den Schützling verrieth, der ihm von seinem Wohlthäter empfohlen war. (Sensation.)

Der Staatsanwalt. Es ist nicht erwiesen, daß Pater Lhoir die geschriebene Beichte aus freiem Antriebe ablieferte; der Instructionsrichter kann die Aushändigung verlangt haben.

Advok. Robert. Die Herren Geschworenen werden die Moralität des Pater Lhoir und seine Handlungsweise, die übri-

gens im Einklang mit den Ueberlieferungen und Lehren seines Ordens stehen, gebührend zu würdigen wissen. Nach den Instruktionen der Jesuitenväter sind in der That alle Verbrechen entschuldigt, wenn sie begangen werden, um die Güter des Ordens zu vermehren.

Der Vertheidiger führt zur Begründung des Gesagten eine große Anzahl von Stellen aus bekannten Jesuitenschriften an.

Die Denunciation des Pater Lhoir, fährt der Vertheidiger fort, übt ihre Wirkung. De Buck wird nicht nur wegen jenes Auftritts im Kloster zu Mons verfolgt, seine Richter standen auch — sehr fraglich ob mit Recht oder Unrecht — unter dem Einflusse der Erinnerung an die Vergehen und Verbrechen, deren er sich selbst in jener schriftlichen Beichte angeklagt hatte; er wird, obgleich ursprünglich nur wegen Landstreicherei unter Anklage gestellt, doch zu 10 Jahren Gefängniß verurtheilt! Aus dem Urtheil geht nicht hervor, daß ein verbrecherisches Attentat gegen den Pater Lhoir stattfand. Das öffentliche Ministerium ist nicht berechtigt, diesen Vorfall dem de Buck zur Last zu legen. Das ist eine verläumderische Beschuldigung. Das Urtheil gegen ihn beruhte zudem auf unrichtigen, irrigen Voraussetzungen!

Der Präsident. Ich darf nicht zugeben, daß Sie ein rechtskräftig erlassenes Urtheil angreifen. Gehen Sie darüber hinweg.

Advok. Robert. Man verurtheilte ihn als Vagabunden. Ein Zeuge hat jedoch bewiesen, daß er ein Domizil hatte.

Der Präsident. Ich wiederhole, daß ich nicht zugeben darf, hierüber weiter zu sprechen.

Advok. Robert. Das Mindeste, was ich sagen darf, ist doch wohl, daß die Verurtheilung allzu streng und ein Folge der gehässigen Beschuldigungen des Pater Lhoir war, der ihn damals verfolgte, wie er ihn heute verfolgt. Wie können die gottlosen Absichten dieses Jesuiten treffender charakterisirt werden, als durch die gottlosen Worte: De Buck wird das Gefängniß nicht wieder verlassen!

Im Gefängniß von Vilvorde führte de Buck ein tadelloses Leben. Eines Tages tauschte er Brod gegen Tabak ein und gab das Brod seinen Leidensgefährten. Wegen dieses Vergehens wurde er denuncirt und als unverbesserlich bestraft. Dieser Mann ist das unverkennbare Opfer einer Reihe von Ungerechtigkeiten, einer langjährigen, von den Jesuiten mit zähem Eifer betriebenen Verfolgung. Er hat sich sehr tadelnswerthe Handlungen zu Schulden kommen lassen, aber er ist mehr unglücklich als schlecht. Es ist behauptet worden, daß er unablässig Drohungen gegen den Pater Lhoir ausgestoßen habe. Bestimmte Beweise hierüber ist man aber schuldig geblieben. Dieses Gerücht kam durch die barmherzigen Brüder in Umlauf, durch dieselben, welche aus Gründen, deren Mittheilung man hartnäckig verweigert, aus dem Gefängniße zu Vilvorde verwiesen werden mußten.

Die Jesuiten sind hier erschienen, um ihre Aussagen unter dem Gewichte des Eides abzulegen. Trotzdem können Sie nicht

glauben, daß Sie die Wahrheit gehört haben. Man denke nur an die Lehre des berühmten Sanchez von der Mentalreservation; derselbe stellt die Behauptung auf, daß man beim Eide lügen darf, wenn man nur etwas Anderes dabei im Sinne hat. Die Doktrinen der Jesuiten in Bezug auf Schwur und Wahrheitstreue sind Ihnen ja wohl genügend bekannt!

Der Provinzial Bossaert erhebt sich hier wiederum von seinem Sitze und schleudert dem Vertheidiger einen lebhaften Protest gegen solche Aeußerungen zu. (O! O! und Gelächter im Auditorium.)

Der Präsident. Sie werden von Niemand eines falschen Schwures beschuldigt.

Advok. Robert. Sie haben Gelegenheit gehabt, meine Herren Geschworenen, die Haltung, die falsche Bescheidenheit, das heuchlerische Mitleid für den Angeklagten zu beobachten, welches die Jesuiten bei den gegenwärtigen Verhandlungen zur Schau zu tragen suchten. Sie werden wissen, was Sie von ihrem Schwur nnd der Wahrhaftigkeit ihrer Versicherungen zu halten haben!

Als eigenthümlicher Gegensatz zu der dehnbaren Auffassung des Beichtgeheimnisses Seitens der Patres Lhoir und Hessels, die sogar eine Art Contract hierfür nöthig erachten, ist die Aengstlichkeit des Gefängnißkaplans zu Vilvorde hervorzuheben, welcher sich den Schein gibt, als müsse er Alles, was auf den Angeklagten Bezug hat, — mag dasselbe ihm nun als Beichte oder auf gewöhnlichem Wege mitgetheilt worden sein, — wie eine heilige Vertrauenssache behandeln. — In dem ganzen Verhöre wird man keine einzige bestimmte Aussage der Jesuiten und „ihrer Freunde" finden; sie ertheilen ausweichende Antworten, sobald es sich um bestimmte Fragen handelt, stets begegnet man bei ihnen der Furcht, sich zu compromittiren, sehr häufig widersprechen sie sich selbst untereinander, — kommen aber bald wieder zu einer eigenthümlichen Verständigung.

Eines Tages empfängt Pater Bossaert einen Brief, den er sorgfältig bei Seite legt; das Couvert zu diesem Briefe wird nicht aufbewahrt, sondern vernichtet; — Pater Bossaert empfängt nach seiner Aussage zwar häufig derartige Briefe; er ist aber dennoch in solchen Angelegenheiten zu harmlos und zu wenig erfahren — um an die Aufbewahrung jenes Couverts zu denken. Er legt den Brief bei Seite mit dem offenbaren Vorbehalte, sich desselben am Vorabende der Entlassung de Buck's als wirksames Werkzeug gegen diesen zu bedienen. Er weiß, daß de Buck „zum letzten Male in seinem Leben" das Gefängniß verlassen haben würde, falls dieser Brief ihm auf's Neue eine Verurtheilung zuzieht; er weiß, daß dieser Unglückliche, welchen man mit Rücksicht auf seine Antecedenzien wegen Landstreicherei sogar zu 10 Jahren Gefängniß verurtheilen zu müssen glaubte, von der Königlichen Gnade nichts mehr zu hoffen haben würde. Im entscheidenden Augenblicke liefert Pater Bossaert den Brief ab. Weshalb? Um das durch jenen Brief

bedrohte Leben seiner Brüder zu beschützen? Dieses Leben muß doch schon sehr lange für gefährdet erachtet, das entsprechende Schutzmittel muß schon längst projektirt worden sein — — das steht im Zusammenhange mit jener schon früher häufig wiederholten Drohung der Jesuiten: „de Buck wird das Gefängniß nicht mehr verlassen!" Der Vertheidiger bestreitet die Competenz der Experten zur Beurtheilung des Ursprungs des incriminirten Schreibens. Die Fälschung, behauptet er, werde oft so täuschend begangen, daß selbst die besten Schiedsrichter ein irriges Gutachten abgeben könnten. Kein anderer Umstand, als die Aehnlichkeit der Handschrift könne als Indicium für die dem Angeklagten zur Last gelegte Urheberschaft angeführt werden; und es bedürfe wohl kaum eines Hinweises auf die zahllosen Fälschungen, deren sich die Mitglieder des Jesuitenordens zur Erreichung ihrer Zwecke seither bedient hätten, um diesen Beweisgrund hinfällig zu machen. Es sei durch nichts bewiesen, daß der von Pater Bossaert denuncirte Brief nicht von einem Fälscher herrühre, der ein Interesse darin finde, den Untergang des Angeklagten herbeizuführen.

Der Brief könne nicht im Gefängniß geschrieben worden sein; er habe nicht aus dem Kerker befördert werden können, ebenso wenig wie jener, angeblich an den Pater Hessels geschriebene Brief je zur Beförderung gelangt sei."

Die Sitzung wird gegen Mittag unterbrochen und um 1 Uhr wieder eröffnet.

Nachdem Advok. Robert im weiteren Verlaufe seiner Vertheidigungsrede nochmals aus dem Vergleich des fraglichen Briefes mit den bei den Akten befindlichen Schriftstücken des Angeklagten die Thatsache der Fälschung zu beweisen suchte, — geht er dazu über, das Vorhandensein von Todesandrohungen in dem incriminirten Schreiben zu bestreiten. Angenommen selbst, daß jener Brief wirklich von de Buck herrühre, so sei er doch immer noch nicht als ein Drohbrief im Sinne der Anklage zu betrachten.

Wenn überhaupt eine Drohung herauszulesen wäre, so könne es doch nur die sein, daß de Buck Diejenigen vor den Gerichten belangen wolle, welche ihn und seine Verwandten um ihr Erbtheil gebracht haben. Der Brief sei sogar in flehendem Tone, — viel eher demüthig und ehrerbietig, als drohend gehalten. Welchen besonderen Haß konnte de Buck überdies gerade gegen den Pater Bossaert empfinden, der erst seit dem Jahre 1860 Provinzial des Ordens sei? Nicht der Pater Bossaert, sondern die Patres Lhoir und Hessels haben die Beraubung der Familie de Buck betrieben. Eine bedingungsweise ausgesprochene Todesandrohung, im Sinne jenes Briefes, kennt das Gesetz überdies gar nicht. Der Brief sei keineswegs einem räuberischen Erpressungsversuche zu vergleichen; — er enthalte in der That nichts anderes, als eine ernste Mahnung an die Jesuiten, dem Verwaisten, Verlassenen und Verstoßenen das Brod zurückzugeben, das sie ihm geraubt haben!

„Meine Aufgabe,“ fährt der Vertheidiger fort, „ist gelöst. Ich glaube nicht, daß die Anklage länger aufrecht erhalten werden kann. Sämmtliche Thatsachen tragen dazu bei, jenes, nur auf irrigen Voraussetzungen und offenbaren Unwahrscheinlichkeiten ruhende Gebäude zu erschüttern. Vergebens sucht das öffentliche Ministerium seine Ueberzeugungsmittel aus der Vergangenheit des unglücklichen de Buck herbeizuschleppen; die ehrenwerthe Jury wird erkennen, daß weder die Vergangenheit noch die Zukunft als Domaine des öffentlichen Anklägers betrachtet werden darf.

Meine Herrn Geschworenen! Es handelt sich einzig und allein um den Thatbestand der vorliegenden Frage, nur dieser kann maßgebend für Ihren Urtheilsspruch sein. Ich habe Ihnen den traurigen Lebenslauf des Beschuldigten in seinem wahren Lichte unter die Augen gestellt. De Buck war zu einer glänzenden Lebensstellung berufen; Reichthum, Liebe und Freundschaft standen ihm offen. — Seine Hoffnungen wurden getäuscht und mußten mit seinen Gefühlen und besseren Neigungen dem verrätherischen Einflusse unterliegen.

Ein unerbittliches Verhängniß, geleitet durch eine Gewalt, über welche nun wohl kein Zweifel mehr bei Ihnen bestehen kann, — lastet seit frühester Kindheit auf ihm. Nachdem er Jahrzehnte hindurch sein furchtbares Loos getragen, nachdem er kaum dem Gefängnisse entronnen, will man ihm den Rest seines Lebens durch eine neue Anklage rauben! Er steht nun vor Ihnen, den letzten Kampf mit diesem bisher erbarmungslosen Schicksale kämpfend. Sie, meine Herrn Geschworenen, werden das neue Unrecht nicht zulassen. Ihr Wahrspruch wird ihn der Liebe und Freundschaft zurückgeben; Sie werden die lange Getrennten wieder vereinen; de Buck aber, dem Sie die Freiheit wiedergeben, wird sich dieser Freiheit nicht zur Ausführung seiner angeblichen Drohungen, sondern dazu bedienen, seiner Verlobten die Ehre, seinem Sohne die Legitimität zu geben! (Stürmischer und anhaltender Beifall im Auditorium, durch welchen der Präsident zu der wiederholten Erinnerung veranlaßt wird, daß er keinerlei Manifestationen dulden dürfe.)

Der Staatsanwalt Delecourt erwidert dem Vertheidiger, daß sein Plaidoyer nur ein Roman sei, keine Thatsache von Bedeutung sei darin angeführt, und die Beschuldigung, daß die Jesuiten die Familie de Boey um ihr Erbe betrogen, sei ebenso ungerechtfertigt als leichtsinnig. De Boey habe das Recht gehabt, über sein Vermögen nach Gutdünken, also auch zu Gunsten der Jesuiten durch Mittelpersonen (Nominalerben) zu verfügen. Er habe der Wahrscheinlichkeit nach nur zwei Millionen besessen und davon 700,000 Franken seiner Familie hinterlassen. Wenn de Buck nichts erhalten habe, so sei daran sein Betragen Schuld gewesen. Freigesprochen dürfe er nicht werden; das hieße beinah so viel, als der Ausführung seiner Drohungen gegen die Jesuiten Vorschub leisten.

Advok. Janson, zweiter Vertheidiger: Es ergeht dieser Anklage, wie jeder schlecht begründeten Ausführung; sie sucht ihre Beweisgründe in allgemeinen Thatsachen, in der Vergangenheit und in der Zukunft. Sie sucht muthmaßliche Verbrechen und mögliche Eventualitäten hervor, um auf die Geschworenen einzuwirken..

Dem Herrn General-Advokaten war es nicht genug, in dem ganzen Leben des Angeklagten die Spuren einer unnatürlichen Verworfenheit zu suchen, einer Verdorbenheit, die dem menschlichen Herzen und namentlich dem unbekannt ist, dessen Rechte ich hier zu vertheidigen habe, er begnügte sich nicht damit, die letzten 30 Jahre aus dem Leben des Angeklagten in den schwärzesten Farben zu schildern, auf Ereignisse zu verweisen, die längst der Vergessenheit anheim gefallen sind, und deren wahrheitsgetreue Beleuchtung nach einer so langen Reihe von Jahren leider nicht mehr in der Klarheit stattfinden kann, welche heute für den Schutz des Verleumdeten so sehr erwünscht wäre; der Herr General-Advokat mißachtet sogar ein rechtskräftig erlassenes Urtheil und bezieht sich zur Stütze der ohnmächtigen Anklage, auf ein angebliches Verbrechen, über welches durch Freisprechung auf Grund der Zeugenaussagen, längst gerichtet ist. Kaum mit seinen düsteren Betrachtungen aus der Vergangenheit des Unglücklichen fertig, beschwört er gar die Zukunft herauf, und sucht Ihre Gemüther durch Schreckbilder zu beherrschen, welche dem Reiche der Phantasie angehören; er zeigt Ihnen die Guillotine, auf welcher de Buck dereinst als der verworfenste Mörder sterben werde! (Sensation.)

Fern sei es von mir, dem Herrn General-Advokaten aus diesem Verfahren einen persönlichen Vorwurf machen zu wollen. — Er konnte nicht anders. Die Schwäche der Grundlage, auf welcher die Anklage beruht, führt sehr leicht die Versuchung zu einer solchen Darstellungsweise herbei. Ob ein anderer an seiner Stelle vermocht hätte, anders zu verfahren, weiß ich nicht. Dem sei, wie ihm wolle; meine, des Vertheidigers Pflicht ist es, die Anklage zu bekämpfen und derselben zu beweisen, daß ihr an überzeugender Kraft abgeht, was sie durch Gewandtheit der Darstellung zu ersetzen bestrebt ist. Ich mache es dem Herrn Staatsanwalt nicht zum Vorwurf, daß er Schritt vor Schritt das düstere Panorama eines Lebens vor Ihnen entrollt, in dem wir ein treues Bild der menschlichen Schwäche erblicken müssen. Ich würde die Gefühle jenes Mannes, der von Jugend auf den schwersten Leiden ausgesetzt war, der 26 Jahre der schönsten Lebenszeit im Gefängnisse zubringen mußte, der heute mit dem Rest von Lebenskraft die ihm geblieben ist, vor Ihnen erscheint um sich zu vertheidigen und zu rechtfertigen —, ich würde jene Gefühle schlecht verstehen, wenn ich diesen Unglücklichen des erleichternden Trostes berauben wollte, Ihnen gleichzeitig mit seiner Rechtfertigung auch die Irrthümer und Fehltritte seiner Vergangenheit zu bekennen. Dann werden Sie in der That erst vollständig begreifen, daß die Verantwortlichkeit

für dieses Leben, wie groß sie auch sein mag, nicht ihm allein zur Last fällt, und daß in diesem Prozesse, schuldvollere Personen zugegen sind, wie der, welcher gegenwärtig auf der Anklagebank sitzt.

Der Vertheidiger wirft einen letzten Blick auf die Vergangenheit des Angeklagten, zeigt, wie derselbe seit seiner zartesten Kindheit der Leitung des Paters Lhoir überliefert worden, der ihn dahin brachte, daß er ihm das, was in der Familie vorging, erzählte, um es dann dem Oheim de Boey zu wiederholen und der so mit überlegender Vorsorge und mit geschickter Rücksichtnahme auf die ferne Zukunft — das Werk der Erbschleicherei vorbereitete.

Ich will nicht weiter, äußert der Vertheidiger, auf die Vergangenheit des Angeklagten eingehen, als nöthig ist, um Ihnen zu zeigen, daß nicht ein zu bestrafender Schuldiger, sondern ein Opfer, das Sie retten müssen, vor Ihnen steht. Wie kommt es, daß dieser, aus einer geachteten Familie hervorgegangene Mensch eine Verbrecherlaufbahn durchmachen mußte? — Weil von seinem zartesten Alter an eine feindliche Hand sich zwischen ihn und seine Familie stellte. Diese Hand ist die des Pater Lhoir. Besonderes Gewicht legt dann Advokat Janson auf folgende Thatsachen:

De Buck wurde, von der Havanna zurückgekehrt, zu Braine-le-Comte bei einem Bruder des Pater Lhoir untergebracht. Damals machte er die Bekanntschaft der Katharina Mandfroid. Er besuchte sie oft und beklagte sich weinend über die Verleumdungen, die der Pater Lhoir unaufhörlich auf seine Rechnung bei seinem Oheim de Boey anbrachte. Unter dem Einflusse dieser rechtschaffenen und frommen Person bekam er Geschmack an der Arbeit. Er war schon so weit gekommen, daß er sich mit eigener Hand die Möbel verfertigte, die ihren spätern Hausrath ausmachen sollten. Sie standen auf dem Punkte, die eheliche Verbindung einzugehen. Warum haben sie denn die Katharina Mandfroid, so ganz ohne Grund und Ursache bei dem Herrn de Boey verleumdet, warum schickten sie de Buck von Braine-le-Comte nach Tournai? Warum? O, ohne Zweifel, weil sie, die bis auf den Grund das menschliche Herz erforscht haben, sehr wohl bedachten, daß ebenso wenig wie sich der Mensch zur reinen Vollkommenheit zu erheben vermag, er bis zur vollkommenen Verdorbenheit hinab sinken kann; weil sie wußten, daß die menschliche Seele der Woge ähnlich ist die eine unbezwingliche Macht gegen das Ufer hindrängt und welche eine entgegengesetzte Kraft immer wieder nach ihrem Ausgangspunkte zurückführt, ohne daß sie je die äußersten Grenzen überschreiten könnte, welche der Schöpfer ihr gestellt hat. Zu oft fühlt sich die Seele durch die unwiderstehliche Lockung der Leidenschaft zum Bösen hingezogen, aber so oft einer von den vielen zufälligen und vorübergehenden Umständen, die sich durch das ganze Leben ziehen, ihr die Größe und Schönheit des Sittengesetzes zeigt, kommt sie zu sich selbst. Der Instinkt der Pflicht tritt wieder auf in seiner ganzen Kraft und als wenn

der göttliche Funke sich wieder belebt hätte durch die Berührung eines vom Himmel zuckenden Strahles, findet eine jener plötzlichen Umwandlungen statt, welche unerklärlich wären, wenn man nicht die Hand Gottes darin entdeckte. In der That, wenn es unter allen Leidenschaften, welche das menschliche Herz bewegen, irgend eine gibt, die eine jener heilsamen Reaktionen, mehr als jede andere, hervorbringen kann, so ist es die ausdauernde und mächtige Leidenschaft der Liebe, welche, indem sie zwei Wesen gleichsam identifizirt, die Fehler des Einen in die Tugenden des Andern auflöst. (Beifall.) Sie wußten das und aus diesem Grunde haben sie Katharina Mandfroid von de Buck getrennt, sie haben sie räumlich getrennt, aber sie haben nicht vermocht, ihre Herzen zu trennen. Diese echte und tiefe Neigung hat den Wirkungen der Zeit und der Entfernung widerstanden, ja, was noch bewunderungswürdiger ist, sie hat dem Unglück widerstanden. Möge die Anklage uns diese unerschütterliche Treue gegen einen unsittlichen und verkommenen Menschen erklären!

Zehn Jahre sind verflossen. De Buck ging nach Frankreich. Muthlosigkeit bahnte dem Elend den Weg, das Elend dem Verbrechen. Er stahl auf einer Landstraße sieben Franken, er kam in's Bagno von Toulon. Unter dem Gewicht seiner Schande und Scham erinnerte er sich des Namens jenes Priesters, welcher ihn wechselweise verfolgt und unterstützt hatte; er erinnerte sich an jene erhabene Tugend der christlichen Liebe, an welche er noch glaubte; er schrieb an den Pater Lhoir. Er bat ihn um Mitleid, um Schutz. Sein Brief war eine geschriebene und wahrhaft erste Beichte. Dieser Brief, der aus dem Monate November 1849 datirt, vnd mehrere Monate älter ist als das Testament des Herrn de Boey, war für den Pater Lhoir ein Donnerschlag.

Seit der Abreise de Bucks, den man für todt hielt, hatte das Werk der Erbschleicherei seinen Fortgang genommen. Aber so groß auch der Einfluß der Jesuiten auf den Geist des Herrn de Boey war, so hatten sie ihn doch nicht bestimmen können, die Familie, welche er sein ganzes Leben hindurch unterstützt hatte, in Armuth zu lassen. Diese Familie war zahlreich, sie würde nicht ohne Protest eingewilligt haben, das ganze Vermögen ihren Händen entschlüpfen zu lassen. Unter der Herrschaft dieser doppelten Nothwendigkeit hat man einige Fetzen der reichen Erbschaft vertheilt. Endlich war man durch vieles Bitten und Flehen dahin gelangt, dem Herrn de Boey jenes Testament vom Monat April 1849 abzunöthigen, in welchem man sich gegen die Wirkung des Strafgesetzes künstlich vorgesehen hatte und welches zu gleicher Zeit den Beweis der Erbschleicherei und die Clausel zum Schutz gegen jeden Angriff enthält. Und siehe, jetzt erscheint plötzlich ein Erbe, welcher Nichts zu verlieren und Alles zu gewinnen hat.

Was sollte man thun? das Testament verändern? Das war unmöglich. Das Testament verändern! Wo hätte man auf diesem Wege einhalten können? Bei diesem Gedanken allein hätte

das Familiengefühl stärker als jemals wiedererwachen können und vielleicht hätte Herr de Boey mit einem Federstrich den Namen des Universalerben, der ihm so fern stand, ausgelöscht.

Was sollte man thun? Man mußte sich gegen de Buck der Waffen bedienen, welche er selbst darbot. Man mußte den Civilprozeß schon durch die Brandmarkung desjenigen, der ihn vielleicht austrengen würde, unmöglich machen. Und das hat man gethan. Der Pater Lhoir tritt in Beziehungen mit dem Züchtlinge von Toulon. Er dringt mehr und mehr in sein Vertrauen ein, er schickt ihm nach dem Ableben des Onkels 800 Francs. (Der Vertheidiger beweist durch die Correspondenz zwischen de Buck und dem Pater Lhoir, daß diese Summe erst nach dem Ableben des Hrn. de Boey übersendet sein konnte.) Durch diese Geldsendungen bringt er ihn endlich dahin, die Geschichte seines Lebens zu schreiben. So entstand jenes Schriftstück, in welchem er sich unmöglicher und eingebildeter Verbrechen anklagt, das Schriftstück, welches 1853 die Religiösität der Behörden überrumpelt hat.

Sehr wohl weiß ich, daß in Zeiten, welche jetzt glücklicherweise für immer verschwunden sind, die Gesellschaft ihre Rechte mißbrauchte, ihre Pflichten vergaß und sich einbildete, man dürfe von dem Angeklagten durch die Tortur das Geständniß erpressen, dessen man zu seiner Vernichtung bedurfte; aber ich habe bsi jetzt nicht gewußt, und Sie wußten es ebensowenig, daß sich ein Mensch finden kann, der das Gewand eines Priesters trägt und der zu einem andern Menschen sagt: „Du bist heruntergekommen bis zur letzten Stufe des Elends und der Erniedrigung. Du hast Alles verloren! es giebt Niemand mehr auf der Welt, der für Dich Theilnahme empfindet. Ehre, Würde, Achtung, was hast Du mit solchen Dingen zu thun? Du bedürftest etwas Gold, um die Qualen Deiner Gefangenschaft zu lindern. Nun wohl, dieses Gold sollst Du haben, aber unter einer Bedingung. Oeffne mir das undurchdringliche Heiligthum Deines Gewissens, welches mein Blick nicht erforschen kann. Lasse mich dort das Geheimste, das Verborgenste, das Innerste entdecken, und da dies für meinen Zweck noch nicht hinreicht, so gieb mir ein von Deiner Hand unterschriebenes Schriftstück, welches der treue Spiegel Deiner verworfenen Seele sei.“ Sie haben ebensowenig gewußt, daß später dieser nämliche Mann, dieser nämliche Priester, als er in seiner priesterlichen Eigenschaft sich vor seinem Schlachtopfer befand, daran denken konnte, ihm zu sagen: „Unglücklicher, wagst Du es wirklich, einen Anspruch auf das Erbe zu erheben? Hast Du denn vergessen, daß ich an dem Tage, an welchem Du mich anklagtest, Dich vernichten würde unter dem Gewicht Deiner Schande? Denn ich habe das unfehlbarste Mittel dazu in Händen, Du hast es mir verkauft.“ (Sensation.)

Der Vertheidiger hebt alsdann hervor, daß der erste Brief am Tage der Verhaftung de Bucks zu Mons und die

Geschichte seines Lebens 7 Tage später in die Hände des Untersuchungsrichters gelangt ist.

Zum thatsächlichen Theile des Prozesses selbst übergehend, kritisirt er den Bericht der Sachverständigen; er leugnet, daß der inkriminirte Brief von de Buck herstammt und endigt mit folgenden Worten: „Aber geben wir zu, daß de Buck der Verfasser dieses Briefes sei. Um die Bedeutung und die Tragweite desselben richtig zu würdigen, muß man ihn im Ganzen betrachten und dem Ideengang des Schreibers folgen. Er beginnt mit den Worten, er sei der unglückliche, der unselige de Buck. Mit seinem Unglück verbindet er das seiner Familie; er erinnert an die Beraubung, deren Opfer er gewesen ist, jene Beraubung, wofür der Pater Lhoir die Verantwortlichkeit auf andere Väter seines Ordens, auf Unschuldige schieben will! Bei dieser Vorstellung von einer Anklage unschuldiger Menschen erinnert er sich an die Geschichte seines Lebens, welche der Pater Lhoir in der Absicht, welche Sie kennen, ihn hat schreiben lassen. Darauf wird er zornig, er ist empört; er überhäuft ihn mit Injurien und Schmähungen und unter der Herrschaft jener schmerzlichen Erinnerungen verirrt sich sein Stil zu den seltsamsten und phantastischsten Bildern. Er spricht von Schiffbruch, von tragischem Ende, vom Blute, welches fließt, von dem Haupte eines verzweifelten Menschen, welches über das Schaffot rollt; darauf, gerade als wenn sein Herz durch diese Ueberfluthung von Zorn erleichtert wäre, beruhigt er sich, er wird friedlich, er kehrt zu dem Gefühle seines Unglücks zurück. Im Namen der Menschlichkeit, unter Anführung der Nothwendigkeit zu leben, verlangt er ein wenig von dem Golde, wovon ihre Hände voll sind; er bittet, er fleht, er fleht widerum, er fleht auf's Neue, aber ohne Drohungen. Jene Ausdrücke, in welchen der Herr General-Staats-Anwalt die Elemente eines Verbrechens zu finden sich bemüht, sie sind unverständlich. Er haßt den Pater Lhoir, er spricht von dem Blute der Oberen desselben, es ist nicht ein, es sind auch nicht zwei oder drei Jesuiten, welche er zu tödten gedenkt; wir wissen, womit die Hierarchie beginnt und womit sie endet; es ist also der ganze Stand gemeint. Dann finden wir noch den Kardinal-Erzbischof von Mecheln und ein tragisches Ende desselben, und sodann die Leiche des Pater Lhoir, Phantasiebilder, hervorgerufen durch ein rechtmäßiges Rachegefühl. Er will ihn nach seinem Tode noch tödten! Dieser letzte Ausdruck ist der sichere, evidente Beweis des Wahnsinns, und wenn der Wahnsinn in dem zweiten Satze herrscht, wie können Sie dann sagen, daß er nicht in dem ersten herrsche? Ich wiederhole es, wir finden hier nur das Delirium einer Einbildungskraft, welche durch die dreifache Wirkung der Verzweiflung, des Schmerzes und der Raserei übermäßig erregt wurde.

Dieser Mann, Sie wissen es, lebt da in einem Zellengefängniß, einer fixen Idee zum Raube, die ihn angreift und quält. Die Jesuiten haben ihn der Güter beraubt, die ihm zukamen; sie haben ihn ins Elend gebracht, sie haben ihn seines Glückes beraubt.

Das ist nicht Alles. Es ist ihnen außerdem gelungen, diesen Unglücklichen in den Augen der Justiz als einen Vagabunden erscheinen zu lassen, und sie haben diesen Vagabunden zu zehn Jahren Gefängniß verurtheilen lassen. Das ist mehr, aber das ist noch nicht genug. Diesem Unglücklichen, diesem Vagabunden blieb noch etwas Ehre übrig; ehrlich genug, um seine begangenen Fehler zu gestehen, und Verzeihung dafür zu erbitten, war er auch ehrlich genug, um nicht zu begreifen, daß man das menschliche Gewissen zum Zweck einer schmählichen Spekulation kaufen und verkaufen könne. Es ist ihnen gelungen, ihm dieses Bischen Ehre zu rauben. Auf diese Weise haben jene ihn verfolgt, in seinem Vermögen, in seiner Freiheit, in seiner Ehre, und sie wollen, er soll kalt, er soll ruhig, er soll gefühllos sein, er soll weder einen Schrei des Unwillens, noch einen Schrei der Verzweiflung thun! Ist das ernst gemeint? Ist das möglich! Und sehen Sie denn nicht, daß man mehr von ihm verlangt, als das menschliche Herz ertragen kann? (Bewegung.)

Ich schließe, m. H., denn ich darf den Moment nicht länger verzögern, in dem Sie de Buck der Freiheit wiedergeben werden. Ich weiß nicht, ob de Buck in seiner Zelle sich die Mittel hat verschaffen können, diesen Brief zu schreiben. Ich weiß nicht, ob er unbestechliche Wächter hat bestechen können, um den Brief zu Demjenigen gelangen zu lassen, der ihn später, einige Tage vor seiner Freilassung, den Händen der Justiz überlieferte. Jene wußten, daß er von einem Freiheitsfieber ergriffen war, welches den Verurtheilten im letzten Moment seiner Qual ergreift, und welches zuweilen ihn auf der Schwelle des Gefängnisses tödtet. Nun wohl, sie, sie hatten auch die Tage und die Stunden berechnet; vielleicht hatten sie auf diese schreckliche Reaktion, auf diesen plötzlichen Uebergang von Freiheitsträumen zu der Aussicht auf eine neue Gefangenschaft gerechnet.

Ganz unzweifelhaft weiß ich, daß dieser Brief nicht die Spur einer Todesandrohung enthält. Ferner weiß ich, daß der Verfasser dieses Briefes, wer er auch sein mag, den Angeklagten sehr wohl kannte, als er ihn den unglücklichen, den unseligen de Buck nannte. (Sich an den Angeklagten wendend.) Ja, Sie sind ein Unseliger, Sie, dessen Kindheit nicht jene ersten, jene unaussprechlichen Eindrücke einer wahrhaft reinen, wahrhaft sittlichen Erziehung empfangen hatte, die Sie vor Ihren beklagenswerthen Ausschreitungen hätte behüten können! Ja, Sie sind ein Unseliger, Sie, der Sie kaum dem Schooße der Kindheit entrückt, durch die Hand des Wahnsinns getroffen wurden und der Sie unter der Herrschaft einer vorübergehenden Raserei gewisse, bedauernswerthe Handlungen begangen haben, welche auf Ihr ganzes Leben den verderblichsten Einfluß ausüben sollten! Ja, Sie sind ein Unseliger, Sie, der Sie während Ihrer Kindheit, während Ihrer Jugend, während Ihres reiferen Alters, umgeben und umzingelt waren, ja in dieser Stunde noch umgeben und umzingelt sind von den Machinationen und Intriguen eines

religiösen Ordens, der in der ganzen Welt herrscht. Nun wohl, jetzt sind Sie am Ziele Ihrer Leiden angelangt.

Dank diesen Männern, die über Sie urtheilen werden, diesen Männern, welche den seltenen Vorzug haben, Alles begreifen und Alles verzeihen zu können, werden Sie jetzt in die Gesellschaft wieder eintreten, aus der man sie auf ewig verstoßen wollte; Sie werden Katharina Mandfroid wiederfinden, welche Sie angstvoll erwartet; Sie werden das Kind wiederfinden, welches Sie bis jetzt erst aus Ihrem Unglücke kennt, und das Sie bald durch Ihre Liebkosungen kennen lernen wird. Ja lassen Sie mich es Ihnen sagen, der ich Ihnen in dieser letzten Prüfung Beistand geleistet habe, es bleibt Ihnen noch etwas Großes, etwas Edles und Schönes zu thun. Möchten Sie von jetzt an im Stande sein, durch die Reinheit, durch die Ehrenhaftigkeit Ihres Lebens diese Anklagen und Verleumdungen zu vernichten! Möge das die alleinige, die einzige Strafe Derer sein, welche die Verfolger sind, der alleinige und einzige Protest von Ihrer Seite, der Sie das Opfer waren! (Stürmischer Beifall aus dem Zuhörerraum.)

Der Herr Präsident läßt einen Theil des Publikums entfernen. Die Ruhe wird wieder hergestellt.

Der Staats-Anwalt, Herr Delecourt, ermahnt die Geschworenen, sich nicht durch die beredten Worte des Herrn Janson hinreißen zu lassen und nur die feststehenden Thatsachen des Prozesses in's Auge zu fassen.

Präsident: Hat die Vertheidigung Nichts hinzuzufügen?

Die Vertheidiger verneigen sich.

D. Und Sie, de Buck?

Der Angeklagte: Meine Herren Geschworenen! Ich hoffe, daß Sie Gerechtigkeit üben und der Wahrheit zum Siege über die Lüge, dem guten Rechte zum Siege über den Betrug verhelfen werden.

Die Debatten werden geschlossen.

Zwei Fragen werden den Geschwornen vorgelegt.

Erste Frage: Ist der hier gegenwärtige Benedikt Franz de Buck schuldig, im Laufe des Jahres 1862 durch ein aus Vilvorde den 28. Juli 1863 datirtes, unterzeichnetes und an den Herrn F. Bossaert, Provinzial des Jesuitenordens geschicktes Schreiben, diesem oder anderen Mitgliedern des Ordens mit Ermordung gedroht zu haben?

Zweite Frage: Hat die in der vorhergehenden Frage berührte Todesandrohung mit der Aufforderung Statt gefunden, eine oder mehrere Bedingungen zu erfüllen?

Herr Janson bittet den Herrn Präsidenten, die erste Frage zu theilen.

Der Präsident: Das ist unmöglich.

Janson: Dann bitte ich, den Herren Geschwornen bemerklich zu machen, daß diejenigen unter ihnen, welche glauben sollten, daß de Buck den incriminrten Brief zwar geschrieben, daß die-

ser Brief aber keine Todesandrohungen enthalte, das Verdikt „nichtschuldig“ aussprechen müssen.

Präsident: Die Jury selbst wird urtheilen.

Die Geschwornen ziehen sich zur Berathung zurück.

Die Sitzung wird auf vier Stunden vertagt.

In der Zwischenzeit drängen sich die Mitglieder des Barreaus zu Herrn Janson, um ihn wegen seiner glänzenden Rede zu beglückwünschen, von welcher wir leider nur eine kurze und farblose Analyse geben konnten. Die mehrfach erwähnte Katharine Mandfroid kommt um dem Vertheidiger ihres Verlobten unter Thränen zu danken.

Die Köpfe der Neugierigen wenden sich zu den Jesuiten, aber diese haben sich beeilt, durch eine Seitenthüre zu entwischen, um einer unangenehmen Manifestation zu entgehen.

Um 4 Uhr 20 Minuten treten die Geschwornen wieder in den Sitzungssaal.

Der Präsident richtet an das Publikum die Mahnung, sich jeder Manifestation zu enthalten, wie auch immer die Entscheidung der Jury ausfallen möge.

Der Obmann der Geschwornen erklärt, daß das Verdikt der Jury in Beziehung auf die erste Frage „nichtschuldig“ sei. Eine Entscheidung über die zweite Frage war demnach unnöthig geworden.

Man führt den Angeklagten herein. Der Präsident macht ihn mit der Entscheidung der Geschwornen bekannt und ordnet seine Freilassung an.

Benedikt de Buck (mit bewegter Stimme): Dank, meine Herren Geschworenen, Dank, Sie haben Gerechtigkeit geübt. Dank Herr Janson! Dank Herr Robert!

Die Gensd'armen lassen de Buck durch eine Seitenthür hinausgehen. Dieser Unglückliche, noch unter der Strafe der Polizeiaufsicht stehend, muß zum Gefängniß zurückkehren um seinen Zwangspaß zu erhalten.

Der Präsident: Die Sitzung ist aufgehoben.

Nach diesen Worten bricht der lange zurückgehaltene Beifall der Anwesenden mit furchtbarer Einstimmigkeit los und dauert mehrere Minuten lang fort, draußen durch die Menge erwiedert und vermischt mit dem vielfach wiederholten Rufe: „Nieder mit den Jesuiten! Es lebe Robert! es lebe Janson!“

Vor dem Justizpalaste bewegt sich noch lange nach Schluß der Sitzung eine zahlreiche, aufgeregte Volksmenge. Es werden Subscriptionen für de Buck beschlossen, um ihm seine Niederlassung als Tischler und die Anstrengung seines Prozesses gegen die Jesuiten wegen der Erbschleicherei, zu ermöglichen.

Dieser Civilprozeß, dessen Ausgang man begreiflicherweise mit Spannung entgegensieht, wird vom 29. Oktober dieses Jahres ab in Brüssel zur Verhandlung kommen.

Testament des de Boey.

Im Namen Gottes, Amen.

Ich Unterzeichneter Wilhelm Joseph de Boey, rechtmäßiger Sohn des seligen Wilhelm de Boey und der seligen Johanna Marie Verdonk, der ich durch Gegenwärtiges mein Testament und die Verfügungen meines letzten Willens machen will, übergebe vor Allem meine Seele den barmherzigen Händen Gottes, der Fürbitte der seligsten Jungfrau und Mutter Gottes Maria, meine leiblichen Ueberreste aber der geweihten Erde und erkläre, daß ich begraben sein will auf dem Kirchhofe der Abtei der Trappisten zur Wezemael, in der Provinz Antwerpen, in den Formen und mit den Ceremonien, welche der zeitige ehrwürdige Abt besagter Abtei schicklich finden wird.

Dann will und verordne ich, daß unmittelbar nach meinem Hinscheiden unter der Leitung besagten Abtes in drei Terminen unter die Armen unserer Pfarren Wezemael und St. Anton vertheilt werden: 600 Spenden, jede bestehend aus zwei Broden, halb Weizen, halb Roggen, jedes Brod $2^1/_2$ Kilogramme schwer, und einen Franken in Münze zu jeder Portion, nämlich: 200 Portionen am Tage meiner Beerdigung, 200 14 Tage und 200 30 Tage nach besagter Beerdigung. Die beiden letzten Vertheilungen sollen Statt finden nach vorhergegangener heiliger Messe, bei welcher eben so wie beim Leichengottesdienste diejenigen Personen zugegen sein müssen, welche an besagten Spenden Theil nehmen wollen, wenn sie nicht durch hinreichende sonstige Gründe oder durch Schwächlichkeit daran verhindert sind.

Ich will und verordne auch, daß innerhalb der Woche, welche meiner Beerdigung folgen wird, in der Pfarre, welcher ich am Tage meines Hinscheidens angehören werde, für die Ruhe meiner Seele um 10 Morgens ein Todtenamt oder ein Trauergottesdienst gehalten werde, für welchen unterdessen eine Kirchendienst-Gebühr erster Klasse bezahlt werden wird; daß innerhalb der zweiten Woche in der Gemeinde Moll ein Todtenamt oder Trauerdienst abgehalten werde für die Ruhe meiner Seele, und außerdem ein Hochamt für die zwei letzten Vertheilungen von Brod und Geld, die hier leicht zu bezeichnen sind. Daß unter der Leitung des ehrwürdigen Pfarrers besagter Pfarre Moll, unter Beistand eines Armenmeisters des Orts in drei Terminen den Armen besagter Gemeinde von Moll, 750 Spenden vertheilt werden, jede bestehend aus zwei Broden, halb Weizen, halb Roggen, jedes Brod $2^1/_2$ Kilogramm, nebst einem Franken bei jeder Portion, nämlich unmittelbar nach dem benannten Leichendienst, 250 14 Tage und 250 30 Tage nach dem obengenannten Gottesdienste, indem ich die Personen, welche Theil nehmen wollen an der Vertheilung, verpflichte zugegen zu sein, sowohl bei dem Leichendienst, als bei den Hochämtern.

Daß im Laufe der dritten Woche nach meinem Hinscheiden in der Kirche der Gemeinde Boelen ein Todtenamt oder ein Trauergottesdienst gehalten werde, nach welchem durch den ehr-

würdigen Pfarrer unter Beistand eines Armenmeisters besagten Ortes, den Dürftigen dieser Gemeinde, die Zahl von 100 Spenden von derselben Art, wie oben gesagt worden ist an Brod und Geld vertheilt werden wird, indem ich die Theilnehmer verpflichte, wie oben, zugegen zu sein bei besagtem Gottesdienste.

Daß in dem Monat, welcher auf mein Dahinscheiden folgen wird, in der Kirche der Gemeinde Oortham für die Ruhe meiner Seele ein Todtenamt oder Trauergottesdienst gehalten werde, nach dessen Abhaltung durch den ehrwürdigen Pfarrer unter Beistand eines Armenmeisters unter die Armen dieser Gemeinde die Zahl von 100 Spenden, von derselben Art wie oben erwähnt ist, vertheilt wird, indem ich die daran Theilnehmenden verpflichte, bei besagtem Gottesdienste zugegen zu sein.

Ich hinterlasse, gebe und vermache einer Jeden von meinen zwei Dienerinnen, Namens Petronella Tielmans und Therese Kremer, vorausgesetzt, daß sie am Tage meines Hinscheidens noch in meinem Dienste sind, und daß sie bei mir wohnen bleiben werden, eine Summe von 100 Francs einmal zahlbar, als Trauerkosten, außer dem, was sie noch gut haben könnten an Salair (casu quo); alsdann einer jeden von ihnen eine jährliche Summe von 500 Francs in Art einer lebenslänglichen Rente, während ihres ganzen Lebens, anfangend vom Tage meines Hinscheidens, deren erstes Jahrgeld folglich 12 Monate nach demselben fällig sein wird.

Ich gebe, hinterlasse und vermache meiner Schwester Johanna Marie, Gattin des Benedikt van Alsenoy die Summe von 2000 Franken, einmal zu zahlen und zahlbar innerhalb der drei ersten Monate nach meinem Hinscheiden; dann noch eine jährliche Rente, von 2000 Franken, in Gestalt einer lebenslänglichen Rente, anfangend vom Tage meines Todes, folglich zum ersten Mal fällig, 12 Monate nach demselben, und im Falle sie vor ihrem Gatten sterben sollte, gebe ich, hinterlasse ich und vermache ich ihrem Gatten eine lebenslängliche Rente von 1000 Franken jährlich vom Tage meines Hinscheidens, wenn sie vor mir sterben sollte, zahlbar wie oben.

Ich gebe, hinterlasse und vermache meiner Schwester Susanna Marie, Wittwe von Nikolas Crabeels, die Summe von 2000 Franken, einmal zahlbar innerhalb drei Monaten nach meinem Hinscheiden und weiter eine jährliche Summe von 2000 Franken, in Gestalt einer lebenslänglichen Rente, während ihres ganzen Lebens, mit Zahltermin und Verfallzeit wie bei der vorhergehenden Rente.

Ich gebe, hinterlasse und vermache meinem Neffen Wilhelm Crabeels, die Summe von 500 Franken einmal zahlbar in drei Monaten nach meinem Hinscheiden, dazu eine jährliche Summe von 500 Franken, in Form einer lebenslänglichen Rente während seines Lebens, anfangend vom Tage meines Todes, deren erster Jahresbetrag folglich 12 Monate nach meinem Tode verfallen wird.

Ich gebe, hinterlasse und vermache meiner Nichte Maria de Buck, ledigen Standes, der großjährigen rechtmäßigen Tochter, meiner seligen Schwester Elisabeth, Ehefrau des seligen Franz de Buck die Summe von 700 Franken, einmal zahlbar in drei Monaten nach meinem Hinscheiden, dann dieselbe Summe von 700 Franken in Form einer lebenslänglichen Rente während ihres ganzen Lebens mit Anfang und Verfallzeit wie bei den vorher angeführten Renten.

Ich gebe, hinterlasse und vermache meinem Neffen Franz Heinrich Crabeels, rechtmäßigem Sohne meiner vorbenannten Schwester Susanna und des seligen Nikolas Crabeels, und seiner Ehefrau Johanna Maria Vanderwee, und im Falle ihres Hinscheidens ihren rechtmäßigen Kindern, Intestat- oder rechtmäßigen Erben die Summe von 1500 Franken, einmal zahlbar, ferner während der Dauer ihres Lebens, unter Erlassung von Garantiestellung, die Nutznießung von 6 Hektaren $10^3/_{100}$ Aren*) Ackerland und Wiesen, gelegen in der Gemeinde Heyndonk, eingeschrieben in die Grundsteuerrolle besagter Gemeinde: unter W. A. Nr. 5 à 12, 269, 273, 274 und 275.

Ferner gebe, hinterlasse und vermache ich meinem Neffen Heinrich Crabeels, rechtmäßigem Sohne und einzigem noch lebenden Kinde meines besagten Neffen Franz Heinrich Crabeels, sowie seiner vorbenannten Frau Johanna Maria Vanderwee und im Falle des Hinscheidens meines Großneffen seinen Kindern, Intestat- oder rechtmäßigen Erben das volle Eigenthumsrecht der oben bezeichneten liegenden Güter, deren Nutznießung ich seinen benannten Eltern vermacht habe. Mit dem Vorbehalt und der Bedingung, daß er das volle Eigenthumsrecht vorbenannter Immobilien wenigstens bis zum Tage des Hinscheidens des letztüberlebenden seiner benannten Eltern bewahren werde, ohne daß er sie unter irgend einem Vorwande (vor dieser Zeit) verkaufen oder veräußern könne, widrigenfalls gänzliche Vernichtung jedes Rechtes auf gegenwärtiges Legat eintritt.

Ich gebe, hinterlasse und vermache den andern gleich zu nennenden Kindern meiner genannten Schwester Susanna, Ehefrau des vorher genannten Nikolaus Crabeels wie folgt:

Meinem Neffen Johann Crabeels und im Falle seines Absterbens seinen rechtmäßigen Kindern, Intestat- oder rechtsmäßigen Erben die Summe von 1500 Franken, einmal zahlbar innerhalb der drei ersten Monate nach meinem Hinscheiden. Dazu für den Zeitraum der fünf folgenden Jahre eine jährliche Summe von 1000 Franken, anfangend vom Tage meines Todes, deren erste Rate folglich 12 Monate nachher verfallen wird.

Seinem Bruder Peter Crabeels, im Falle seines Hinscheidens seinen rechtmäßigen Kindern, Intestat- oder rechtmäßigen Erben dasselbe.

*) Die Hektare hat 100 Aren, die Are ist die frühere Quadratruthe.

Den rechtmäßigen Kindern ihrer Schwester Maria Crabeels, abstammend aus ihrer Ehe mit Heinrich Mülders und im Falle ihres Hinscheidens oder des Hinscheidens eines dieser Kinder ihren rechtmäßigen Kindern, Intestat- oder rechtmäßigen Erben dasselbe, was zu Gunsten ihrer Oheime Johann und Peter Crabeels verfügt worden ist. Auf jeden Fall und im Falle, daß am Tage meines Hinscheidens die besagten Kinder oder Nachkommen noch minderjährig wären oder eines von ihnen minderjährig wäre, hinterlasse, gebe und vermache ich die Nutznießung oder den Genuß des Theiles, welcher diesen oder diesem Minderjährigen zukommt, sowohl von der Summe der 1500 Franken als von dem fünfjährigen Jahrgeld, sowie von jedem andern Einkommen, welches ihnen zukommen könnte, aus dem Nachlaß ihrer Großmutter meiner vorgenannten Schwester Susanna und im Falle ihres Hinscheidens, deren zwei Söhnen, ihren Oheimen, respektive den vorgenannten Johann und Peter Crabeels, indem ich meiner genannten Schwester und meinen beiden genannten Neffen empfehle, wenn auch ohne Verantwortlichkeit von ihrer Seite, die Einkünfte dieser Nutznießung auf die Erziehung der oder des Minderjährigen zu verwenden, bis zu deren Großjährigkeit, welche Epoche festgesetzt wird für die Abtretung der genannten Nutznießung oder des Genusses derselben.

Ihrem Bruder und Oheim, respektive dem Joseph Crabeels und im Falle seines Hinscheidens seinen rechtmäßigen Kindern, Intestat- oder rechtmäßigen Erben die Summe von 750 Franken, zahlbar in den drei folgenden Monaten nach meinem Hinscheiden und außerdem für die Zeit der fünf ersten Jahr eine jährliche Summe von 500 Franken vom Tage meines Todes beginnend, wovon folglich das erste Jahrgeld 12 Monate nach demselben verfällt.

Ich gebe, hinterlasse und vermache den andern unten angeführten Kindern meiner vorher benannten Schwester Elisabeth, entsprossen ihrer Ehe mit dem seligen Franz de Buck, wie folgt:

Dem Johann Franz de Buck und im Falle seines Ablebens seinen rechtmäßigen Kindern, Intestat- oder rechtmäßigen Erben die Summe von 1500 Franken einmal zahlbar in den drei ersten Monaten nach meinem Tode, und außerdem für die Zeit der fünf ersten folgenden Jahre eine jährliche Summe von 1000 Franken, beginnend mit meinem Sterbetage und folglich das erste Jahrgeld fällig zwölf Monate nach demselben.

Seinem Bruder Benedikt Franz de Buck, Wittwer der seligen Elisabeth Josepha Delin, und im Fall seines Todes seinen rechtmäßigen Kindern, Intestat- oder rechtmäßen Erben dieselbe Summe.

Dem Nikolaus Franz de Buck, ihrem Bruder, Wittwer der seligen Marie Pelagia Claire, und im Falle ihres Absterbens ihren rechtmäßigen Kindern, Intestat- oder rechtmäßigen Erben dieselbe Summe wie ihren vorbenannten Brüdern.

Ihrer Schwester Susanna Josepha de Buck, Wittwe des seligen Johann Adam, und im Falle seines Hinscheidens, ihren rechtmäßigen Kindern, Intestat- oder rechtmäßigen Erben dieselbe Summe wie ihren vorbenannten Brüdern.

Ihrer Schwester Catharina Josepha de Buck, Gattin des Franz Bourgeois, und im Fall ihres Ablebens ihren rechtmäßigen Kindern dieselbe Summe wie ihren vorbenannten Brüdern und ihrer Schwester.

Den Kindern ihrer seligen Schwester Marie de Buck, entsprossen aus der rechtmäßigen Ehe mit Felix Verryk und, im Falle des Ablebens des einen oder andern dieser Kinder, den rechtmäßigen Kindern ebenderselben oder den Intestat- oder rechtmäßigen Erben dieselbe Summe wie ihren Oheimen und Tanten.

Ich gebe und vermache meinem Neffen Wilhelm van Alsenoy, römisch katholischen Priester, dem rechtmäßigen und einzigen Sohne der genannten Schwester Johanna Marie, entsprossen der rechtmäßigen Ehe mit dem vorgenannten Benedikt van Alsenoy, und im Falle seines Ablebens, seinen rechtmäßigen Erben die Summe von 1500 Franken, einmal zahlbar innerhalb der drei ersten Monate nach meinem Hinscheiden, dann noch außerdem für die Zeit der fünf ersten folgenden Jahre, eine jährliche Summe von 1000 Franken, anfangend von dem Tage meines Hinscheidens und folglich das erste Jahrgeld fällig 12 Monate nachher.

Ich gebe, hinterlasse und vermache meinem Neffen Wilhelm Joseph de Boey, rechtmäßigem Sohn und einzigem Kinde meines seligen Bruders Johann und der Isabella Steens, und im Falle seines Ablebens, seinen rechtmäßigen Kindern, Intestat- oder rechtmäßigen Erben die Summe von 1500 Franken einmal zu zahlen in den ersten drei Monaten nach meinem Tode, und für die Zeit der fünf ersten folgenden Jahre eine jährliche Summe von 1000 Franken, anzufangen von meinem Sterbetage und folglich das erste Jahrgeld fällig 12 Monate nachher.

Ich wünsche, will und verordne ausdrücklich, daß zur Sicherheit und Garantie der Auslieferung und der Bezahlung der fünfjährigen Jahrgelder, die hier oben meinen Neffen und Nichten, Großneffen und Großnichten vermacht worden sind, auf Kosten und unter Vorsorge meines unten zu bezeichnenden Universalerben, innerhalb sechs Monaten nach meinem Hinscheiden — die hier unten zu bezeichnenden Immobilien auf einem zur Aufbewahrung von Hypotheken befugten Bureau verpfändet werden bis zur Entrichtung der vorgenannten Legate und fünfjährigen Jahrgelder. Nach dem Ablauf dieser Zeit soll mein Universalerbe gehalten sein, die benannten unbeweglichen Güter vor einem oder mehreren Notaren, die er dazu bezeichnen wird, unter solchen Bedingungen und Lasten, wie er für gut finden wird, zu verkaufen, mit der Bedingung, daß besagter Universalerbe in der Frist von zwölf Monaten nach dem Verkauf eine Summe unter die vorgenannten fünfjährigen Legatäre vertheile, die gleich ist

dem Reinertrag des Verkaufs und die im Verhältniß zu den Legaten, welche ihnen hier oben vermacht worden sind, vertheilt werden soll, in der Art, daß mein besagter Neffe Joseph Crabeels, im Verhältniß zu seinem fünfjährigen Jahrgelde, nur die Hälfte von dem erhalte, was den Andern zukommt.

Die besagten Güter sind nämlich:

Ein Haus mit Garten, Stallung, Wagenschuppen, Hausplatz und Dependenzien, liegend und gelegen an der Esplanade, Sektion 4, Nr. 2079 à 2092 in hiesiger Stat Antwerpen.

Drei Häuser mit Hausplätzen und Dependenzien neben einanderliegend, Marktplatz St. Jacques, Sektion 2, Nr. 1592 bis 1594 in hiesiger Stadt Antwerpen.

Ein Haus mit Hausplatz und Dependenzien gelegen in hiesiger Stadt Antwerpen lange Neustraße, Sektion 2, Nr. 1580.

Ein Haus mit Stallung und Schuppen, Hausplatz, Dependenzien, liegend und gelegen in der Nähe des Vorhergehenden, wovon es ehemals einen Theil bildete, lange Neustraße, Sektion 2, Nr. 1594.

Ein Haus mit Hausplatz und Dependenzien, gelegen Schreinerstraße, Sektion 3, Nr. 679 in hiesiger Stadt Antwerpen.

Ein Pachtgut mit drei Wohnungen, Land, Wiesen und Baumpflanzungen, groß im Ganzen 12 Hektaren, $35^{89}/_{100}$ Aren liegend und gelegen in den Gemeinden Aertselaer und Wilryk, bezeichnet in der Katasterrolle von Aertselaer mit Nr. 18—24, 24 bis 25, 25 bis 26, 28, 28 bis 29—33, 34—38 und in dem von Wilryk mit Nr. 516, an einer Seite an die Straße grenzend, die zu der Landstraße von Contisch nach Antwerpen und Mecheln führt.

Sechs Hektaren, $1^{65}/_{100}$ Aren Ackerland mit Baumpflanzungen, liegend unter der Gemeinde Waerloos, angeführt in der Katasterrolle besagter Gemeinde mit Nr. 27, 221, 236, 237, 312—316 und 325.

Eine Wiese, gelegen unter Waelhem, eine Hektar $40^{9}/_{10}$ Aren groß, erwähnt in der Katasterrolle dieser Gemeinde S. A. Nr. 353.

Ein Stück Land mit Baumpflanzungen, eine Hektare $9^{9}/_{10}$ Aren groß, liegend in der Gemeinde Boom, in der Katasterrolle dieser Gemeinde angeführt: W. D., Nr. 404.

Eine Wohnung mit zwei Parzellen Ackerland, gelegen in der Gemeinde Hombeck, eine Hektare, $70^{1}/_{2}$ Aren groß, in der Katasterrolle des Ortes angegeben W. D., Nr. 490 und 491.

Ein Meierhoff und Wohnung, Stallung, Scheune, Schuppen, Backhaus, Land und Wiesen, groß 17 Morgen (bunderen) 82 Ruthen $^{32}/_{100}$ Aren, gelegen und liegend in dem Buyd-Polder d'Ossendrecht, Distrikt Berg-op-Zoom, Provinz Nordbrabant, angeführt in der Katasterrolle der Gemeinde Ossendrecht, W. F., Nr. 18—38, 43, 45—48, 50—61, 63—65.

Ein Hypotheken-Akt zur Last des Franz Laurenz Deleeuw, Bürgermeister zu Tessenderloo, über ein Capital von 36,000 Franken, zu 5% Zinsen, zu meinen Gunsten abgeschlossen vor dem Notar Heinrich Coms, wohnhaft zu Tessenderloo, in Gegenwart von Zeugen.

Ein Rentenbrief zur Last der Gemeinde Contisch, über ein Capital von 2700 niederländischen Florin mit 3% jährlichen Zinsen in Münze zahlbar, fällig am letzten December.

Ein Rentenbrief der Gemeinde Eeckeren über ein Capital von 1000 niederländischen Florin zu 5% Zinsen in Münze, fällig wie oben.

Acht Actien der hiesigen Versicherungsgesellschaft Securitas Nr. 121—128, worauf ein Fünftel eingezahlt ist, jede Actie zu 5000 Franken.

Fünf Actien der hiesigen Versicherungsgesellschaft Esperance à 2000 Franken Nr. 136—140, wovon ein Fünftel eingezahlt ist.

Sechs Aktien der Versicherungsgesellschaft Agriculture und Commerce à 3000 Franken, Nr. 461—471, wovon 600 Francs pr. Actie eingezahlt sind.

Da die genannten fünfjährigen Jahrgelder zum Vortheil meiner Neffen, Nichten, Großneffen und Großnichten annähernd nach Maßgabe der Gesammteinkünfte der genannten hypothecirten Immobilien, Obligationen, Rentbriefe und Actien festgestellt worden sind und zwar mit Abzug der Kosten für Verwaltung, Reparatur und Versicherung der Gebäude gegen Brand- und andere Schäden und da ich meinen Universalerben nicht Verlusten aussetzen will, die sich aus der Unzulänglichkeit der betreffenden Revenüen in Beziehung auf die jährliche Zahlung ergeben könnten,

so will und verordne ich Folgendes: Falls nach meinem Absterben die genannten Güter irgend eine Werthverringerung erleiden, sei es durch Herabsetzung der Pacht, sei es durch eventuelle Zahlungsunfähigkeit der Pächter oder aus irgend einer andern Ursache, so soll mein unten zu nennender Universalerbe das Recht haben, die benannten fünfjährigen Jahrgelder im Verhältniß zu der Verminderung der Einkünfte herabzusetzen, wie es ihm auch gestattet sein soll, sie im Verhältniß zu der Vermehrung der Einkünfte zu vergrößern, ohne daß er in dieser Hinsicht irgend Jemandem zur Rechnungslage verpflichtet ist, indem ich mich einzig und allein auf sein Gewissen und seine Billigkeit verlasse und den vorbenannten Legatären insgesammt, und jedem einzelnen insbesondere, verbiete, irgend etwas gegen denselben oder seine Erben zu unternehmen, ihn zu belästigen oder zu verfolgen, weder gerichtlich, noch anderweitig.

Sollte es vorkommen, daß die genannten Obligationen zur Last des Franz Deleeuw ebenso wie die Rentenbriefe zur Last der Gemeinden Contisch und Eeckern, oder auch die Actien der genannten Gesellschaften Securitas, Esperance und Agriculture

und Commerce oder irgend eine von diesen zurückgezahlt oder liquidirt würden, so werde ich, der Erblasser, für diesen Fall späterhin meine Verfügungen treffen und wenn der genannte Fall innerhalb der für die Auszahlung der Jahrgelder bestimmten Zeit eintreten sollte, so will und verordne ich, daß das auf diese Weise zurückgezahlte oder liquidirte Capital sammt den eventuell verfallenen Zinsen und Dividenden sofort unter den vorgenannten Legatären auf dieselbe Weise wie oben und in dem vorher angegebenen Verhältnisse getheilt werde.

Da es mein ausdrücklicher und bestimmter Wille ist, daß meine Großnichten, die Enkelinnen meiner vorgenannten Schwestern Susanna und Elisabeth sel., welche ich während meiner Lebzeit in Pension gebracht und dort mit Kleidung, Wäsche u. s. w. angemessen unterhalten habe, fortfahren sollen, daselbst auf demselben Fuße und in derselben Lage bis zu dem Tage zu verweilen, wo sie das gesetzmäßige Großjährigkeits-Alter von 21 Jahren erreichen oder wo sie dahin gelangen, sich eine passende Stellung zu verschaffen, wenn sie nicht etwa von ihren Eltern oder von einem derselben reklamirt werden, in welchem Falle unser Universalerbe aller Unterhaltungs- und Aufsichtskosten rücksichtlich des reklamirten Kindes enthoben sein würde:

da es ferner mein Wille ist, daß meinen genannten Schwestern Marie und Susanna, ebenso wie meinem Neffen Wilhelm Crabeels, meiner genannten Nichte Marie de Buck und meinen beiden Nichten Anna Cornelia, und Johanna de Graef, ebenso wie meinen Mägden Petronella Tielmanns und Therese Kremers die bezüglichen zu ihrem Nutzen ihnen vermachten lebenslänglichen Renten in der Weise, wie sie oben festgesetzt und vermacht sind, jährlich ausbezahlt werden:

da ich ferner will, daß dem Johann Baptista Joseph Buydens, Privatmann, wohnhaft zu Mecheln, eine lebenslängliche Rente von 3400 Franken, wovon die erste Jahressumme an dem auf mein Ableben folgenden 21. Januar fällig wird, ausgezahlt werde:

da es ferner mein ausdrücklicher Wille, Wunsch und Befehl ist, daß zur Garantie und Sicherheit für die Bezahlung der Pensions- und Unterhaltungskosten meiner genannten Großnichten, ebenso wie zur Garantie und Sicherheit der vorbenannten lebenslänglichen Renten, wie auch zur Garantie und Sicherheit der dem genannten Johann Baptiste Buydens jährlich zu zahlenden Summen, die aus der Gesammt-Erbschaftsmasse von dem unten zu nennenden Universalerben zu tragen sind, sowohl die Immobilien, die mir gehören und in den Gemeinden Moll und Baelen, Distrikt Turnhout, Provinz Antwerpen liegen, als auch die Immobilien, welche in den Gemeinden Oestham, Beverloo und Tessenderloo, Distrikt Hasselt, Provinz Limburg liegen, in dem auf mein Ableben folgenden halben Jahre hypothekarisch verpfändet werden und zwar bis zum Ableben des Letztüberlebenden oder der Letztüberlebenden der Inhaber der lebenslänglichen Renten und des Johann Baptiste Buydens und so

lange als für die Pensionskosten meiner genannten Großnichten etwas erforderlich sein sollte; unter dem Vorbehalte, daß diese Hypothek mit dem Ableben der Letztüberlebenden meiner beiden genannten Schwestern und des Johann Baptiste Joseph Buydens insoweit aufhören soll, als sie das in der genannten Gemeinde Moll gelegene Eigenthum genannt Grompel'sche Höfe, Katasterrolle W. G. Nr. 61—689 und 753 trifft, während jedoch die andern in dieser Gemeinde gelegenen Güter in der gegannten Hypothek verbleiben:

Wünsche, will und verordne ich endlich, daß die Legate, welche aus den Mobilien und Immobilien zu zahlen und meinen Schwestern, Neffen Nichten und Großnichten oben vermacht sind und insgemein alle andere Legate, ohne Ausnahme, der Gesammterbschaftsmasse zur Last fallen und folglich von meinem Universalerben getragen und bezahlt werden müssen.

Ich ernenne zu meinem Universalerben den Joseph Franz Ludwig Valentyns, Advokat beim Appellationsgericht in Brüssel.

Da mir die Eintracht und das gute Einvernehmen meiner Familie am Herzen liegt und da ich jeden Prozeß und Streit vermeiden will, so verordne ich und setze fest, daß jeder einzelne Legatär sich vollständig auf die Ehrlichkeit meines Universalerben zu verlassen und demselben Folge zu leisten hat, und wenn Einer allein oder Mehrere von ihnen, welchen durch gegenwärtiges Testament ein besonderes Legat oder eine Pension ausgesetzt ist, irgend einen Streit anfinge oder einen Prozeß gegen meinen Universalerben anstrengte, so setze ich für diesen Fall fest und verordne, daß die Person oder die Personen, welche dieses versuchen sollten, aller Rechte verlustig sein sollen, welche sie auf eine Pension, auf ein besonderes Legat, oder auf irgend einen Vortheil haben oder geltend machen könnten.

Ebenso und aus denselben Gründen verordne ich und setze fest, daß wenn einer der vorgenannten denen eine Pension oder ein Einzellegat durch mein gegenwärtiges Testament bewilligt ist, sich irgend eine Handlung erlauben sollte zu dem Zweck, die Gültigkeit meines gegenwärtigen Testamentes anzutasten, oder wenn er auch nur einen derartigen Versuch machen würde, derselbe durch diesen Versuch allein aller Rechte auf eine Pension oder ein Legat, welches ihm bewilligt ist, oder welche er in Kraft dieses nämlichen Testamentes beanspruchen könnte, verlustig sein soll.

Ich erkläre, will und verordne, daß Alles, was im Vorhergehenden bestimmt und vermacht ist, zum Vortheil meiner beiden Schwestern, meiner Neffen, Nichten, Großneffen und Großnich-

ten oder ihrer rechtmäßigen Erben, ihnen ausdrücklich und bestimmt als Unterhaltungskosten vermacht ist, und deshalb in keiner Weise angegriffen oder verpfändet werden kann. Ich erkläre ferner, daß Alles, was ich während meiner Lebenszeit meinen genannten Schwestern, Neffen, Nichten, Großneffen und Großnichten oder deren rechtmäßigen Nachkommen oder irgend sonst Jemanden gegeben habe oder für die Zukunft geben könnte, daß Alles dieses geschenkt worden ist, respective geschenkt werden wird, zum Voraus und ohne Rücksicht auf ihren späteren Antheil, und ich will nicht, daß die Rückerstattung eines dieser Geschenke nach meinem Tode verlangt werde.

Ich Unterzeichneter erkläre, daß das vorliegende mein Testament und der Ausdruck meines letzten Willens ist, indem ich kassire, revozire und aufhebe mein früheres Testament, welches unter dem Datum des 3. October 1838 in Gegenwart von Zeugen den Händen des Notars Pierre Dams, wohnhaft zu Mecheln, übergeben ist, ebenso wie alle anderen Testamente und letzten Willensakte, welche ich etwa vor diesem Tage, sei es schriftlich oder mündlich, gemacht habe, indem ich will, daß gegenwärtiges Testament allein gültig sei und seinen Zweck erreiche.

So geschehen und von mir, dem Erblasser, eigenhändig geschrieben und unterzeichnet zu Antwerpen, den 5. April 1849.

(gez.) Wilhelm Joseph de Boey.

Geschehen und beglaubigt durch uns den Präsidenten des Tribunals erster Instanz u. s. w.

Codicil.

Im Namen Gottes, Amen.

Dies ist ein Codicil zu meinem eigenhändig geschriebenen Testament vom 5. April 1849, wodurch ich über einige Punkte, über welche ich reifer nachgedacht habe, in folgender Weise Bestimmungen treffe:

Ich wünsche und verlange begraben zu sein auf dem Kirchhofe der Gemeinde Moll, Distrikt Turnhout mit einer Leichenfeierlichkeit erster Klasse. Folglich wird diese Verfügung betrachtet werden als ein wesentlicher Theil meines genannten eigenhändig geschriebenen Testaments und wird die Stelle der Bestimmung einnehmen, durch welche ich zuerst meine Beerdigung und die betreffende Leichenfeierlichkeit mit Vertheilung von Brod und Geld auf dem Kirchhofe der Trappisten-Abtei Wezemael angeordnet hatte.

Ebenso kassire und revozire ich durch Gegenwärtiges sämmtliche Verfügungen betreffend Vertheilungen von Brod und Geld, die sich in meinem vorher benannten Testament befinden.

So geschehen zu Antwerpen, den 15. September 1849.

(gez.) Wilhelm Joseph de Boey.

Gesehen und beglaubigt durch uns ꝛc.

Auszug aus den Kanzlei-Akten des Tribunals erster Instanz zu Antwerpen.

Im Jahre 1850 den 26. Februar erschienen vor Uns Nor

bert Louis Hermanns, Präsident des Tribunals erster Instanz des Kreises Antwerpen, zu Antwerpen, Ritter des Leopold-Ordens, und vor dem mitunterzeichneten Aktuar:

Herr Gheysens, Notar zu Antwerpen, welcher uns ein Paquet überreichte, umgeben mit einem rothen Bande und geschlossen mit eilf Siegeln in rothem Siegellack, wovon jedes den Stempel der Buchstaben G. I. D. B. trug. Das Paquet hatte auf eine seiner Seiten eine Unterschriftsakte, aufgenommen von dem hier erschienenen genannten Notar Gheysens vom neunzehnten Februar 1800 fünfzig, in Gegenwart von sechs Zeugen und dem genannten Notar.

Gleichfalls sind hier erschienen 1) Peter Verheeken, Concierge; 2) Joseph Vanhulsen, Buchbinder; 3) Johann Franz Huysmans, Affichеur; 4) Corneille Felbier, Schuhmachermeister; 5) Christian Virbraeken, ebenfalls Schuhmachermeister und 6) Peter Janssens, Seidenarbeiter; alle sechs zu Antwerpen wohnhaft und zeugen für die genannte Unterschriftsakte. Die genannten Erschienenen haben die von ihnen selbst auf der genannten Unterschriftsakte vollzogene Unterschrift anerkannt und nachdem sie uns gebeten, nunmehr zu der Eröffnung des genannten Paquetes zu schreiten, haben wir dasselbe in Gegenwart aller Erschienenen geöffnet, nachdem wir uns überzeugt hatten, daß die Siegel, eben so wie das Couvert noch vollständig und unverletzt waren.

Nach der Oeffnung des genannten Paquets haben wir gefunden, daß es enthielt: 1) ein in flämischer Sprache geschriebenes Testament auf vier Stempelbogen von einem Franken sechszig Centimes, ausmachend 7½ Rolle Schrift, die Unterschrift nicht mit eingerechnet, und beginnend mit den Worten: In den naem Gods! amen. Ick ondergeteekenden Guilielmus Josephus de Boey und endigend so: Aldus gedaen ende door my testateur eygenhandig geschreven ende onderteekend in Antwerpen, den vyfden April achtienhundert negen en veertig. (gez.) Guilielmus Josephus de Boey.

2) Ein Codicil auf einem Stempelbogen von einem Franken 60 Centimen, gleichfalls in flämischer Sprache geschrieben, enthaltend mit Einschluß der Unterschrift 21 Zeilen, beginnend mit den Worten: In den naem Gods amen, dit is de codicile, und endigend mit den Worten: Aldus gedaen te Antwerpen, den viftienden September 1849.

(gez.) Guilielmus Josephus de Boey.

Ueber Alles dieses haben wir den gegenwärtigen Verbal-Prozeß aufgenommen, der durch die Erschienenen, durch Uns, den Präsidenten und durch den Actuar nach geschehener Vorlesung unterzeichnet worden ist.

(gez.) Xavier Gheysens. P. Verheeken. Jos. Vanbulsen. J. F. Huysmans. C. Felbier. C. Verhraeken u. P. Janssens. Norb. Louis Hermans. V. J. Verhaegen.

Nachwort.

Es konnte nicht fehlen, daß die Gerichtsverhandlungen, welche wir in wortgetreuer Uebersetzung wiedergegeben haben, in ganz Belgien und bald auch im Auslande das größte Aufsehen erregten. Die liberale Presse erfüllte ihre Pflicht gegen das Publikum, indem sie dem Prozesse die größtmögliche Oeffentlichkeit gab und auf Grund der gerichtlich constatirten Thatsachen von neuem die Gefahren hervorhob, welche der Jesuitismus der Gesellschaft bereitet. Natürlich war das ein schweres Vergehen in den Augen aller Jesuitenfreunde, und die clerikale Presse erging sich alsbald in den stärksten Schimpfreden gegen die Liberalen, die um die ehrwürdigen Väter Jesuiten in der öffentlichen Meinung anzuschwärzen, einen „Taugenichts von der schlimmsten Sorte" unter ihren Schutz genommen hätten. So weit freilich ging keins der belgischen clerikalen Blätter, den ganzen Prozeß de Buck für einen Roman zu erklären; so weit wagte sich keins, öffentliche Gerichtsverhandlungen, die allenthalben den tiefsten Eindruck gemacht hatten, einfach für erdichtet auszugeben, um eben diesen Eindruck und seine natürlichen Folgen möglichst zu verwischen; was aber die belgischen Clerikalen angesichts der in den Zeitungen vollständig vorliegenden Berichte sich nicht getrauen durften, das schien am Rhein, wo der Prozeß zuerst in einem Auszuge durch die „Rheinische Zeitung" veröffentlicht wurde, nicht mehr gefährlich zu sein, und so lieferte denn ein rheinisches ultramontanes Blatt der Welt das interessante Schauspiel, daß es in einem ausführlichen Feuilleton seinen gläubigen Lesern einzureden suchte, die ganze Affaire de Buck sei eben nichts als die boshafte Ausgeburt einer gottlosen Phantasie! Allerdings, am Rhein gibt es auch Jesuiten, und was von ihrem Thun in die Oeffentlichkeit gelangt, ist nicht geeignet, sie in einem besseren Lichte erscheinen zu lassen, als ihre Brüder in Belgien. Dazu sind sie bei uns erst im Aufkommen begriffen, und es erscheint daher geboten, Alles zu unterdrücken, was einen bösen Schein auf sie werfen könnte. Kann man das aber nicht mehr, so sucht man wenigstens die Gläubigen vor den gefährlichen Wirkungen der Wahrheit zu bewahren, indem man ihnen mit frommer Miene auf den Kopf sagt: Die Geschichte ist nicht wahr! Beweis? Einige übersichtliche Ungenauigkeiten, die sich in den Bericht eingeschlichen hatten, einige Irrthümer, welche an der Wahrheit der constatirten Thatsachen nicht das Mindeste ändern.

Wer die vorstehenden Verhandlungen gelesen hat, wird hinlänglich informirt sein, um sich sein Urtheil zu bilden, und wir zweifeln nicht, daß es mit dem Urtheile der freisinnigen belgischen

Presse übereinstimmen wird, welches wir, da es zugleich die Angriffe der jesuitenfreundlichen Blätter zurückweist, in einer Zusammenfassung seiner wichtigsten Sätze hier folgen lassen.

„Das Unrecht der liberalen Presse, sagte das „Echo du Parlament," besteht darin, daß sie die Gerichtsverhandlungen veröffentlicht und die traurige Rolle bekannt gemacht hat, welche die zu Zeugen gerufenen Jesuiten in diesem Prozesse gespielt haben. Um die Nachsicht der Jesuitenfreunde zu verdienen, hätte sie wie die clericale Presse verfahren müsse, die sich wohl hütete, ihren Lesern die Einzelheiten dieses Prozesses mitzutheilen. Das war zu viel verlangt. Die liberale Presse wollte nicht um diesen Preis den Beifall ihrer Gegner erkaufen.

„Wenn die „ehrwürdigen Väter" das Gerichtslokal nicht verlassen konnten, ohne von dem Publikum mit Verwünschungen begleitet zu werden, so lag das nicht an der Veröffentlichung der Verhandlungen, sondern an den verschmitzten Antworten, welche die „ehrwürdigen Väter" im Tone erheuchelter Einfalt auf die Fragen des Präsidenten gaben. Das waren Enthüllungen, deren Bedeutsamkeit der lauschenden Menge nicht entging. Solche Prozesse geben ihr mehr Belehrung, als zwanzig Zeitungen zu thun vermöchten.

„Das Volk ist den Jesuiten, wie allen Mönchsorden feind. Ist das zu verwundern? Es sieht, wie sie ihren Reichthum in großen Klostergebäuden zur Schau stellen, es vernimmt jeden Tag von neuen Ankäufen, welche diese priviligirten Bettler in Grundstücken machen. In unserer arbeitsamen Gesellschaft schätzt man den Reichthum, aber nur denjenigen, der von der Arbeit herkommt. Wenn ein Gutsbesitzer sein Vermögen durch den Fleiß, mit welchem er seine Güter bebaut, durch einsichtige Verwendung seines Kapitals vermehrt, so bewundert ihn das Volk und zollt ihm die Achtung, die einem Bürger gebührt, welcher mit seinem Vermögen zugleich das der Gesammtheit vermehrt. Wenn ein thätiger Industrieller seine Fabrik erweitert, seine Maschinen vervollkommnet, die Zahl seiner Arbeiter vermehrt, Wohlstand in seiner Umgebung verbreitet, so beneidet das Volk ihn nicht um das Vermögen, welches seine Anstrengungen belohnt. Wenn ein unternehmender Kaufmann in den Unternehmungen Glück hat, welche dem Fabrikanten Rohstoffe, der Bevölkerung Verzehrsgegenstände liefern, so verlangt Niemand Rechenschaft von ihm über das Wachsthum seines Vermögens, Niemand verwundert sich über die Schönheit seines Wohnhauses, über den Luxus, den er entfaltet. Es ist die Frucht seiner Arbeit, deren er in Ehren genießen kann.

„Aber wenn das Volk einen Haufen von Bettlern unter sich gewahrt, die eine erheuchelte Armuth zur Schau tragen und sich in die Familien einschleichen, um hier einer reichen Erbin ihr schönes Vermögen abzuschmeicheln, dort einem verkindeten Greise mit den Schrecken der Hölle Angst zu machen und ihn den Himmel mit seinem Reichthum erkaufen zu lassen; wenn es dann bald nachher sieht, wie diese Bettler die schönsten Grund-

besitzungen, halbe Straßen, ganze Stadtviertel erwerben, so fragt es nach dem Ursprung dieses Vermögens, das ihm um so schlechter erworben zu sein scheint, je sorgfältiger man ihm die Mittel verhehlt, mit welchen es erlangt worden ist.

„Das Volk hatte gerüchtweise von dem Vermögen de Boey's sprechen hören, das zum Nachtheil seiner natürlichen Erben in die Hände der Jesuiten gerathen wäre. Der arme de Buck hatte jedem, der es hören wollte, von dem Unglück seines Lebens, von seinen Beziehungen zu dem Pater Lhoir und von der unwürdigen Weise erzählt, in der man sein Vertrauen gemißbraucht hatte. Dahinter stak ein Roman oder eine Geschichte, und der Prozeß sollte darüber Aufklärung geben. Das war es, was die Neugierde erregte. Das Volk suchte eine Bestätigung der schlimmen Meinung, die es hegte. Es liebt nicht die Jesuiten, noch die Mönche überhaupt. Seine Abneigung ist vielleicht nur instinktartig, eine Folge der Ueberzeugung, daß man auf ehrliche Weise sich nicht bereichern kann, ohne zu arbeiten. Aber der Instinkt des Volkes ist ehrlich, und es täuscht sich selten darin.

„Nun ist der Prozeß vor dem Assisenhofe von Brabant verhandelt worden, und er hat die böse Meinung, welche das Volk von den Mönchsorden hat, eher bekräftigt als erschüttert. Die Zeit ist vorüber, wo man die Menge mit einigen Almosen abspeisen konnte, die man mit großem Geräusch an den Klosterpforten vertheilte. Das Volk findet seine Existenz in der Arbeit, es sucht sie nicht in den Spenden der Mönche. Nur noch da, wo die Bevölkerung in Müßiggang versunken ist, täuscht diese eitle Schaustellung der Mildthätigkeit das öffentliche Gewissen. Keine unserer bedeutenderen Städte im Lande ist in dieser Lage.

„Daher die schlechte Aufnahme der Jesuiten, welche als Zeugen vor dem Gerichte erscheinen, daher die Nöthigung für sie, das Justizgebäude durch eine Hinterthüre zu verlassen. Die liberale Presse hat nichts damit zu thun, nur daß sie dem Volke wiederholt, daß es nicht Unrecht hat, weder die Jesuiten, noch die Mönche, irgend welches Ordens zu lieben; der beste ist nichts werth."

An einer anderen Stelle hieß es in demselben Blatte:

„So groß auch der Ausbruch des öffentlichen Unwillens gewesen ist, welchen der Prozeß de Buck hervorgerufen hat, so wäre es doch Thorheit zu hoffen, daß damit der Jagd nach Erbschaften, der Hauptaufgabe der Gesellschaft Jesu, Einhalt gethan würde. Was sie gestern gethan, wird sie auch morgen, wird sie allzeit thun . . .

Die verschiedenen Zeugenaussagen in dem Prozesse de Buck haben die ganze jesuitische Kriegskunst bloß gelegt. Da die Beute fett und die Zahl der Erbberechtigten groß war, so zeigten sich alle die mannigfaltigen Kunstgriffe, welche von den Jesuiten angewendet werden. Von dem Neffen, der im Bagno gesessen hatte, bis zu der ehrbaren Nichte, die neben ihrem reichen

Onkel in Dürftigkeit lebte, wurden alle von dem Hause des Sterbenden ferngehalten, das von den Jesuiten regelrecht belagert wurde und das sie sorgfältig verschlossen hielten, wenn sie es betreten hatten.

„Die clericale Presse mag immerhin geifern und schäumen, die Zuschauer, vor welchen das Drama am Assisenhofe aufgeführt wurde, haben Alles gesehen, Alles begriffen. Sie werden sich sicherlich nicht fangen lassen. Aber die Jesuiten kümmern sich darum nicht sehr. So lange die Geschichte dieses Prozesses nicht zu den Ohren der Opfer gelangt, welche sie umgarnen, liegt ihnen wenig an der Meinung der Leute, von denen sie nichts ziehen können.

„Aber trotz der sorgfältigsten Vorsichtsmaßregeln, um die liberalen Zeitungen abzuwehren, trotz der Bannsprüche, womit man diejenigen belegt, welche sie lesen, es kann doch selbst bis zu den Betrogenen ein Lichtstrahl dringen, der ihnen über die Heuchelei jesuitischer Augenverdrehungen die Augen öffnet. Was ist dagegen zu thun? Man verdoppelt die Verläumdungen gegen die liberale Presse, man stellt sie als die Lobrednerin der Verbrecher, als die Anschwärzerin heiliger Personen dar. . . . .

„Wir haben den Brief des Vaters nicht veröffentlicht, den er schrieb, um die Einsperrung seines Sohnes zu beantragen. Wir haben auch des Letzteren Beichte nicht veröffentlicht. Der Brief des Vaters, wie die Beichte des Sohnes sind den Jesuiten übergeben worden, die sie benutzten, um den Sohn ins Verderben zu stürzen. Schon dieser Umstand genügte, um uns zu bestimmen, daß wir diese Schriftstücke nicht abdrucken ließen. Mißbrauch mit einem Aeußersten zu treiben, wozu die Vaterliebe sich verleiten ließ, ist eine Infamie; dem Gericht eine Beichte zu übergeben, ist ein Verbrechen gegen die Religion, die es zur Pflicht macht, sich einem Priester mitzutheilen, der von dem Bekenntnisse seines Beichtkindes einen so unwürdigen Gebrauch zu machen nicht fähig ist.

„„Aber ihr habt die Erbschleicherei nicht bewiesen, sagt man, es wird auf das Ausdrücklichste versichert, daß die Gesellschaft Jesu nichts, weder direkt, noch indirekt von der Hinterlassenschaft de Boey's bekommen hat."" Aber die Erbschleicherei ergibt sich aus der Abschließung, in welcher die Jesuiten den Erblasser gehalten haben, aus dem Vertrauen, das er ihnen schenkte, aus ihrem Aufenthalte in seinem Hause, wo sie allein, ohne fremde Zeugen waren, bis er den letzten Athemzug gethan hatte. Die Jesuiten haben nichts bekommen! Wer denn? Der Advokat Valentyns wäre der Erbe eines Mannes gewesen, den er nicht kannte, den er kaum jemals gesehen hatte? Die Jesuiten, welche ihn so lange umgaben, die seine alleinigen Beichtväter waren, hätten also dem Sterbenden den Erben zugeführt, um diesem ein Geschenk von einigen Millionen zu machen! Wem hoffen die Jesuiten das aufzubinden? „Ihr seht, daß ich nichts mitnehme,"

sagte der Pater Lhoir, als er das Sterbehaus verließ. Bitterer Hohn! Die Gesellschaft Jesu hatte schon Alles, was hätte der Pater Lhoir mitnehmen sollen?

„Das ist übrigens ein System, welches die Jesuiten seit einiger Zeit schon angenommen haben. In Gent machte ein Professor an der Universität zu seinem Erben einen Herrn de Hemptinne, den er gar nicht kannte, und noch kürzlich hinterließ ein Fräulein Annez, die zu Beveren-Vaet ihre Güter hatte, ihr Vermögen einem Herrn de B...., der ihr gänzlich unbekannt war. Gleichzeitig mit diesem System, Erben unterzuschieben, haben die Jesuiten das andere angenommen, Wohlthätigkeitsanstalten zu einem kleinen Theile an der Erbschaft, die ihnen zufällt, mitzubetheiligen. Sie decken damit das Gehässige der Erbschleicherei durch Akte der Wohlthätigkeit. So verfuhren sie auch in den beiden Fällen, die wir eben erwähnten.

„Doch das thut nichts zur Sache. Die Klostergesellschaften sind in Verruf gekommen, weil das Volk, das beobachtet, in ihnen eine beständige Verschwörung gegen die Familien und ihr Vermögen, eine schamlose Ausbeutung der falschen Religion, die sie predigen, erblickt, weil es sie als Vereinigungen von Menschen ansieht, die der Gesellschaft nichts nützen, während sie ihren weisesten Gesetzen widerstreben. Die Erbschaftsjäger sind verächtlich, sie werden gehässig, wenn sie Gesellschaften bilden, welche die Erbschleicherei zu einem förmlichen Gewerbe machen."

Th. O.

Der Jesuiten-Prozeß in Brüssel Verhandlungen vor dem Assisenhofe von Brabant vom 13. bis 16. Mai 1864

Köln [u.a.] [1864]